

HANDBUCH



Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung

Leitfaden

Zahlreiche Informationen über die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte finden Sie im Internet. Diese Informationen können über die Webseite der FRA unter fra.europa.eu abgerufen werden.

Dieses Dokument gibt keine rechtsverbindliche Auslegung der zitierten Gesetzgebung wieder, sondern soll als einfach zu nutzendes Referenzdokument dienen. Es stellt in seiner Gesamtheit oder in Teilen nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission dar.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Foto (Titelseite und innen): © FRA

Weitere Informationen über die Europäische Union sind im Internet unter <http://europa.eu> verfügbar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020

Print	ISBN 978-92-9474-666-5	doi:10.2811/722802	TK-04-18-616-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9474-659-7	doi:10.2811/71293	TK-04-18-616-DE-N

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2020

Nachdruck – ausgenommen zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet.
Bei Verwendung oder Vervielfältigung von Fotos und Materialien, die nicht dem Urheberrecht der FRA unterliegen, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung

Leitfaden

Vorwort

Seit 2000 verfügt die Europäische Union über eine eigene Menschenrechtskonvention – die Charta der Grundrechte. Sie wurde 2009 rechtsverbindlich und ist gleichrangig mit den EU-Verträgen.

Als sehr moderner Menschenrechtskatalog mit zahlreichen Rechten, die sich nicht in den etablierten Menschenrechtskonventionen finden, ist die Charta tatsächlich ein beeindruckendes Werk. Personen, die mit den Grundsätzen des EU-Rechts vertraut sind, wissen üblicherweise, dass die Charta für die EU immer und für die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der „Umsetzung des EU-Rechts“ verbindlich ist. Doch was bedeutet der häufig zitierte Passus des Artikels 51 der Charta tatsächlich?

In der Realität sind die Praktiker häufig unsicher, ob die Charta in einer bestimmten Situation anwendbar ist und was ihren Mehrwert darstellt. Selbst unter Fachleuten ist es nicht immer ganz klar, was in den Anwendungsbereich der Charta fällt. Daher ist es nicht überraschend, dass ihre Leistungsüberprüfung in der Praxis auch ein Jahrzehnt nach Inkrafttreten der Charta noch gemischte Ergebnisse liefert. Die Angehörigen der Rechtsberufe – seien es Richter, Beamte, Anwälte oder politische Entscheidungsträger – nehmen selten Bezug auf die Charta. Sofern sie dies doch tun, ist dieser Verweis meist oberflächlicher Natur. Es scheint diesbezüglich eine Art Verunsicherung zu herrschen.

Daher hat der Rat der Europäischen Union die Mitgliedstaaten zum Austausch und zur Ausarbeitung bewährter Verfahren sowie zur Entwicklung gemeinsamer Instrumente zur Sensibilisierung für die Charta aufgefordert. Der Rat hat ferner darauf hingewiesen, dass die Agentur für Grundrechte Unterstützung bei der Weiterbildung nationaler Beamter leisten kann, und die Agentur ausdrücklich um den Entwurf eines Handbuchs über die einzelstaatliche Anwendung der Charta für Praktiker und fachfremde Personen gebeten.

Durch dieses Handbuch soll das Verständnis für die Charta verbessert und erläutert werden, in welchen Bereichen der Gesetzes- und Politikgestaltung diese Anwendung findet. Eine eingehende Untersuchung der Anwendbarkeit der Charta lohnt sich in jedem Fall. Selbst wenn man zu dem Schluss gelangt, dass die Charta keine Anwendung findet, macht die Durchführung einer „Prüfung im Hinblick auf die Charta“ die Bedeutung der Menschenrechte im Bereich der Gesetzes- und Politikgestaltung deutlich. Dies stellt an sich schon einen Erfolg dar und erhöht das Bewusstsein für die Charta.

Ein erster Vorentwurf des Textes wurde von Frau Dr. Mirjam de Mol, Maastricht Centre for European Law, unter Anleitung der FRA und nach Beratung durch eine Gruppe von

Fachleuten aus den nationalen Parlamenten ausgearbeitet. Dieser wurde von der FRA überarbeitet, wobei auch die 28 nationalen Verbindungsbeamten der Agentur, ein Netzwerk von Sachverständigen aus den nationalen Behörden, konsultiert wurden. Bei der Fertigstellung des Handbuchs wurden auch die Anmerkungen unseres wissenschaftlichen Ausschusses berücksichtigt. An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten für ihre wertvollen Beiträge danken.

Michael O'Flaherty

Direktor

Inhalt

VORWORT.....	3
AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN.....	7
EINLEITUNG.....	9
TEIL I: ALLGEMEINE ORIENTIERUNG.....	15
1 Das System der Grundrechte der Europäischen Union.....	15
Zwei Quellen der Grundrechte	15
Allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union	16
Charta der Grundrechte der Europäischen Union	17
Anwendungsbereich.....	18
Begründung des Artikels 51 der Charta	19
Begünstigte.....	20
Grundsätze und Rechte der Charta	21
2 In welcher Beziehung steht die Charta zu nationalen und internationalen Grundrechtsinstrumenten?	22
Europäische Menschenrechtskonvention	22
Weitere internationale Menschenrechtsinstrumente	24
Nationale Grundrechte	25
3 Gründe, um die Anwendbarkeit der Charta zu prüfen.....	26
Pflicht zur Achtung, Einhaltung und Förderung der Charta.....	26
Mehr und/oder stärkere Rechte durch die Charta	27
Anwendbarkeit der Charta durch die nationalen Gerichte.....	32
Der Gerichtshof der Europäischen Union kann die Charta auslegen	37
Ein Verstoß gegen die Charta kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.....	39
4 Prüfung auf Anwendbarkeit der Charta	40
An welchem Punkt sollte eine derartige Prüfung beginnen?.....	40
Welche Voraussetzungen sind für die Anwendbarkeit erforderlich?	41
Die Verbindung zum Unionsrecht stellt eine Mindestvoraussetzung dar.....	42

5	In welchen Situationen ist die Charta anwendbar?	43
	Wenn die Mitgliedstaaten als Vertreter der EU handeln	43
	Wenn die Mitgliedstaaten eine Ermächtigung nach dem Unionsrecht benötigen	45
6	Anwendung der Charta	47
	Wichtige Instrumente für die Auslegung	47
	Unter welchen Umständen ist die Ausübung der Rechte eingeschränkt?	48
	TEIL II: PRAKTISCHE INSTRUMENTE	51
7	Checkliste für die Anwendbarkeit der Charta.....	51
	Wählen Sie die Route, die Ihrem Ausgangspunkt entspricht.....	51
	Route A: Der Grund für die nationale gesetzgeberische Maßnahme ist ein Rechtsakt der EU	52
	Route B: Gesetzgebungsvorschläge, die nicht in Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der EU stehen	64
8	Überprüfung der Einhaltung der Charta	74
	Phase I: Erkennen der Einschränkungen von Grundrechten.....	75
	Phase II: Prüfung, ob die Einschränkungen grundsätzlich gestattet sind.....	77
	Phase III: Prüfung, ob die Einschränkungen gerechtfertigt sind	81
	ANHANG: ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTE DER CHARTA.....	88
	INDEX.....	104

Akronyme und Abkürzungen

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CRPD	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
ECPT	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESC	Europäische Sozialcharta
ESC 96	Europäische Sozialcharta (revidiert 1996)
EU+	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
IAO	Internationale Arbeitsorganisation

ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels	Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
OPCRC – SC	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie
OPICPR – DP	Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe
P	Protokoll (zur EMRK)
UN	Vereinte Nationen
UN GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNCAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Einleitung



Dieses Handbuch dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung der Charta der Grundrechte („die Charta“) auf nationaler Ebene. Nach Artikel 51 der Charta und im Gegensatz zu anderen internationalen und nationalen Menschenrechtsinstrumenten ist der „Anwendungsbereich“ der Charta auf Bereiche beschränkt, die unter das EU-Recht fallen. Durch die Charta soll der Anwendungsbereich des EU-Rechts nicht ausgeweitet werden. Wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) jedoch zeigt, stellt die Charta ein außerordentlich wichtiges Instrument für Juristinnen und Juristen dar, einschließlich der Personen, die mit der Gesetzes- und Politikgestaltung betraut sind.

Dieses Handbuch bietet eine praktische Orientierung zum Geltungsbereich der Charta. Dabei wird jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit oder besondere Detailliertheit erhoben. Obwohl das Handbuch auf der Rechtsprechung des EuGH beruht, kann es keine Einzelfallprüfung oder Rechtsberatung ersetzen.

Der „defensive“ Charakter der Charta

Obwohl die Charta in Bezug auf die Kompetenzen neutral formuliert ist, gilt sie nicht in Bereichen, in denen die EU über keine Zuständigkeit verfügt. Zudem weisen zahlreiche Bestimmungen des Primärrechts der EU darauf hin, dass mit der Charta nicht beabsichtigt ist, den Mitgliedstaaten Befugnisse zu entziehen:

„Um eine Zuständigkeitserweiterung der Union im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten auszuschließen, sieht Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta insbesondere vor,

- dass die Anwendung der Grundrechtecharta das Subsidiaritätsprinzip nicht einschränkt (Artikel 51 Absatz 1 erster Satz);*

- *die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts an die Charta gebunden sind (Artikel 51 Absatz 1 erster Satz);*
- *die Beachtung und Anwendung der Charta unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten erfolgt, die der Union in den Verträgen übertragen werden (Artikel 51 Absatz 1 zweiter Satz).“⁽¹⁾*

Charta der Grundrechte, Artikel 51 – Anwendungsbereich

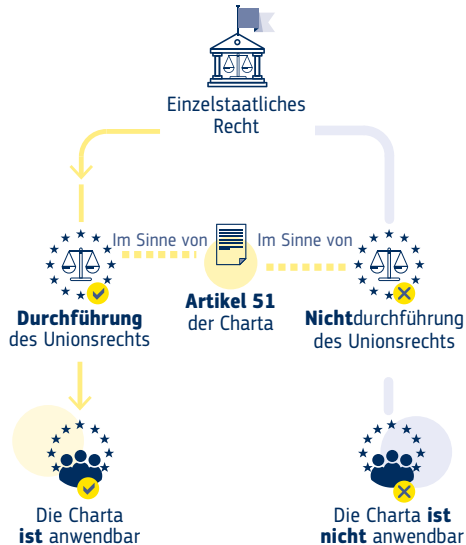
1. Die Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie ihre Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
2. Die Charta dehnt den Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Zielgruppe dieses Handbuchs

Das Handbuch wendet sich in erster Linie an Personen, die auf nationaler Ebene mit legislativen und politischen Prozessen betraut sind. Diese Prozesse sind für die Achtung und Förderung der Grundrechte in der EU von wesentlicher Bedeutung. Die Hauptzielgruppe bilden daher alle Personen, die bei den nationalen Rechts- und Verwaltungsbehörden beschäftigt sind, wie Regierungen, Parlamente sowie regionale und lokale Behörden. Dieses Handbuch ist jedoch auch für Personen von Bedeutung, die für die Gerichte und Menschenrechtsinstitutionen in den EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

(¹) Schlussanträge der Generalanwältin Trstenjak vom 22. September 2011, Randnr. 72 in EuGH, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. (C-411/10) gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. (C-493/10) gegen Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK], 21. Dezember 2011.

Abbildung 1: Anwendungsbereich der Charta (der im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention begrenzt ist)



Quelle: FRA, 2018

Welche Rolle spielen Sie bei der Verwirklichung der in der Charta verankerten Rechte?

Die Menschenrechte sind in erster Linie auf nationaler und lokaler Ebene anwendbar. Hier leisten diese Rechte einen wesentlichen Beitrag. Das EU-Recht wird üblicherweise auf nationaler Ebene durchgeführt. Die sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebenden Rechte sind daher insbesondere für die nationalen politischen Entscheidungsträger von Bedeutung. Die EU-Gesetzgebung sieht üblicherweise einen Ermessensspielraum für die nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung und Durchführung des EU-Rechts vor, und dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die in Einklang mit der Charta steht. Durch diese Verpflichtung wird den nationalen politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern eine große Verantwortung übertragen.

Nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union spielen die für die Parlamente und/oder Verwaltungsbehörden arbeitenden Juristen eine wichtige Rolle bei der

Ausarbeitung der Gesetzgebung und/oder Politik, da sie drei wichtige Aufgaben zu bewältigen haben. Sie müssen festlegen,

- ob die Charta für einen bestimmten (Gesetzgebungs-)Vorschlag anwendbar ist;
- welche Folgen die Charta im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der nationalen Gesetzgebung/nationalen Verwaltung hat, um Verstöße gegen die Charta zu vermeiden;
- ob im Rahmen eines bestimmten Gesetzes und/oder Politikbereichs nicht nur ein Potenzial für die Achtung der Charta, sondern auch für ihre aktive Förderung besteht, wie dies in Artikel 51 der Charta vorgesehen ist.

Nationale Akteure als wichtige „Vertreter der Charta“

Die EU ist sich der außerordentlichen Bedeutung der nationalen Akteure für die Durchführung der Charta bewusst. Das Europäische Parlament betonte beispielsweise, dass „nationale Behörden (Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungen) bei der konkreten Durchsetzung der in der Charta verankerten Rechten und Freiheiten eine Schlüsselrolle spielen“.*

Der Rat der Europäischen Union hebt hervor, wie wichtig die Anwendung der Charta im nationalen Kontext als Teil des umfassenderen Katalogs anwendbarer Grundrechtequellen ist. Er unterstreicht, „dass im Einzelfall festzustellen ist, inwieweit die Charta unter den gegebenen Umständen anwendbar ist“, und betont, „dass die Aufmerksamkeit der einzelstaatlichen Behörden insbesondere den Bestimmungen der Charta gelten muss, deren Bedeutung und Tragweite nicht durch entsprechende Bestimmungen der EMRK im Hinblick auf die wirksame Anwendung der Charta festgelegt sind“.**

Der Rat begrüßt ferner die Initiativen, die auf eine Sensibilisierung und die Verbesserung der praktischen Anwendung der Charta unter den politischen Entscheidungsträgern und Juristen zielen.*** Dieses Handbuch stellt eine derartige Initiative dar. Es leistet hoffentlich einen Beitrag zur Lösung einer der „größten Herausforderungen“, die der praktischen Umsetzung der Charta entgegenstehen, insbesondere indem es zur Klärung ihres Geltungsbereichs beiträgt.****

Quellen: * *Europäisches Parlament (2015), Entschließung zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014) 2014/2254 (INI)*, Straßburg, 8. September 2015, Absatz 20.

** *Rat der Europäischen Union (2016), Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta im Jahr 2015, Anhang zu Ratsdokument 10005/16 vom 9. Juni 2016, Absatz 6.*

*** *Rat der Europäischen Union (2017), Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta im Jahr 2016, Anhang zu Ratsdokument 11546/17 vom 28. Juli 2017, Absatz 5.*

**** *FRA (2012), Bringing the Charter to life – opportunities and challenges of putting the EU Charter of Fundamental Rights into practice (Praktische Umsetzung der Charta – Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union); siehe auch FRA (2018), Challenges and opportunities for the implementation of the Charter of Fundamental Rights (Chancen und Herausforderungen bei der Durchführung der Charta der Grundrechte), Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien, 04/2018.*

Verwendung dieses Handbuchs

- Dieses Handbuch beinhaltet zwei Textarten. Der in Schwarz gedruckte Haupttext soll einen schnellen Überblick zum besseren Verständnis bieten. Beispiele und weitere Einzelheiten finden sich im grauen Textteil.
- Das Handbuch umfasst zwei Teile sowie einen Anhang.
- Teil I dient der „Allgemeinen Orientierung“ und bietet eine Einführung in die Charta für sämtliche Zielgruppen, wobei folgende Schwerpunkte gesetzt sind:
 - EU-System zum Schutz der Grundrechte (Kapitel 1);
 - Beziehung der Charta zu anderen Grundrechtsinstrumenten (Kapitel 2);
 - Gründe für die Anwendung der Charta (Kapitel 3);
 - Geltungsbereich der Charta (Kapitel 4);
 - Situationen, in denen die Charta Anwendung findet (Kapitel 5);
 - Auslegung und Einschränkungen der in der Charta verankerten Rechte (Kapitel 6).
- Für Leser, die nicht mit dem EU-Recht vertraut sind, ist es sinnvoll, die Kapitel 1 bis 4 zu lesen, während die übrigen Leser mit den Kapiteln 5 und 6 sowie den praktischen Instrumenten beginnen können.
- In Teil II finden sich „Praktische Instrumente“, darunter zwei Checklisten, die für Personen konzipiert wurden, die auf nationaler Ebene an legislativen und politischen Prozessen beteiligt sind:
 - eine Checkliste zur Prüfung der Anwendbarkeit der Charta im Hinblick auf die nationalen Rechtsvorschriften und die Politikgestaltung (Kapitel 7): Diese Checkliste konzentriert sich in erster Linie auf die nationalen gesetzgeberischen und politischen Verfahren. Mit ihr wird die Anwendbarkeit der Charta in verschiedenen Situationen geprüft, um eine praktischere Orientierungshilfe an die Hand zu geben;
 - eine Checkliste für eine erste Einschätzung, ob ein einzelstaatlicher Gesetzesentwurf bzw. ein einzelstaatliches Gesetz mit der Charta in Einklang steht (Kapitel 8).
- Der Anhang bietet einen kurzen Überblick über die in der Charta verankerten Rechte und deren Beziehung zu verschiedenen anderen Menschenrechtskatalogen, wodurch der Mehrwert der Charta aufgezeigt wird.

In diesem Handbuch verwendete Terminologie

- In diesem Handbuch wird häufig auf die nationalen „Gesetzgebungsvorschläge“ oder die nationale „Gesetzgebung“ verwiesen, dies umfasst jedoch auch sämtliche anderen nationalen Maßnahmen.
- Dieses Handbuch bezieht sich in den meisten Fällen ausschließlich auf die Charta, gilt jedoch auch für die EU-Grundrechte als allgemeine Grundsätze des EU-Rechts (Kapitel 1).
- Beim Verweis auf die Bestimmungen der Charta wird in diesem Handbuch nicht notwendigerweise zwischen den Rechten und Grundsätzen der Charta unterschieden. Es ist zu beachten, dass sich deren Rechtswirkung unterscheidet, obwohl beide Formen der Bestimmungen der Charta rechtsverbindlich sind (weitere Informationen finden sich in Artikel 51 Absatz 5 der Charta sowie in Kapitel 1 dieses Handbuchs im Abschnitt [Grundsätze und Rechte der Charta](#)).

In diesem Handbuch wird der Ausdruck „allgemeine Grundsätze des Unionsrechts“ für die ungeschriebenen allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung verwendet, die in der Rechtsstaatlichkeit begründet sind und als Grundlage für eine rechtliche Überprüfung herangezogen werden können. Diese Rechtsquelle umfasst andere Grundsätze als die Grundrechte, wie den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Der Begriff „allgemeine Grundsätze des Unionsrechts“ bezeichnet in diesem Handbuch keine institutionellen Grundsätze wie das Subsidiaritätsprinzip oder den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts.

Teil I: Allgemeine Orientierung



1 Das System der Grundrechte der Europäischen Union

Zwei Quellen der Grundrechte

- Es gibt zwei Hauptquellen für die Grundrechte im EU-Recht: i) die (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätze und ii) die Charta ⁽²⁾. Die allgemeinen Grundsätze und die Bestimmungen der Charta stellen das Primärrecht der EU dar und weisen Überschneidungen auf. Beide gelten nur im Rahmen des EU-Rechts und haben daher den gleichen Anwendungsbereich ⁽³⁾.
- Die Grundrechte der EU finden sich auch in den Bestimmungen des EU-Vertrags ⁽⁴⁾ und im Sekundärrecht der Europäischen Union ⁽⁵⁾. In diesem Handbuch werden die Grundrechte jedoch nur als allgemeine Grundsätze des EU-Rechts und nach der Charta betrachtet.

⁽²⁾ Europäische Gemeinschaften (2012), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 6.

⁽³⁾ Die Erläuterungen zu Artikel 51 Absatz 1 der Charta („Anwendungsbereich“) machen deutlich, dass es sich bei dieser Bestimmung um die Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH zum Geltungsbereich der allgemeinen Grundsätze handelt. Derzeit verwendet der EuGH Artikel 51 Absatz 1 der Charta analog zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-406/15, *Petya Milkova gegen Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen kontrol*, 9. März 2017, Randnr. 50 und 54.

⁽⁴⁾ Europäische Gemeinschaften (2012), Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 157.

⁽⁵⁾ Siehe beispielsweise *Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf*, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22.

Abbildung 2: Zwei Quellen der Grundrechte



Quelle: FRA, 2018

Allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union

- Hierbei handelt es sich um die ungeschriebenen Grundsätze, die vom EuGH erkannt wurden.
- Sie bestehen seit Ende der 1960er-Jahre ⁽⁶⁾ und können wie die anderen Normen des Primärrechts bei der Frage herangezogen werden, ob „die Wirksamkeit eines Rechtsakts des abgeleiteten Rechts oder die Anwendbarkeit einer nationalen Vorschrift maßgebend“ ist ⁽⁷⁾.
- Bei der einschlägigen Vertragsbestimmung handelt es sich um Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

⁽⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-29/69, *Erich Stauder gegen Stadt Ulm – Sozialamt*, 12. November 1969; EuGH, Rechtssache C-11/70, *Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*, 17. Dezember 1970; EuGH, Rechtssache 4-73, *J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, 14. Mai 1974.

⁽⁷⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Colomer vom 24. Januar 2008, Randnr. 19 in EuGH, verbundene Rechtssachen C-55/07 und C-56/07, *Othmar Michaeler (C-55/07 und C-56/07), Subito GmbH (C-55/07 und C-56/07) und Ruth Volgger (C-56/07) gegen Amt für sozialen Arbeitsschutz und Autonome Provinz Bozen*, 24. April 2008.

Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union

Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Die Charta ist eine moderne Konvention mit 50 Grundrechten und -prinzipien. Die zusätzlichen vier Artikel der Charta betreffen die Auslegung und Anwendung dieser 50 Bestimmungen. Eine Übersicht über alle in der Charta verankerten Rechte findet sich im [Anhang](#).
- Die Charta umfasst sieben Titel: Würde des Menschen (5 Artikel), Freiheiten (14 Artikel), Gleichheit (7 Artikel), Solidarität (12 Artikel), Bürgerrechte (8 Artikel), Justizielle Rechte (4 Artikel) und Allgemeine Bestimmungen (4 Artikel).
- Sie wurde von einem Europäischen Konvent, der sich aus Mitgliedern der Parlamente (nationale Parlamente und Europäisches Parlament) sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzte, sowie unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft ausgearbeitet ⁽⁸⁾.
- Die Charta wurde 2000 proklamiert und ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich ⁽⁹⁾.
- Bei der einschlägigen Vertragsbestimmung handelt es sich um Artikel 6 Absatz 1 des EUV.

Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

⁽⁸⁾ Der Konvent setzte sich aus 15 Vertretern der Staats- und Regierungschefs der damals 15 Mitgliedstaaten, 30 Vertretern der nationalen Parlamente, 16 Vertretern des Europäischen Parlaments und einem Vertreter der Europäischen Kommission zusammen.

⁽⁹⁾ Siehe Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389-403.

Anwendungsbereich

Charta der Grundrechte, Artikel 51 – Anwendungsbereich

1. Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [...] und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.

- Die Grundrechte der EU gelten auf nationaler Ebene nur dort, wo die Mitgliedstaaten die „Durchführung des Unionsrechts“ vornehmen. Dies ist jedoch ein relativ weit gefasster Begriff. „[D]er Rechtsprechung des Gerichtshofs [ist] eindeutig zu entnehmen“, dass diese Verpflichtung nur gilt „wenn [die Mitgliedstaaten] im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln“⁽¹⁰⁾. In [Kapitel 5](#) finden sich hierzu weitere Einzelheiten.
- Daher sind die Grundrechte der EU unter Umständen für zahlreiche Bereiche von Bedeutung, einschließlich der Bereiche, die in erster Linie unter die nationalen Rechtsvorschriften fallen⁽¹¹⁾.

Die Charta kann für ein breites Spektrum von Sachverhalten gelten. Dazu zählen unter anderem Prozesskostenhilfe⁽¹²⁾, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften⁽¹³⁾, Kartelle⁽¹⁴⁾, die Einstellung örtlicher Polizeibeamter⁽¹⁵⁾, Blutspende⁽¹⁶⁾, Glücksspiele⁽¹⁷⁾, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums⁽¹⁸⁾, Werbespots von Fernsehsendern⁽¹⁹⁾, Offenlegung der

⁽¹⁰⁾ Erläuterungen zu Artikel 51; siehe Europäische Union (EU) (2007), Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-37.

⁽¹¹⁾ Siehe beispielsweise, EuGH, Rechtssache C-276/12, *Jiří Sabou gegen Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu* [GK], 22. Oktober 2013.

⁽¹²⁾ EuGH, Rechtssache C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*, 22. Dezember 2010.

⁽¹³⁾ EuGH, Rechtssache C-546/09, *Aurubis Bulgaria AD gegen Nachalnik na Mitnitsa Stolichna*, 31. März 2011.

⁽¹⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-17/10, *Toshiba Corporation u. a. gegen Úřad pro ochranu hospodářské soutěže* [GC], 14. Februar 2012.

⁽¹⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-416/13, *Mario Vital Pérez gegen Ayuntamiento de Oviedo*, 13. November 2014.

⁽¹⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-528/13, *Geoffrey Léger gegen Ministre des Affaires sociales, de la Santé et des Droits des femmes und Etablissement français du sang*, 29. April 2015.

⁽¹⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-390/12, *Robert Pflieger u. a.*, 30. April 2014.

⁽¹⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-401/11, *Blanka Soukupová gegen Ministerstvo zemědělství*, 11. April 2013.

⁽¹⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-234/12, *Sky Italia Srl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, 18. Juli 2013.

Rechnungslegungsunterlagen ⁽²⁰⁾, Verpflichtung zur Erfassung der Fingerabdrücke bei Ausfertigung eines Reisepasses ⁽²¹⁾ und Ruhestandsalter ⁽²²⁾.

- Die Heranziehung der Charta durch den EuGH deutet darauf hin, dass bestimmte Politikfelder besonders für eine Argumentation auf der Grundlage der Charta geeignet sind ⁽²³⁾.

Vor dem EuGH wird die Charta häufig in den folgenden Bereichen angeführt: Sozialpolitik (z. B. Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Insolvenz, Übertragung von Unternehmen, Elternurlaub), Asyl und Migration, Verbraucherschutz, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (z. B. Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung), Besteuerung (Mehrwertsteuer), geistiges Eigentum, Landwirtschaft, Umwelt, Datenschutz und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Europäischer Haftbefehl).

Obwohl auf nationaler Ebene keine vollständige Stichprobe aller nationalen Gerichtsentscheidungen, die sich auf die Charta beziehen, zur Verfügung steht, hat die Agentur in den vergangenen Jahren bis zu drei wichtige Gerichtsentscheidungen mit Verweis auf die Charta für jeden Mitgliedstaat pro Jahr untersucht. Die meisten dieser Entscheidungen betrafen die Bereiche Grenzkontrollen, Asyl und Migration sowie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, jedoch auch die Felder Beschäftigung, Nichtdiskriminierung und Datenschutz ⁽²⁴⁾.

Begründung des Artikels 51 der Charta

- Ausgangspunkt für das EU-System zum Schutz der Grundrechte bildet die Verpflichtung der Union zur Achtung der Grundrechte gemäß Artikel 6 des EUV.
- Da die Durchführung und Anwendung des Unionsrechts größtenteils auf nationaler Ebene erfolgt, wird die Verpflichtung der Union notwendigerweise auch auf die von den nationalen Behörden erlassenen Rechtsakte ausgeweitet, wenn diese Rechtsakte zur Durchführung des Unionsrechts beitragen. Wäre dies nicht der Fall, würde die Charta in vielen Situationen, die unter EU-Recht fallen,

⁽²⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-418/11, *Texdata Software GmbH*, 26. September 2013.

⁽²¹⁾ EuGH, Rechtssache C-291/12, *Michael Schwarz gegen Stadt Bochum*, 17. Oktober 2013.

⁽²²⁾ EuGH, Rechtssache C-401/11, *Blanka Soukupová gegen Ministerstvo zemědělství*, 11. April 2013.

⁽²³⁾ Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 1. September 2017.

⁽²⁴⁾ Siehe die Kapitel zur Heranziehung der Charta in den Grundrechtsberichten der Agentur in den vergangenen fünf Jahren.

keine Anwendung finden, wodurch eine Lücke beim Schutz der Grundrechte im EU-Recht entstehen würde.

- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Achtung der Charta besteht daher als notwendige Ergänzung zu den aus den Grundrechten der EU erwachsenden Verpflichtungen. Sie ergänzt die Menschenrechtsverpflichtungen, die für die Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Verfassungen und nach den internationalen Menschenrechtsverträgen bestehen.

„Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.“ EuGH, C-617/10, Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson [GK], 26. Februar 2013, Randnr. 21

„Überdies ist dem Ziel des Grundrechtsschutzes im Unionsrecht Rechnung zu tragen, das darin besteht, sicherzustellen, dass die Grundrechte in den Tätigkeitsbereichen der Union nicht verletzt werden, sei es infolge von Handlungen der Union oder infolge der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten.“ EuGH, Rechtssache C-206/13, Cruciano Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo, 6. März 2014, Randnr. 31

Begünstigte

- Im Geltungsbereich der Charta können sich Einzelpersonen auf diese stützen. In Abhängigkeit von den jeweiligen Rechten und Umständen gilt dies für juristische Personen des Privatrechts wie Unternehmen und andere juristische Personen ⁽²⁵⁾.
- Sie können sich im Hinblick auf ihre Beziehungen zur EU und/oder den Mitgliedstaaten auf die Charta stützen. Weitere Informationen zur eingeschränkten Anwendbarkeit der Charta für die Beziehungen zwischen Einzelpersonen („Horizontalwirkung“) finden sich nachstehend.

⁽²⁵⁾ Siehe beispielsweise: EuGH, C-279/09, *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen Bundesrepublik Deutschland*, 22. Dezember 2010, Randnr. 52.

- Unter bestimmten Umständen können sich auch öffentliche Einrichtungen auf die Charta stützen ⁽²⁶⁾.

Grundsätze und Rechte der Charta

- In Artikel 52 Absatz 5 der Charta wird zwischen „Rechten“ und „Grundsätzen“ unterschieden. Dabei handelt es sich um zwei Arten von Bestimmungen in der Charta (die nicht mit der Unterscheidung zwischen den beiden Quellen der Grundrechte, d. h. der Charta und den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts zu verwechseln sind).
- Beide Arten der Bestimmungen der Charta sind rechtsverbindlich. Die in der Charta niedergelegten Rechte sind jedoch zu „achten“, während die Grundsätze der Charta „einzuhalten“ sind ⁽²⁷⁾. Während die Rechte von Einzelpersonen vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können, gilt dies nicht für die Grundsätze.
- In den Erläuterungen zur Charta (ein Dokument zur Auslegung, das ursprünglich unter der Verantwortung des Präsidiums des Konvents, der die Charta ausgearbeitet hat, entwickelt wurde) ⁽²⁸⁾ werden bestimmte Bestimmungen als Grundsätze der Charta eingestuft. Bei anderen Bestimmungen der Charta ist es jedoch nach wie vor unklar, ob sie nach Artikel 52 Absatz 2 zu den Rechten oder Grundsätzen der Charta zählen. Die Rechtsprechung des EuGH wird hier nach und nach zur Klärung beitragen. Es wäre jedoch nicht richtig, davon auszugehen, dass die in Kapitel IV (Solidarität) aufgeführten Bestimmungen alle den Status von Grundsätzen haben.

Beispiel: Grundsätze der Charta

Einige Bestimmungen werden in den Erläuterungen zur Charta explizit als Grundsätze der Charta bezeichnet: Artikel 25 (Rechte älterer Menschen), Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und Artikel 37 (Umweltschutz). Einige Bestimmungen enthalten nach den Erläuterungen „sowohl Elemente eines Rechts als auch eines Grundsatzes“: Artikel 23 (Gleichheit von Frauen und Männern), Artikel 33 (Familien- und Berufsleben) und Artikel 34 (Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung).

⁽²⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-610/10, *Europäische Kommission gegen Königreich Spanien*, 11. Dezember 2012, Randnr. 48-52; EuGH, C-176/13 P, *Rat der Europäischen Union gegen Bank Mellat*, 18. Februar 2016, Randnr. 49 und 52; EuGH, Rechtssache C-200/13 P, *Rat der Europäischen Union gegen Bank Saderat Iran*, 21. April 2016, Randnr. 47; Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 26. Februar 2015, Randnr. 43, in EuGH, Rechtssache C-176/13 P, *Rat der Europäischen Union gegen Bank Mellat*, 18. Februar 2016; Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 20. Februar 2015, Randnr. 34-47, in EuGH, C-200/13 P, *Rat der Europäischen Union gegen Bank Saderat Iran*, 21. April 2016.

⁽²⁷⁾ Europäische Union (EU) (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 51 Absatz 1.

⁽²⁸⁾ EU (2007), Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-37.

Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 5

Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

- Die in der EU-Charta der Grundrechte und den EU-Verträgen verankerten Grundsätze können durch Rechtsetzungsakte und Durchführungsrechtsakte der Union sowie durch Rechtsakte der Mitgliedstaaten im Zuge der Durchführung des Unionsrechts umgesetzt werden ⁽²⁹⁾. Nur bei der Auslegung von Durchführungsrechtsakten und bei der Beurteilung ihrer Gültigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Charta können die Grundsätze der Charta „gerichtlich herangezogen“ werden, da ein Grundsatz der Charta nur unter diesen Umständen vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden kann ⁽³⁰⁾. Somit begründen die Grundsätze der Charta keine direkten Ansprüche auf den Erlass positiver Maßnahmen durch die Organe der Union oder die Behörden der Mitgliedstaaten. Sie können nur in Verbindung mit einem Durchführungsrechtsakt von der EU oder den nationalen Behörden geltend gemacht werden ⁽³¹⁾.

2 In welcher Beziehung steht die Charta zu nationalen und internationalen Grundrechtsinstrumenten?

Europäische Menschenrechtskonvention

Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 3

Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt.

⁽²⁹⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 5.

⁽³⁰⁾ Ebenda.

⁽³¹⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 18. Juli 2013, Randnr. 49 und 50, in EuGH, Rechtssache C-176/12, *Association de médiation sociale gegen Union locale des syndicats CGT u. a.* [GK], 15. Januar 2014.

- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) legt einen Mindestschutz fest. Das Unionsrecht kann einen umfassenderen Schutz vorsehen.
- Solange die EU nicht der EMRK beigetreten ist, stellt die Konvention kein Rechtsinstrument dar, das formell in das EU-Recht aufgenommen wurde ⁽³²⁾.
- Gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV tritt die Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. In seinem Gutachten 2/13 gelangte der EuGH jedoch zu dem Schluss, dass ein Beitritt unter dem vorgeschlagenen Beitrittsvertrag nicht mit dem Primärrecht der Union vereinbar wäre. Die EMRK stellt daher keine Quelle des EU-Rechts dar, und das EU-Recht wird autonom vom EuGH ausgelegt.
- Die im Rahmen der EMRK anerkannten Grundrechte stellen jedoch die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts dar und spielen daher im Rechtssystem der EU eine entscheidende Rolle ⁽³³⁾.
- Die Charta und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts bilden die primären Grundrechtsinstrumente für die Beurteilung des EU-Rechts und der nationalen Maßnahmen, die unter das EU-Recht fallen ⁽³⁴⁾.
- Die Charta umfasst Rechte, die den in der EMRK verankerten Rechten entsprechen (in [Abbildung 2](#) und im [Anhang](#) findet sich ein Überblick über die entsprechenden Rechte). Die Bedeutung und Tragweite dieser entsprechenden Rechte der Charta (sowie der Umfang, in dem diese eingeschränkt werden können) stimmen mit den in der EMRK festgelegten Rechten überein ⁽³⁵⁾.
- Die Bezugnahme auf die EMRK erstreckt sich sowohl auf die Konvention als auch auf ihre Zusatzprotokolle. Die Bedeutung und Tragweite der garantierten Rechte werden nicht nur durch den Wortlaut dieser Vertragswerke, sondern auch durch

⁽³²⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson u. a.* [GK], 21. Dezember 2016, Randnr. 127; EuGH, C-601/15 PPU, *J. N. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK], 15. Februar 2016, Randnr. 45; EuGH, Rechtssache C-501/11 P, *Schindler Holding Ltd u. a. gegen Europäische Kommission*, 18. Juli 2013, Randnr. 32; EuGH, Rechtssache C-571/10, *Servet Kamberaj gegen Istituto per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) u. a.* [GK], 24. April 2012, Randnr. 59-62.

⁽³³⁾ Vgl. Europäische Gemeinschaften (2012), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 6 Absatz 3.

⁽³⁴⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson u. a.* [GK], 21. Dezember 2016, Randnr. 128.

⁽³⁵⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 3.

die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und durch den EuGH bestimmt (³⁶).

- Der Mehrwert der Charta im Vergleich zur EMRK, insbesondere im Hinblick auf die sozioökonomischen Rechte, wird in [Abbildung 3](#) dargestellt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der EMRK über den Wortlaut des Textes der EMRK hinausgeht, da die Konvention ein dynamisches Instrument ist und ihre Bestimmungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wurden.

Weitere internationale Menschenrechtsinstrumente

Charta der Grundrechte, Artikel 53 – Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

- Andere internationale Rechtsinstrumente fungieren ebenfalls als Mindestnormen und werden zur Auslegung herangezogen. Das durch andere Menschenrechtsinstrumente, „bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind“, gewährte Schutzniveau ist aufrechtzuerhalten (³⁷). Der EuGH berücksichtigt diese Instrumente bei der Anwendung der Grundrechte der EU.
- Zu den bedeutenden internationalen Konventionen zählen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) (³⁸), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr) (³⁹), das Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) (⁴⁰), das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

(³⁶) EU (2007), Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-37, S. 33.

(³⁷) EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 53, ABl. C 326 vom 26.10.2012.

(³⁸) Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN GV) (1966), [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), 16. Dezember 1966.

(³⁹) UN GV (1966), [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), 16. Dezember 1966.

(⁴⁰) UN GV (1979), [Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen](#), 18. Dezember 1979.

Rassendiskriminierung (CERD) ⁽⁴¹⁾, das Übereinkommen gegen Folter (UNCAT) ⁽⁴²⁾ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) ⁽⁴³⁾ sowie die Fakultativprotokolle zu diesen Instrumenten ⁽⁴⁴⁾. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) ⁽⁴⁵⁾ ist von besonderer Bedeutung, da die EU Vertragspartei dieser Konvention der Vereinten Nationen ist.

- Zahlreiche Artikel der Charta geben Bestimmungen wieder, die in den internationalen Menschenrechtsbestimmungen verankert sind, weshalb diese bei der Auslegung bestimmter Bestimmungen der Charta von Bedeutung sind. In Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (zur gemeinsamen Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz) wird ausdrücklich auf die Genfer Konvention sowie in Artikel 151 des AEUV (Sozialpolitik) auf die Europäische Sozialcharta (ESC) Bezug genommen. Im [Anhang](#) findet sich ein Überblick über die vergleichbaren Rechte. Auf der Ebene der europäischen Instrumente ist die EU auch Mitglied des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ⁽⁴⁶⁾.

Nationale Grundrechte

Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 4

Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

-
- ⁽⁴¹⁾ UN GV (1965), Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 21. Dezember 1965.
- ⁽⁴²⁾ UN GV (1984), Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984.
- ⁽⁴³⁾ UN GV (1989), Konvention über die Rechte des Kindes, 20. November 1989; siehe auch EuGH, Rechtssache C-540/03, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union* [GK], 27. Juni 2006, Randnr. 37.
- ⁽⁴⁴⁾ Ein Überblick über sämtliche Menschenrechtsübereinkünfte und Fakultativprotokolle der Vereinten Nationen findet sich auf der [Website](#) des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen; eine Übersicht über den Ratifizierungsstatus der EU-Mitgliedstaaten findet sich auf dem Online-Daten-Explorer der FRA (*EU Member States and International Obligations – United Nations*).
- ⁽⁴⁵⁾ UN GV (2006), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006.
- ⁽⁴⁶⁾ Europarat (2011), Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV-Nr. 210, Istanbul, 11. Mai 2011. Eine Übersicht über den Ratifizierungsstatus der EU-Mitgliedstaaten findet sich auf dem Online-Daten-Explorer der FRA (*EU Member States and International Obligations – Council of Europe*).

- Es steht den nationalen Behörden und Gerichten frei, nationale Normen zum Schutz der Grundrechte anzuwenden. Dabei stellt das Schutzniveau der Charta stets die Mindestnorm für die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Unionsrechts dar ⁽⁴⁷⁾. Wenn ein Gesetzesakt der EU nationale Durchführungsmaßnahmen vorsieht, steht es daher den nationalen Behörden und Gerichten frei, höhere nationale Schutzstandards für die Grundrechte anzuwenden.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt dies jedoch nur unter der Einschränkung, dass „durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden“ ⁽⁴⁸⁾. Der EuGH leitet dies vom Grundsatz des Vorrangs ab, nach dem die nationalen Rechtsvorschriften, auch wenn sie Verfassungsrang haben, die Geltung des Unionsrechts in einem Mitgliedstaat nicht beeinträchtigen dürfen.
- Die nationalen Grundrechte können auch bei der Auslegung der Rechte der Charta herangezogen werden: Soweit in der Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind sie im Einklang mit diesen Überlieferungen auszulegen ⁽⁴⁹⁾.

3 Gründe, um die Anwendbarkeit der Charta zu prüfen

Pflicht zur Achtung, Einhaltung und Förderung der Charta

- Nach Artikel 51 Absatz 1 der Charta sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Rechte zu achten, sich an die Grundsätze zu halten und ihre Anwendung zu fördern.
- Daher haben die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts die Charta zu achten und ihre Anwendung zu fördern. Diese Pflicht gilt für sämtliche Organe der Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Gesetzgeber, Behörden, Richter usw.

⁽⁴⁷⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 53.

⁽⁴⁸⁾ EuGH, C-399/11, *Stefano Melloni gegen Ministero Fiscal* [GK], 26. Februar 2013, Randnr. 60.

⁽⁴⁹⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 4.

- Die Charta beim Gesetzgebungsprozess einzubeziehen ist nicht nur ein Mittel, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung im Einklang mit der Charta erfolgt, sondern trägt auch zu ihrer Förderung bei. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in [Kapitel 4](#).

Mehr und/oder stärkere Rechte durch die Charta

- Die Charta bietet im Vergleich zu anderen Rechtsinstrumenten einen Mehrwert. Durch sie werden die Rechte verstärkt sichtbar, da sie zu den herkömmlichen Menschenrechtskatalogen einige Rechte hinzufügt und von der Stärke der EU-Gesetzgebung profitiert.
- Zahlreiche zusätzliche und in der Charta verankerte Rechte finden sich bereits in der Rechtsprechung des EGMR oder der nationalen Gerichte wieder. Die Charta sorgt jedoch für eine verstärkte Sichtbarkeit der Rechte und Grundsätze, da sie ein junges und modernes Rechtsinstrument ist, in dem zahlreiche politische, bürgerliche, wirtschaftliche und soziale Rechte, die bereits in der EU-Rechtsordnung oder in einzelnen Instrumenten anerkannt werden, zusammengefasst sind.
- Zusätzlich umfasst sie EU-spezifische Rechte wie eine Reihe von Rechten, die in den EU-Verträgen für die Bürger der Union vereinbart wurden (ein entsprechender Überblick findet sich im Anhang).

Beispiel: Rechte, die sich in der Charta finden, jedoch selten in den nationalen Verfassungen oder Menschenrechtsübereinkünften niedergelegt sind

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen (Artikel 27 der Charta), Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung (Artikel 30 der Charta), Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz (Artikel 32 der Charta), Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Artikel 36 der Charta) sowie Verbraucherschutz (Artikel 38 der Charta)

Abbildung 3: Vergleich des Wortlauts der Charta und der EMRK

Artikel der Charta und Text der EMRK: Unterschiede und Entsprechungen

- Keine Entsprechung im EMRK
- Umfassender als die EMRK
- Gleichwertiger Schutz wie die EMRK
- EU-spezifischer Kontext

Artikel 1-5 Würde



- 1 Würde des Menschen
- 2 Leben
- 3 Unversehrtheit der Person
- 4 Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- 5 Sklaverei und Zwangsarbeit

Artikel 6-19 Freiheiten

- 6 Freiheit und Sicherheit
- 7 Privat- und Familienleben
- 8 Personenbezogene Daten
- 9 Eheschließung und Familiengründung
- 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- 11 Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
- 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- 13 Kunst und Wissenschaft
- 14 Bildung
- 15 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
- 16 Unternehmerische Freiheit
- 17 Eigentumsrecht
- 18 Asyl
- 19 Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

Artikel 20-26 Gleichheit

- 20 Gleichheit vor dem Gesetz
- 21 Nichtdiskriminierung
- 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen
- 23 Gleichheit von Frauen und Männern
- 24 Rechte des Kindes
- 25 Rechte älterer Menschen
- 26 Integration von Menschen mit Behinderung

Artikel 27-38 Solidarität

- 27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 28 Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen
- 29 Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst
- 30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung
- 31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen
- 32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz am Arbeitsplatz
- 33 Familien- und Berufsleben
- 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung
- 35 Medizinische Versorgung
- 36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- 37 Umweltschutz
- 38 Verbraucherschutz

Artikel 39-46 Bürgerrechte

- 39 Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament
- 40 Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen
- 41 Recht auf eine gute Verwaltung
- 42 Zugang zu Dokumenten
- 43 Europäischer Bürgerbeauftragter
- 44 Petitionsrecht (EP)
- 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit
- 46 Diplomatischer und konsularischer Schutz

Artikel 47-50 Justizielle Rechte

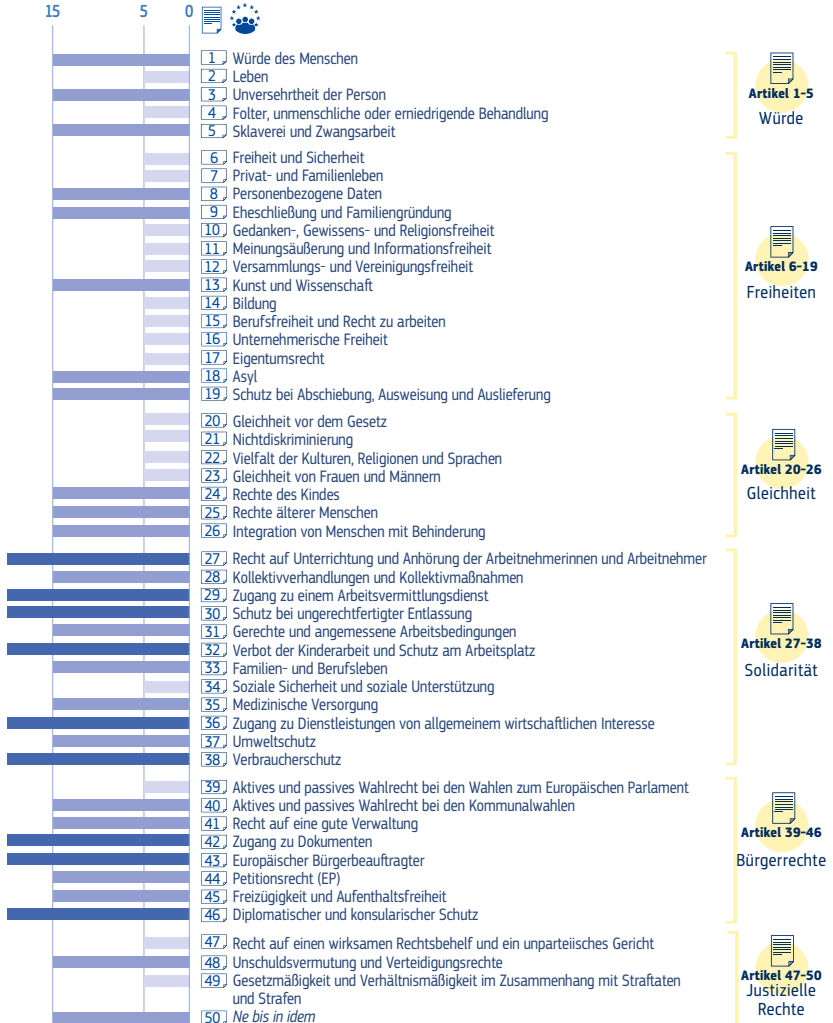
- 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht
- 48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte
- 49 Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen
- 50 *Ne bis in idem*

Hinweis: Die Abbildung basiert auf den Erläuterungen zur Charta und einem Textvergleich der beiden Dokumente, um darzustellen, in welcher Weise die Charta die Sichtbarkeit der Rechte erhöht (einige Rechte, die nicht ausdrücklich in der EMRK genannt werden, werden von der Rechtsprechung abgedeckt, was für fachfremde Personen jedoch weniger sichtbar ist).

Quelle: FRA, 2018

Abbildung 4: Rechte aus der Charta, die oft nicht explizit in nationalen Verfassungen verankert sind

Zahl der EU-Mitgliedstaaten je Artikel der Charta, in deren Verfassungstexten sich keine gleichwertigen oder expliziten Bestimmungen finden



Hinweis: Die Abbildung beruht auf einem Textvergleich der Charta und dem niedergelegten Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten, um aufzuzeigen, bei welchen Bestimmungen die Charta die Sichtbarkeit der Rechte wahrscheinlich erhöhen könnte. EU-spezifische Rechte (die Bestimmungen der Charta, die in Abbildung 3 gelb dargestellt werden) gelten als in den nationalen Verfassungen verankert, wenn eine vergleichbare Bestimmung aufgezeigt werden konnte (z. B. eine nationale Bestimmung zu einem nationalen Bürgerbeauftragten).

Quelle: FRA, 2018

- Soweit die Charta Rechte umfasst, die sich an andere internationale oder europäische Menschenrechtsinstrumente wie die EMRK anlehnen, wurden diese Rechte teilweise erweitert.

Beispiele: Rechte der Charta, die breiter gefasst sind als ähnliche Rechte der EMRK

- Nach Artikel 6 der EMRK werden der Zugang zu einem Gericht und die Verteidigungsrechte nur im Rahmen von zivilrechtlichen Verfahren und bei strafrechtlicher Verfolgung garantiert. Artikel 47 der Charta geht darüber hinaus: Er garantiert im Rahmen des EU-Rechts das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht in allen Bereichen, einschließlich der Verwaltungsverfahren wie Asyl- und Einwanderungsverfahren sowie im Bereich des Steuerrechts.
- In Artikel 20 der Charta wird die Gleichheit vor dem Gesetz geregelt. Artikel 21 der Charta enthält zudem detaillierte, umfassende und ausdrückliche Diskriminierungsverbote, einschließlich wegen des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung, die sich nicht in früheren internationalen Menschenrechtsinstrumenten finden. (Diese Instrumente umfassen üblicherweise eine nicht abschließende Aufzählung der verbotenen Diskriminierungsgründe. Artikel 14 der EMRK ist hierfür beispielhaft.) Dieses Diskriminierungsverbot wird durch spezifische Bestimmungen ergänzt, wie die des Artikels 23 der Charta, nach dem die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen ist (hier ist zu beachten, dass Artikel 23 sowohl „Elemente eines Rechts als auch eines Grundsatzes“ enthält) ⁽⁵⁰⁾. In Artikel 24 der Charta wurde die Essenz der in der Konvention über die Rechte des Kindes verankerten Kinderrechte kodifiziert. Artikel 25 behandelt die „Rechte älterer Menschen“ und Artikel 26 die „Integration von Menschen mit Behinderungen“.
- Artikel 14 der Charta (Recht auf Bildung), der auf den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK basiert, hat einen breiter gefassten Geltungsbereich als die entsprechende Bestimmung der EMRK. Er beinhaltet auch das Recht auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen, und die Freiheit zur Gründung von privaten Lehranstalten.

⁽⁵⁰⁾ EU (2007), Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-35.

- Die Auslegung bestimmter Grundrechte durch den EuGH innerhalb des spezifischen Kontextes der EU-Rechtsordnung kann manchmal zu anderen Ergebnissen als in anderen Systemen führen, was ein weiteres Argument für die Überprüfung darstellt, ob das EU-Recht bei einer bestimmten Menschenrechtsfrage anwendbar ist.

Beispiel eines anderen Ergebnisses

Im Rahmen der Rechtssache *Soukupová* hatte der EuGH das tschechische Rentenversicherungsrecht zu prüfen, in dem das Ruhestandsalter in Zusammenhang mit der Förderung des vorzeitigen Ruhestands in der Landwirtschaft auf der Grundlage einer EU-Verordnung geregelt wird⁽⁵¹⁾. Im tschechischen Rentenrecht wurde ein Ruhestandsalter festgelegt, das für Männer und Frauen unterschiedlich und bei Frauen je nach Zahl der aufgezogenen Kinder festgesetzt wird. Der EuGH gelangte im Zusammenhang mit der EU-Beihilfe für den Vorruhestand zu dem Schluss, dass es mit den allgemeinen Grundsätzen der Union zur Nichtdiskriminierung nicht vereinbar sei, dass das „normale Ruhestandsalter“ in Abhängigkeit vom Geschlecht der beantragenden Person und, was weibliche Antragsteller betrifft, nach Maßgabe der Zahl der von der Betroffenen aufgezogenen Kinder unterschiedlich festgesetzt wird.

In einer früheren Rechtssache urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das tschechische Gesetz zur Ruhestandsrente keinen Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit dem Recht auf Eigentum nach Artikel 1, Zusatzprotokoll Nr. 1 der EMRK darstellt⁽⁵²⁾. Die Rechtssache *Soukupová* zeigt, dass die nationalen Rechtsvorschriften bei der Wahrnehmung der Rechte des EMRK mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Einklang stehen (Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 1, Zusatzprotokoll Nr. 1 der EMRK) und dennoch in einem bestimmten Kontext nicht mit den in der EU-Rechtsordnung verankerten Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vereinbar sein können.

⁽⁵¹⁾ EuGH, Rechtssache C-401/11, *Blanka Soukupová gegen Ministerstvo zemědělství*, 11. April 2013.

⁽⁵²⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Andrle gegen Tschechische Republik*, Nr. 6268/08, 20. Juni 2011.

- Nach Artikel 52 Absatz 3 in Verbindung mit den Erläuterungen zur Charta können die Zusatzprotokolle zur EMRK (einschließlich der bislang von einem Mitgliedstaat noch nicht ratifizierten Zusatzprotokolle) hilfreich bei der Auslegung sein ⁽⁵³⁾.

Anwendbarkeit der Charta durch die nationalen Gerichte

- Die Wirkung der Charta im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften ist nicht abhängig vom Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten (z. B. im Verhältnis zum internationalen Recht oder zum Spektrum zwischen Monismus und Dualismus), sondern leitet sich aus dem EU-Recht ab und beruht daher auf den Grundsätzen der unmittelbaren Wirkung und des Vorrangs.
- Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, die nationalen Maßnahmen in Einklang mit der Charta auszulegen, wenn diese (nach der Auslegung des EuGH) unter EU-Recht fallen ⁽⁵⁴⁾.
- Nationale Maßnahmen können im Hinblick auf die Charta geprüft werden, wenn sie in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen. Sofern die Bestimmungen der Charta ausreichend konkret und klar sind, können sie eine unmittelbare Wirkung entfalten ⁽⁵⁵⁾. Dies bedeutet, dass nationale Normen, die mit der Charta kollidieren, für nicht anwendbar erklärt werden.
- Diese unmittelbare Wirkung erlaubt es Einzelpersonen, die Charta in Verfahren vor den nationalen Gerichten heranzuziehen. Die unmittelbare Wirkung der Charta kann auch zur Schaffung von Rechten führen, die in den nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen sind.

Beispiel: Aufschiebende Wirkung

Die Rechtssache *Abdida* aus dem Bereich des belgischen Asylrechts ist ein Beispiel für den Geltungsbereich des Artikels 47 der Charta (Recht auf einen wirksamen

⁽⁵³⁾ Schließlich besagt Artikel 52 Absatz 3 der Charta: „Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die [EMRK] garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der [EMRK] verliehen wird.“ Nach den Erläuterungen zu Artikel 52 erstreckt sich die Bezugnahme auf die EMRK „sowohl auf die Konvention als auch auf ihre Zusatzprotokolle“.

⁽⁵⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-426/11, *Mark Alemo-Herron u. a. gegen Parkwood Leisure Ltd*, 18. Juli 2013, Randnr. 30 und 36; EuGH, Rechtssache C-169/14, *Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García gegen Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA*, 17. Juli 2014, Randnr. 50 und 51.

⁽⁵⁵⁾ EuGH, Rechtssache 26-62, *NV Algemene Transport- en Expeditie Onderneming van Gend & Loos gegen Niederländische Finanzverwaltung*, 5. Februar 1963.

Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht), nach dem unter bestimmten Umständen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zu gewähren ist⁽⁵⁶⁾. Das EuGH gelangte zu dem Schluss, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung eine aufschiebende Wirkung vorsehen muss, da deren Vollzug den betroffenen Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung aussetzen könnte.

- Ist eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung festgestellt worden und wurden keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen, hat ein nationales Gericht diese diskriminierenden Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften außer Anwendung zu lassen. Dabei muss das Gericht nicht ihre vorherige Aufhebung durch den Gesetzgeber beantragen oder abwarten und hat auf die Mitglieder der benachteiligten Gruppe eben die Regelung anzuwenden, die für die Mitglieder der begünstigten Gruppe gilt⁽⁵⁷⁾.

Beispiel: Verpflichtung, benachteiligten Gruppen Vorteile zu gewähren

In der Rechtssache *Milkova* stand das bulgarische Arbeitsrecht auf dem Prüfstand. Dies sah eine gesetzliche Regelung vor, Arbeitnehmern mit bestimmten Behinderungen einen spezifischen automatischen Schutz bei Entlassung zu gewähren, ohne einen solchen Schutz auch Beamten mit den gleichen Behinderungen zuzubilligen. Der EuGH urteilte, dass, sofern das vorlegende Gericht einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellt, dieses Gericht die Gleichbehandlung wiederherzustellen hat, indem es den vom geltenden System benachteiligten Beamten mit Behinderungen dieselben Vorteile gewährt, wie sie den von diesem System begünstigten Arbeitnehmern mit Behinderungen zuteilwerden. Folglich erfordert es die Pflicht zur Einhaltung des Unionsrechts, dass der Geltungsbereich der nationalen Vorschriften, die Arbeitnehmer mit einer bestimmten Behinderung schützen, so ausgeweitet wird, dass diese Schutzvorschriften auch Beamten mit der gleichen Behinderung zugutekommen.

⁽⁵⁶⁾ EuGH, C-562/13, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-La-Neuve gegen Moussa Abdida*, 18. Dezember 2014, Randnr. 52 und 53; EuGH, Rechtssache C-239/14, *Abdoulaye Amadou Tall gegen Centre public d'action sociale de Huy (CPAS de Huy)*, 17. Dezember 2016, Randnr. 58.

⁽⁵⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-442/00, *Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 12. Dezember 2002, Randnr. 42 und 43; EuGH, Rechtssache C-399/09, *Marie Landtová gegen Česká správa sociálního zabezpečení*, 22. Juni 2011, Randnr. 51, EuGH, Rechtssache C-482/16, *Georg Stollwitzer gegen ÖBB Personenverkehr AG*, 14. März 2018, Randnr. 30 und 45.

- Unter bestimmten Umständen können die Rechte der Charta auch eine Horizontalwirkung entfalten, das heißt eine Verpflichtung zwischen Privatparteien begründen. Zwei Grundsatzentscheidungen des EuGH, die die unmittelbare Horizontalwirkung der Grundrechte beleuchten, sind die Rechtssachen *Mangold* und *Kücükdeveci* ⁽⁵⁸⁾. In diesen Fällen urteilte der EuGH, dass die nationalen Gerichte alle Bestimmungen des nationalen Rechts außer Anwendung zu lassen haben, die im Widerspruch zum allgemeinen Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters stehen. Wo die Rechte der Charta unmittelbar anwendbar sind, kann die Charta bei Privatparteien herangezogen werden (unmittelbare Horizontalwirkung).

Beispiel: Unmittelbare Horizontalwirkung des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Alters

Kücükdeveci, eine Rechtssache aus Deutschland, betraf einen Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und einem privaten Arbeitgeber über die Kündigungsfrist. Diese Kündigungsfrist wurde unter Zugrundelegung der Beschäftigungsdauer berechnet. Nach dem deutschen Recht wurden jedoch Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers lagen, nicht berücksichtigt. Der EuGH betrachtete diese Ausnahme als Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters. Das nationale Gericht hatte daher diese Ausnahmeregelung außer Anwendung zu lassen.

- In der Rechtssache *Egenberger* gelangte der EuGH zu dem Schluss, dass Artikel 21 der Charta sich in seiner Bindungswirkung grundsätzlich nicht von den verschiedenen Bestimmungen der Gründungsverträge unterscheidet, die verschiedene Formen der Diskriminierung auch dann verbieten, wenn sie aus Verträgen zwischen Privatpersonen resultiert ⁽⁵⁹⁾. Folglich wäre das nationale Gericht verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den Artikeln 21

⁽⁵⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-144/04, *Werner Mangold gegen Rüdiger Helm* [GK], 22. November 2005; EuGH, Rechtssache C-555/07, *Seda Kücükdeveci gegen Swedex GmbH & Co. KG* [GK], 19. Januar 2010.

⁽⁵⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-414/16, *Vera Egenberger gegen Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.*, 17. April 2018, Randnr. 76, 77 und 79. Der EuGH sieht Parallelen zu *Gabrielle Defrenne gegen Société anonyme belge de navigation aérienne Sabena* (EuGH, Rechtssache 43-75, 8. April 1976, Randnr. 39), *Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA* (EuGH, Rechtssache C-281/98, 6. Juni 2000, Randnr. 33-36), *Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg* (EuGH, C-411/98, 3. Oktober 2000, Randnr. 50), *International Transport Workers' Federation and Finnish Seamen's Union* (EuGH, C-438/05, 11. Dezember 2007, Randnr. 57-61). Siehe auch EuGH, Rechtssache C-68/17, *IR gegen JQ* [GK], 11. September 2018, Randnr. 69-71.

(Nichtdiskriminierung) ⁽⁶⁰⁾ und 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift unangewendet lässt.

- In der Rechtssache *AMS* stellte der EuGH klar, dass andere Grundrechte, neben der Nichtdiskriminierung, auch diese unmittelbare Horizontalwirkung entfalten können und dass der in den Fällen *Mangold/Kücükdeveci* zugrunde gelegte Ansatz grundsätzlich auch für beide allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Grundrechte nach der Charta Anwendung findet ⁽⁶¹⁾.
- Die Mitgliedstaaten können ferner für Schäden verantwortlich gemacht werden, die Einzelpersonen aus Verstößen gegen die Charta entstehen. Ein Mitgliedstaat ist in den Fällen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in denen
 - die verletzte Rechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen,
 - der Verstoß hinreichend qualifiziert ist (der betreffende Mitgliedstaat hat die Grenzen offenkundig und erheblich überschritten)
 - und zwischen dem Verstoß gegen die dem Mitgliedstaat obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht ⁽⁶²⁾.

Die Haftung des Staates kann auch auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften unter weniger einschränkenden Voraussetzungen ausgelöst werden ⁽⁶³⁾.

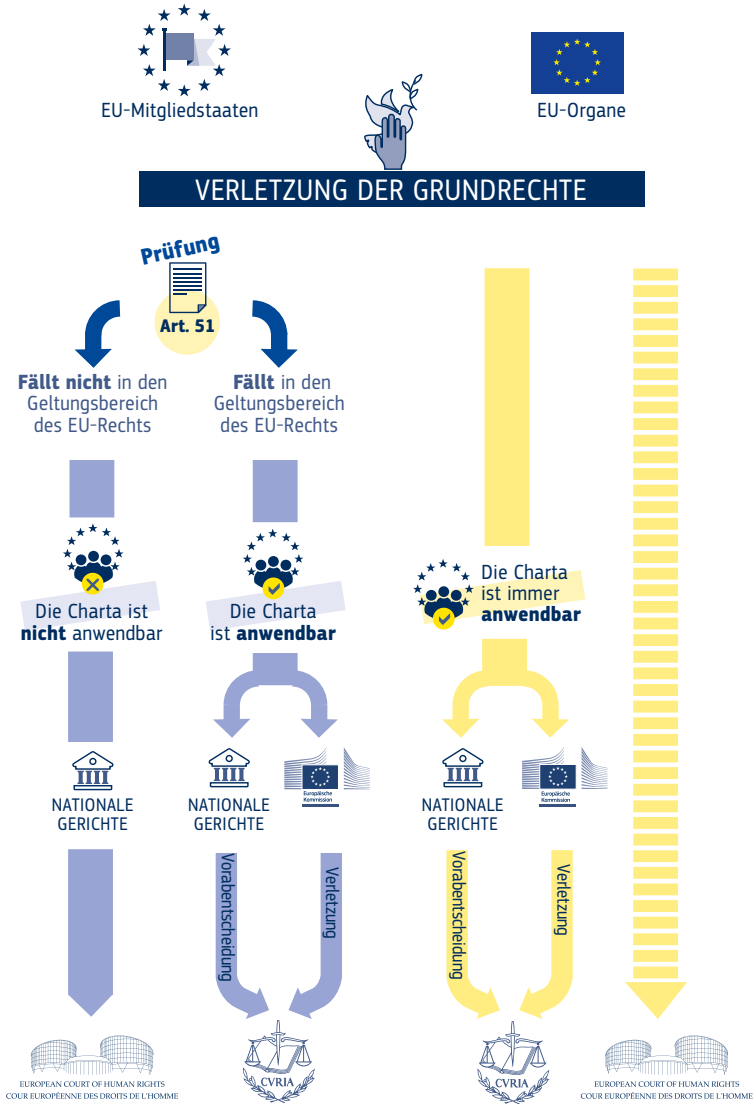
⁽⁶⁰⁾ „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

⁽⁶¹⁾ EuGH, Rechtssache C-176/12, *Association de médiation sociale gegen Union locale des syndicats CGT u. a.* [GK], 15. Januar 2014, Randnr. 47.

⁽⁶²⁾ Siehe EuGH, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italien*, 19. November 1991. Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Grundrechte siehe EuGH, Rechtssache C-300/04, *M. G. Eman und O. B. Sevinger gegen College van burgemeester en wethouders van Den Haag* [GK], 12. September 2006, Randnr. 69.

⁽⁶³⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland und The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a.*, 5. März 1996, Randnr. 66.

Abbildung 5: Die Charta und der Zugang zum Gerichtshof der Europäischen Union



Quelle: FRA, 2018

Der Gerichtshof der Europäischen Union kann die Charta auslegen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 267

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats vorgelegt und ist nach Auffassung dieses Gerichts eine Entscheidung über die Frage erforderlich, um ein Urteil erlassen zu können, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine solche Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht vorgelegt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsbehelfen der nationalen Rechtsvorschriften angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

- Nationale Gerichte können Fragen zur Vorabentscheidung an den EuGH richten ⁽⁶⁴⁾. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Gerichtshof mit einer Frage zu befassen, erfolgt auf der Grundlage der Zusammenarbeit, um die ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Auslegung des EU-Rechts, einschließlich der Charta, sicherzustellen.
- Das zuständige nationale Gericht hat eine Rechtssache an den EuGH zu verweisen. Eine Vorabentscheidung ist häufig schneller und bietet einen umfangreicheren Rechtsschutz als eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Es liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH, Rechtsakte der EU für unwirksam zu erklären. Daher hat ein nationales Gericht bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Rechtsakts den Gerichtshof anzurufen und die Gründe darzulegen, weshalb es diesen Rechtsakt für ungültig erachtet. Darüber hinaus sind die nationalen Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr

⁽⁶⁴⁾ Siehe EuGH, Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen, ABl. C 257 vom 20.7.2018. Siehe auch die Thematische Übersicht des Gerichtshofs zum [Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), Dezember 2017.

mit Rechtsbehelfen der nationalen Rechtsvorschriften angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, wenn eine Frage des Gemeinschaftsrechts gestellt wird. Dies gilt nicht, sofern das Gericht festgestellt hat, dass „die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich“ ist oder die betreffende Bestimmung „bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war“ oder dass „die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt“. Ob ein solcher Fall gegeben ist, hat das Gericht unter Berücksichtigung der „Eigenheiten“ des Gemeinschaftsrechts, der „besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen“ innerhalb der EU zu beurteilen ⁽⁶⁵⁾.

Beispiel: Unterschiedliche Stellung nationaler Richter gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Während eine Vorabentscheidung nach EU-Recht den nationalen Gerichten einen unmittelbaren Zugang zum EuGH eröffnet, unterscheidet sich die Situation (gegenwärtig) in Bezug auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Bevor eine Beschwerde beim EGMR eingereicht werden kann, müssen die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfsmöglichkeiten erschöpft und die anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sein. Diese Hindernisse gibt es bei Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH nicht. Ferner sind die Verfahren beim EuGH wesentlich schneller. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 16,3 Monate ⁽⁶⁶⁾.

Es ist jedoch zu beachten, dass am 1. Oktober 2018 das Protokoll Nr. 16 zur EMRK in Kraft trat. Es gestattet den obersten nationalen Gerichten im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Verfahrens, den Gerichtshof um Gutachten „zu Grundsatzfragen der Auslegung oder Anwendung der in der Konvention oder den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten“ zu ersuchen. In diesem Sinne entspricht das neue Verfahren bis zu einem gewissen Grad dem Vorabentscheidungsverfahren des EuGH ⁽⁶⁷⁾.

⁽⁶⁵⁾ EuGH, Rechtssache 283/81, *Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA gegen Ministero della Sanità*, 6. Oktober 1982, Randnr. 21.

⁽⁶⁶⁾ EuGH (2018), *Jahresbericht 2017*, Luxemburg, 2018, S. 14.

⁽⁶⁷⁾ Zum 1. August haben nur fünf EU-Mitgliedstaaten das Instrument ratifiziert (Estland, Finnland, Frankreich, Litauen und Slowenien).

Ein Verstoß gegen die Charta kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 258

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

- Die Europäische Kommission überwacht die Einhaltung der Verträge. „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen“, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten (Aufforderungsschreiben, eine mit Gründen versehene Stellungnahme und Anrufung des Gerichtshofs) ⁽⁶⁸⁾.
- Die Charta ist Teil des Primärrechts der EU, und die Europäische Kommission kann bei einem Verstoß gegen die Charta durch einen Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, sofern die Charta anwendbar ist (d. h. die mutmaßliche Menschenrechtsverletzung fällt in den Geltungsbereich des EU-Rechts, siehe Kapitel 4) ⁽⁶⁹⁾.

Beispiel: Charta und Vertragsverletzungsverfahren

Jüngere Beispiele für eine derartige Intervention durch die Kommission umfassen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen ein nationales Asylgesetz, das nach Ansicht der Kommission nicht mit den EU-Rechtsvorschriften (Richtlinie 2013/32/EU über die Asylverfahren, Richtlinie 2008/115/EG zur Rückführung, Richtlinie 2013/33/EU über die Aufnahmebedingungen) und verschiedenen Bestimmungen der Charta im Einklang steht ⁽⁷⁰⁾. Ein weiteres Beispiel (das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch anhängig ist) betrifft ein Gesetz zur Reform des Gerichtswesens,

⁽⁶⁸⁾ Europäische Gemeinschaften (2012), Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 258.

⁽⁶⁹⁾ Zum Vertragsverletzungsverfahren und den Möglichkeiten, dessen Einsatz im Zusammenhang mit den Grundrechten zu optimieren, siehe de Schutter, O. (2017), *Infringement proceedings as a tool for the enforcement of fundamental rights in the European Union*, Open Society Institute, Oktober 2017.

⁽⁷⁰⁾ Verletzung Nr. 20152201.

durch das ein wesentlicher Anteil der Richter des obersten Gerichtshofs in den Ruhestand versetzt würde. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass Aspekte der Reform den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und insbesondere auch der Unabsetzbarkeit von Richtern untergraben und daher gegen die Verpflichtungen nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen ⁽⁷¹⁾.

4 Prüfung auf Anwendbarkeit der Charta

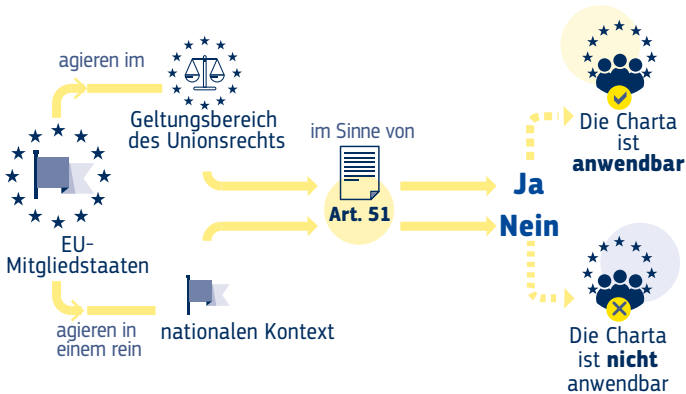
An welchem Punkt sollte eine derartige Prüfung beginnen?

- Artikel 51 bildet den Ausgangspunkt für jede Prüfung auf Anwendbarkeit der Charta. Er regelt die Rechtsprechung des EuGH zur Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts ⁽⁷²⁾. Siehe [Kapitel 1](#), Abschnitte [Anwendungsbereich](#) und [Begründung des Artikels 51 der Charta](#).
- Um einen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden, sollte im Rahmen der innerstaatlichen Entscheidungsprozesse (einschließlich bestimmter Gesetzgebungsverfahren) systematisch geprüft werden, ob die EU-Charta der Grundrechte Anwendung findet. Diese Prüfung sollte bereits im Anfangsstadium der Vorbereitungen eines geplanten gesetzgeberischen oder politischen Vorschlags erfolgen. Wenn bestimmte Kategorien von Gesetzen oder Politikgestaltung von vornherein von einer Überprüfung im Hinblick auf die Charta ausgenommen sind, besteht die Gefahr, dass bei einer späteren Folgenabschätzung oder rechtlichen Prüfung des Vorschlags die Bestimmungen der Charta nicht berücksichtigt werden, obwohl die Charta – im Gegensatz zu einer allgemeinen Annahme der Nichtanwendbarkeit des EU-Rechts – Anwendung findet.
- Eine systematische Prüfung, ob die in Artikel 51 verankerten Bedingungen erfüllt sind, stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Anwendung der Charta zu fördern. Eine regelmäßiges „Screening auf Artikel 51“ schafft Sichtbarkeit, Bewusstsein und Wissen zur Anwendbarkeit der Charta.

⁽⁷¹⁾ Verletzung Nr. 20172121.

⁽⁷²⁾ Siehe Erläuterungen zum Artikel 51 Absatz 1 der Charta, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-37. Siehe auch Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 12. Juni 2012, Randnr. 25 in EuGH, Rechtssache C-617/10, [Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson](#) [GK], 26. Februar 2013. Siehe Anmerkung 8 zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Artikel 51.

Abbildung 6: Prüfung der Anwendbarkeit der Charta



Quelle: FRA, 2018

Welche Voraussetzungen sind für die Anwendbarkeit erforderlich?

- Die Charta gilt stets für die Organe der Union, auch dann, „wenn sie außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens handeln“⁽⁷³⁾ – für die Mitgliedstaaten jedoch nur im Rahmen der „Durchführung des Unionsrechts“.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Durchführung des Unionsrechts“ weit gefasst und beinhaltet die Umsetzung (*mise en œuvre*) und Anwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten⁽⁷⁴⁾. Dies hat die gleiche Bedeutung wie das „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts“ und umfasst alle unionsrechtlich geregelten Situationen.
- Damit die Charta also für einen nationalen Rechtsakt gilt, muss dieser (potenziell) als Rechtsakt zur Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51

⁽⁷³⁾ Siehe EuGH, verbundene Rechtssachen C-8/15 P bis C-10/15 P, *Ledra Advertising Ltd u. a. gegen Europäische Kommission und Europäische Zentralbank (EZB)* [GK], 20. September 2016, Randnr. 67.

⁽⁷⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-419/14, *WebMindLicenses kft gegen Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság*, 17. Dezember 2015, Randnr. 66; EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 25-27; EuGH, Rechtssache C-418/11, *Texdata Software GmbH*, 26. September 2013, Randnr. 73; EuGH, Rechtssache C-265/13, *Emiliano Torralba Marcos gegen Korota SA und Fondo de Garantía Salarial*, 27. März 2014, Randnr. 29 und 30; EuGH, Rechtssache C-617/10, *Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson* [GK], 26. Februar 2013, Randnr. 19.

Absatz 1 der Charta eingestuft werden und damit in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen.

Die Verbindung zum Unionsrecht stellt eine Mindestvoraussetzung dar

- Wenn keine Verbindung zum Unionsrecht hergestellt werden kann, sind die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Einhaltung der EU-Grundrechte verpflichtet – die Charta ist nicht anwendbar.
- Die Grundrechte der EU gelten nur „Hand in Hand“ mit den Bestimmungen des Unionsrechts. Die Mindestvoraussetzung für die Anwendung der Grundrechte der EU ist eine ausreichende Anknüpfung an eine andere Unionsrechtsnorm als die Charta ⁽⁷⁵⁾.
- Eine Verbindung zum EU-Recht bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass die Grundrechte der EU gelten. Nicht jede Verbindung zum Unionsrecht löst die Anwendung der Grundrechte der EU aus ⁽⁷⁶⁾.

Beispiele: Unzureichende Verbindungen zum Unionsrecht

- Die Sachbereiche (des nationalen Rechtsakts und einer Bestimmung des Unionsrechts) sind „benachbart [...] oder der eine von ihnen [hat] mittelbare Auswirkungen auf den anderen“ ⁽⁷⁷⁾ (siehe Kapitel 7, *Situation B.1*).
- Die bloße Tatsache, dass eine nationale Maßnahme in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt ⁽⁷⁸⁾ (siehe Kapitel 7, *Situation B.6*).

⁽⁷⁵⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-92/14, *Liliana Tudoran u. a. gegen SC Suport Colect SRL*, 3. Juli 2014, Randnr. 43-48; EuGH, Rechtssache C-483/12, *Pelckmans Turnhout NV gegen Walter Van Gastel Balen NV u. a.*, 8. Mai 2014, Randnr. 20; EuGH, Rechtssache C-457/09, *Claude Chartry gegen Belgien*, 1. März 2011, Randnr. 22-25.

⁽⁷⁶⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-20/10, *Vino Cosimo Damiano gegen Poste Italiane SpA*, 11. November 2010, Randnr. 53, 54, 56, 57 und 64; EuGH, Rechtssache C-161/11, *Vino Cosimo Damiano gegen Poste Italiane SpA*, 22. Juni 2011, Randnr. 38 und 39.

⁽⁷⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-198/13, *Victor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante) u. a.*, 10. Juli 2014, Randnr. 34-36. Siehe auch EuGH, verbundene Rechtssachen C-483/09 und C-1/10, *Strafverfahren gegen Magatte Gueye (C-483/09) und Valentin Salmerón Sánchez (C-1/10)*, 15. September 2011.

⁽⁷⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-206/13, *Cruciano Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo*, 6. März 2014; EuGH, Rechtssache C-198/13, *Victor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante) u. a.*, 10. Juli 2014, Randnr. 24, 27, 34-36 und 46. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-309/96, *Daniele Annibaldi gegen Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio*, 18. Dezember 1997.

- Der nationale Rechtsakt wird als „strengere Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten“ betrachtet (d. h., der Rechtsakt geht über die im Unionsrecht verankerten Mindestanforderungen hinaus) ⁽⁷⁹⁾ (siehe Kapitel 7, Situation A.3).
- Es gibt eine freiwillige Bezugnahme in den nationalen Rechtsvorschriften auf das Unionsrecht ⁽⁸⁰⁾ (siehe Kapitel 7, Situation B.5).
- Die Verbindung zum EU-Recht sollte ausreichend konkret sein, um als „Durchführung des Unionsrechts“ zu gelten. Diese Verbindung ist ausreichend konkret, wenn die Mitgliedstaaten als Vertreter der EU handeln oder nach dem Unionsrecht eine Ermächtigung erforderlich ist (siehe Kapitel 5).

5 In welchen Situationen ist die Charta anwendbar?

Wenn die Mitgliedstaaten als Vertreter der EU handeln

- Ein Mitgliedstaat handelt als „Vertreter“ oder „Repräsentant“ der EU, wenn er im Auftrag der EU tätig wird. Sämtliche Behörden sowie die Rechtsbehörden der Mitgliedstaaten können als solche handeln.
- Die „Situation eines Vertreters“ betrifft die Durchführung oder Umsetzung der Rechtsakte, die als Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angesehen werden ⁽⁸¹⁾. Dazu können Rechtsakte wie Verordnungen ⁽⁸²⁾, Richtlinien ⁽⁸³⁾, externe Vereinbarungen (internationale Vereinbarungen

⁽⁷⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-6/03, *Deponiezweckverband Eiterköpfe gegen Land Rheinland-Pfalz*, 14. April 2005, Randnr. 58-64; EuGH, Rechtssache C-2/97, *Società italiana petroli SpA (IP) gegen Borsana Srl*, 17. Dezember 1998.

⁽⁸⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-482/10, *Teresa Cicala gegen Regione Siciliana*, 21. Dezember 2011.

⁽⁸¹⁾ EuGH, Rechtssache C-587/15, *Lietuvos Respublikos transporto priemonių draudikų biuras gegen Gintaras Dockevičius und Jurgita Dockevičienė*, 15. Juni 2017, Randnr. 36 und 44; EuGH, Rechtssache C-258/14, *Eugenia Florescu u. a. gegen Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.* [GK], 13. Juni 2017, Randnr. 35.

⁽⁸²⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-384/05, *Johan Piek gegen Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, 11. Januar 2007, Randnr. 32.

⁽⁸³⁾ Siehe beispielsweise EuGH, verbundene Rechtssachen C-20/00 und C- 64/00, *Booker Aquacultur Ltd (C-20/00) und Hydro Seafood GSP Ltd (C-64/00) gegen The Scottish Ministers*, 10. Juli 2003, Randnr. 88.

der EU)⁽⁸⁴⁾ oder spezifische Bestimmungen des Vertrags zählen⁽⁸⁵⁾. Die „Durchführung des Unionsrechts“ als Vertreter kann in verschiedenen Situationen erfolgen, in denen nationale Rechtsakte (oder Gesetzesentwürfe) eine Rolle spielen. Auf der Grundlage der umfangreichen Rechtsprechung des EuGH zur Anwendbarkeit der Grundrechte der EU können verschiedene „Situationen eines Vertreters“ bestimmt werden⁽⁸⁶⁾.

- o Umsetzung der Rechtsakte der Union in nationale Rechtsvorschriften⁽⁸⁷⁾: In dieser häufig auftretenden Situation dienen die nationalen Rechtsakte der Umsetzung bestimmter verbindlicher Anforderungen auf der Grundlage der Rechtsakte der Union – beispielsweise durch die Durchführung einer Richtlinie. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 7, [Situation A.1](#) und [Situation A.2](#).
- o Nationale Rechtsakte, die auf Grundlage der durch das Unionsrecht übertragenen Befugnisse angenommen werden⁽⁸⁸⁾: Hier nutzt ein Mitgliedstaat den durch das EU-Recht gewährten Ermessensspielraum. Beispielhaft sind hier Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Ermessensspielraums oder einer Ausnahmeregelung getroffen werden, die ihnen nach einem Rechtsakt der Union zustehen. Weitere Informationen finden sich in Kapitel 7, [Situation A.3](#).
- o Nationale Rechtsakte, die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen beinhalten, die in Zusammenhang mit einem Rechtsakt der Union oder einer Bestimmung des Vertrags greifen

⁽⁸⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-7/98, *Dieter Krombach gegen André Bamberski*, 28. März 2000, Randnr. 18-28; EuGH, verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10, *Staatssecretaris van Justitie gegen Tayfun Kahveci und Osman Inan*, 29. März 2012, Randnr. 23. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-370/12, *Thomas Pringle gegen Government of Ireland u. a.*, 27. November 2012, Randnr. 178-181.

⁽⁸⁵⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-300/04, *M. G. Eman und O. B. Sevinger gegen College van burgemeester en wethouders van Den Haag* [GK], 12. September 2006, Randnr. 56-61; EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 33.

⁽⁸⁶⁾ Diese Situationen basieren teilweise auf De Mol, M. (2014), *De directe werking van de grondrechten van de Europese Unie*, Dissertation, Maastricht University, Oisterwijk Wolf Legal Publishers. Natürlich wird die Rechtsprechung des Gerichtshofs fortgeschrieben, und daher ist diese Aufstellung weder als erschöpfend noch als in Stein gemeißelt zu betrachten.

⁽⁸⁷⁾ Siehe beispielsweise EuGH, verbundene Rechtssachen C-20/00 und C- 64/00, *Booker Aquacultur Ltd (C-20/00) und Hydro Seafood GSP Ltd (C-64/00) gegen The Scottish Ministers*, 10. Juli 2003; EuGH, C-300/04, *M. G. Eman und O. B. Sevinger gegen College van burgemeester en wethouders van Den Haag*, 12. September 2006.

⁽⁸⁸⁾ Siehe beispielsweise EuGH, verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/1, *O und S gegen Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto gegen L*, 6. Dezember 2012; EuGH, Rechtssache C-276/12, *Jiří Sabou gegen Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu* [GK], 22. Oktober 2013.

können ⁽⁸⁹⁾: Nach dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz zur loyalen Zusammenarbeit und bei Fehlen einschlägiger Verfahrensvorschriften der EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Wirksamkeit der Unionsgesetzgebung und der aus dem Unionsrecht erwachsenden Pflichten sicherzustellen. Obwohl die Mitgliedstaaten Verfahrenautonomie genießen, müssen ihre Verfahren die ordnungsgemäße Durchführung der materiellen Rechte der Europäischen Union sicherstellen (Kapitel 7, *Situation A.4*).

- o Nationale Rechtsakte auf der Grundlage von Rechtskonzepten, die in einem Rechtsakt der Union erwähnt werden ⁽⁹⁰⁾: Teilweise nehmen die Rechtsakte der Union auf nationale Rechtsvorschriften Bezug. Derartige nationale Konzepte können zur „Durchführung des Unionsrechts“ beitragen, wenn sie im Zusammenhang mit den betreffenden EU-Bestimmungen umgesetzt werden (Kapitel 7, *Situation A.5*).
- o Nationale Rechtsakte, die (exakt) in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Union fallen, ohne die ausdrückliche Durchführung der bestehenden Rechtsvorschriften ⁽⁹¹⁾: Diese Situation betrifft im Wesentlichen die Unterlassung der Durchführung (Kapitel 7, *Situation B.1*).

Wenn die Mitgliedstaaten eine Ermächtigung nach dem Unionsrecht benötigen

- Diese Form der „Durchführung des Unionsrechts“ betrifft alle nationalen Rechtsakte, die unter ein Verbot der EU fallen. Um derartige nationale Rechtsakte zu begründen, müssen die Mitgliedstaaten die im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmeregelungen geltend machen. Unter diesen Umständen gestattet das EU-Recht diese Rechtsakte, sofern sie nicht in Widerspruch zu den Grundrechten der EU stehen. Die Charta greift daher, um sicherzustellen, dass es den Mitgliedstaaten

⁽⁸⁹⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-682/15, *Berlioz Investment Fund SA gegen Directeur de l'administration des contributions directes* [GK], 16. Mai 2017, Randnr. 40-42 und 49-52; EuGH, Rechtssache C-405/10, *Strafverfahren gegen Özlem Garenfeld*, 10. November 2011; EuGH, Rechtssache C-617/10, *Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson* [GK], 26. Februar 2013; EuGH, Rechtssache C-418/11, *Texdata Software GmbH*, 26. September 2013.

⁽⁹⁰⁾ Siehe beispielsweise: EuGH, Rechtssache C-442/00, *Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 12. Dezember 2002, Randnr. 29-32; EuGH, Rechtssache C-520/03, *José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 16. Dezember 2004, Randnr. 34; EuGH, Rechtssache C-177/05, *María Cristina Guerrero Pecino gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 13. Dezember 2005, Randnr. 25 und 26.

⁽⁹¹⁾ Siehe EuGH, Rechtssache C-555/07, *Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co. KG* [GK], 19. Januar 2010.

durch das Unionsrecht nicht gestattet wird, Maßnahmen zu ergreifen, die die Grundrechte verletzen ⁽⁹²⁾.

Beispiel: Eine nationale Maßnahme, die als Einschränkung der Freizügigkeit zu betrachten ist (und daher zu begründen ist)

Ein diesbezügliches Beispiel stellen nationale Rechtsvorschriften dar, die den Betrieb von Spielautomaten außerhalb von Casinos verbieten. Diese Rechtsvorschriften schränken den durch Artikel 56 des AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehr ein und sind daher nach dem EU-Recht nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Bei der Prüfung, ob eine derartige Maßnahme gerechtfertigt ist, nimmt die Charta eine bedeutende Rolle ein. Die betreffenden nationalen Regelungen sind nur gerechtfertigt, sofern sie im Einklang mit der Charta sind ⁽⁹³⁾.

- Auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH zur Anwendbarkeit der Grundrechte der EU können zwei wichtige Teilkategorien für die Ermächtigung durch die EU unterschieden werden ⁽⁹⁴⁾. Eine weitere Erläuterung dieser Kategorien findet sich in Kapitel 7, [Situation B.2](#).
 - Nationale Rechtsakte, die als Einschränkung des freien Verkehrs von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital oder der Niederlassungsfreiheit zu betrachten sind ⁽⁹⁵⁾: Diese Situation zeigt den klassischen Ansatz in der Rechtsprechung des EuGH.
 - Nationale Rechtsakte, die eine Entziehung der Unionsbürgerschaft nach Artikel 20 des AEUV darstellen ⁽⁹⁶⁾: Dies betrifft eine jüngere Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH.

Spezifische Hinweise für nationale legislative und politische Prozesse finden sich in unserer Checkliste

In Kapitel 7 dieses Handbuchs findet sich eine „Checkliste zu Artikel 51“, die im Rahmen von legislativen und politischen Prozessen herangezogen werden kann, um zu prüfen, ob ein nationaler Rechtsakt (oder Gesetzesentwurf) als „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta gilt.

⁽⁹²⁾ EuGH, Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE und Panellinia Omospondia Syllogon Prossopikou gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis und Sotirios Kouvelas und Nicolaos Avdellas u. a.*, 18. Juni 1991, Randnr. 41-43. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-390/12, *Robert Pfleger u. a.*, 30. April 2014 Randnr. 30-37; EuGH, Rechtssache C-145/09, *Land Baden-Württemberg gegen Panagiotis Tsakouridis* [GK], 23. November 2010, Randnr. 52.

⁽⁹³⁾ EuGH, Rechtssache C-98/14, *Berlington Hungary Tanácsadó és Szolgáltató kft u. a. gegen Magyar Állam*, 11. Juni 2015.

⁽⁹⁴⁾ Wahrscheinlich werden sich aus der künftigen Rechtsprechung weitere Kategorien ergeben.

⁽⁹⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-390/12, *Robert Pfleger u. a.*, 30. April 2014, Randnr. 30-37.

⁽⁹⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-98/14, *Berlington Hungary Tanácsadó és Szolgáltató kft u. a. gegen Magyar Állam*, 11. Juni 2015, Randnr. 74.

6 Anwendung der Charta

Wird aus der Prüfung der Schluss gezogen, dass die Charta anwendbar ist, sind diese nationalen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Einklang mit der Charta auszulegen und gegebenenfalls nach der Charta zu prüfen. Die nationalen Akteure müssen daher die Charta auslegen können und verstehen, ob und in welchem Umfang die Ausübung der Rechte der Charta eingeschränkt werden darf.

Wichtige Instrumente für die Auslegung

Verschiedene Instrumente bieten Informationen zur Auslegung der Charta:

- Die Erläuterungen zur Charta ⁽⁹⁷⁾. Die Erläuterungen erweisen sich als nützlicher Ausgangspunkt für die Auslegung der Charta und sind bei der Auslegung der Bestimmungen der Charta heranzuziehen ⁽⁹⁸⁾;
- die Rechtsprechung des EuGH ⁽⁹⁹⁾;
- die EMRK und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ⁽¹⁰⁰⁾;
- gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ⁽¹⁰¹⁾;
- einschlägige Quellen des Völkerrechts (außer der EMRK), insbesondere die Europäische Sozialcharta, die bei der Formulierung einer Reihe von Bestimmungen der Charta der Grundrechte der EU Patin stand. Sowohl in der Charta als auch in den Erläuterungen sind bestimmte völkerrechtliche Instrumente aufgeführt, die für die Auslegung der Charta von Bedeutung sind ⁽¹⁰²⁾;
- einschlägige nationale Rechtsvorschriften. Einige Bestimmungen der Charta nehmen Bezug auf die nationalen Rechtsvorschriften. Beispielsweise lautet Artikel 9 (Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen): „[D]as Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln“.

⁽⁹⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17-35.

⁽⁹⁸⁾ Europäische Gemeinschaften (2012), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union (EUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 6 Absatz 1 und EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 7.

⁽⁹⁹⁾ Abrufbar unter [Curia](#) oder [EUR-Lex](#).

⁽¹⁰⁰⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 3.

⁽¹⁰¹⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 4.

⁽¹⁰²⁾ Siehe Anhang dieses Handbuchs.

AKTIVITÄT DER FRA

Unterstützung durch die FRA: Charterpedia und Handbücher

Auf der Website der FRA stehen verschiedene thematische Handbücher zur Verfügung, die gemeinsam von der Agentur für Grundrechte und dem Europarat/dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erarbeitet wurden. Sie bieten einen Überblick über die wichtige einschlägige Rechtsprechung des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Anwendung der Charta und der EMRK in den wichtigen Politikbereichen und sämtlichen Sprachen der EU:

- [Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht Ausgabe 2018, 2018](#)
- [Handbuch zum europäischen Antidiskriminierungsrecht – Ausgabe 2018, 2018](#)
- [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen des Zugangs zur Justiz, 2016](#)
- [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes, 2015](#)
- [Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, 2014](#)

Die Charterpedia der FRA ist ein zentrales Online-Tool, das zu den einzelnen Artikeln der Charta einen Zugang zur europäischen und nationalen Rechtsprechung in Zusammenhang mit der Charta bietet. Zudem werden dort für sämtliche Bestimmungen der Charta die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts sowie die internationalen und europäischen Menschenrechtsnormen dargestellt. Die Charterpedia ermöglicht zudem einen einfachen Zugang zu länderspezifischen Informationen im Hinblick auf die Charta (z. B. Länderinformationen hinsichtlich der Charta).

Auf die [Charterpedia](#) kann über die Website der FRA zugegriffen werden.

Unter welchen Umständen ist die Ausübung der Rechte eingeschränkt?

Charta der Grundrechte, Artikel 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

1. Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

- Die Charta enthält in Artikel 52 eine allgemeine Bestimmung zu den Einschränkungen der Rechte.
- Eine Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten ist unter den folgenden Bedingungen möglich:
 - Sie muss gesetzlich vorgesehen sein;
 - sie muss den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten;
 - sie muss den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (legitimes Ziel);
 - sie muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein und tatsächlich den verfolgten Zielen entsprechen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- Zudem muss eine Einschränkung der Rechte der Charta, die einem Recht der EMRK entsprechen, die in der EMRK festgelegten Anforderungen an eine Einschränkung erfüllen ⁽¹⁰³⁾.

Spezifische Hinweise finden sich in unserer Checkliste!

Kapitel 8 dieses Handbuchs umfasst eine Checkliste, die für eine Überprüfung verwendet werden kann, ob Gesetzgebungsvorschläge im Einklang mit der Charta der Grundrechte stehen.

⁽¹⁰³⁾ EU (2012), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, Artikel 52 Absatz 3.

Teil II: Praktische Instrumente



7 Checkliste für die Anwendbarkeit der Charta

- Diese Checkliste ist ein Instrument für die Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Grundrechte der EU für die nationalen legislativen und politischen Prozesse gelten. Sie stützt sich auf die Rechtsprechung des EuGH vor und nach Inkrafttreten der Charta ⁽¹⁰⁴⁾.
- Die Kernfrage bei einem Screening auf Artikel 51 lautet, ob ein nationaler Rechtsakt (oder Gesetzesentwurf) als „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta (nachstehend „Durchführung des Unionsrechts“) zu betrachten ist. Eine einführende Erläuterung findet sich in [Kapitel 1](#), [Kapitel 4](#) und [Kapitel 5](#).

Wählen Sie die Route, die Ihrem Ausgangspunkt entspricht

- In dieser Checkliste gibt es zwei verschiedene Routen, je nachdem, ob der nationale legislative und politische Prozess in Reaktion auf einen bestimmten Rechtsakt der EU erfolgt (z. B. eine Verordnung, Richtlinie, externe Vereinbarungen oder

⁽¹⁰⁴⁾ Diese Checkliste basiert weitgehend auf de Mol, M. (2016), „Article 51 of the EU Charter in the legislative processes of the Member States“, *Maastricht Journal of European and Comparative Law (MJ)*, Bd. 23, Nr. 4, S. 640-666.

spezifische Bestimmung des Vertrags). Ihre Position (siehe Kapitel 5) unterscheidet sich je nach Ihrem Ausgangspunkt.

- Verwenden Sie Route A, wenn das Ziel des nationalen legislativen und politischen Prozesses die Umsetzung, Anwendung oder Ausführung eines Rechtsakts der EU im nationalen Rechtssystem ist.
- Die Route B ist dann zu verwenden, wenn die Zielsetzung des nationalen legislativen und politischen Prozesses keinen Rechtsakt der EU betrifft.

Route A: Der Grund für die nationale gesetzgeberische Maßnahme ist ein Rechtsakt der EU

- Ein offensichtliches Beispiel für die „Durchführung des Unionsrechts“ ist ein Szenario, in dem ein Mitgliedstaat einen Rechtsakt der Union umsetzt oder durchführt. Bei diesem Szenario handeln die Mitgliedstaaten als „Vertreter“ oder „Repräsentanten“ der EU („Situation eines Vertreters“, siehe Kapitel 4). Bei diesem Szenario liegt es auf der Hand, dass die Grundsätze der Grundrechte der EU Anwendung finden.
- Die Rechtsakte der Union können die nationalen Gesetzgebungsakte in unterschiedlicher Weise beeinflussen, woraus sich unterschiedliche Formen für die „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Artikel 51 der Charta ergeben. Die folgenden Situationen bieten weitere Beispiele dafür, was in diesem Zusammenhang als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet wird.

Es wird eine neue nationale Maßnahme eingeführt, um die spezifischen materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Anforderungen eines Rechtsakts der Union umzusetzen (Situation A.1)

Der betreffende Rechtsakt der Union erfordert die Einführung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung der materiell- und verfahrensrechtlichen Anforderungen. Diese nationalen Maßnahmen gelten als „Durchführung des Unionsrechts“⁽¹⁰⁵⁾. Hier sind grundsätzlich die Grundrechte der EU anzuwenden.

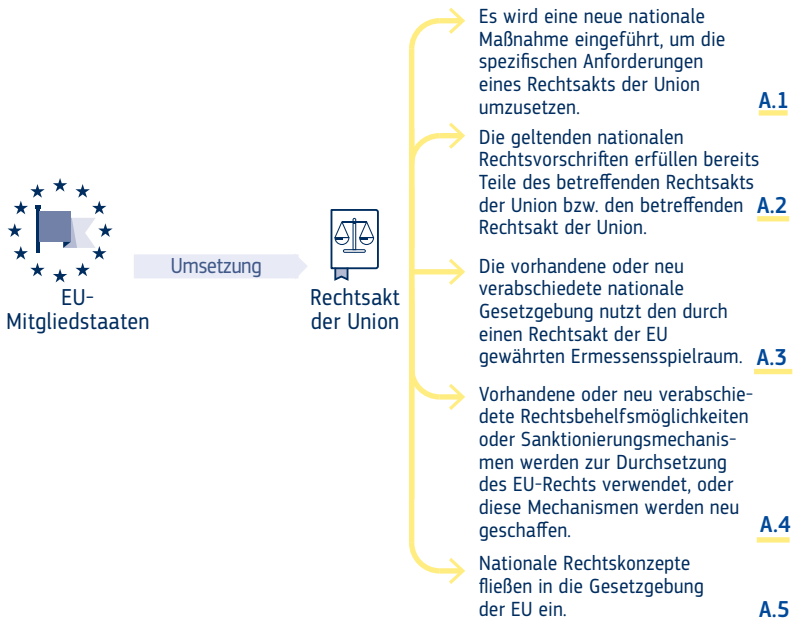
Verschiedene Arten verbindlicher Rechtsakte der Union

- Artikel 51: Die Durchführung betrifft die Umsetzung oder Anwendung der Rechtsakte der Organe, Einrichtungen oder sonstiger Stellen der Union⁽¹⁰⁶⁾.

⁽¹⁰⁵⁾ EuGH, Rechtssache 5/88, *Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft*, 13. Juli 1989.

⁽¹⁰⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-587/15, *Lietuvos Respublikos transporto priemonių draudikų biuras gegen Gintaras Dockevičius und Jurgita Dockevičienė*, 15. Juni 2017, Randnr. 36 und 44; EuGH, Rechtssache C-258/14, *Eugenia Florescu u. a. gegen Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.* [GK], 13. Juni 2017, Randnr. 35.

Abbildung 7: Anwendungsfälle der Charta als Reaktion auf einen Rechtsakt der Union



Quelle: FRA, 2018

- Bei diesen verbindlichen Rechtsakten der EU kann es sich beispielsweise um Verordnungen⁽¹⁰⁷⁾, Richtlinien⁽¹⁰⁸⁾, externe Vereinbarungen (von der EU geschlossen)⁽¹⁰⁹⁾ oder spezifische Bestimmungen des Vertrags handeln⁽¹¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁷⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-384/05, *Johan Piek gegen Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, 11. Januar 2007, Randnr. 32.

⁽¹⁰⁸⁾ Siehe beispielsweise EuGH, verbundene Rechtssachen C-20/00 und C- 64/00, *Booker Aquacultur Ltd (C-20/00) und Hydro Seafood GSP Ltd (C-64/00) gegen The Scottish Ministers*, 10. Juli 2003, Randnr. 88.

⁽¹⁰⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-7/98, *Dieter Krombach gegen André Bamburgski*, 28. März 2000, Randnr. 18-28; EuGH, verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10, *Staatssecretaris van Justitie gegen Tayfun Kahveci und Osman Inan*, 29. März 2012, Randnr. 23. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-370/12, *Thomas Pringle gegen Government of Ireland u. a.*, 27. November 2012, Randnr. 178-181.

⁽¹¹⁰⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-300/04, *M. G. Eman und O. B. Sevinger gegen College van burgemeester en wethouders van Den Haag [GK]*, 12. September 2006, Randnr. 56-61; EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde [GK]*, 6. Oktober 2015, Randnr. 33.

Umsetzung durch neue nationale Maßnahmen

- Neue Regelungs- oder Gesetzgebungsmaßnahmen, die der Überführung verbindlicher Anforderungen der Rechtsakte der EU in die nationale Rechtsordnung dienen, gelten als „Durchführung des Unionsrechts“.
- Dabei umfasst die „Durchführung des Unionsrechts“ alle nationalen Maßnahmen sämtlicher Behörden der Mitgliedstaaten: Hierzu zählen die nationalen legislativen und politischen Handlungen der zentralen und dezentralen Stellen, der Gesetzgeber, der Verwaltungsbehörden usw. Alle nationalen Maßnahmen, die auf Rechtsakte der EU zurückzuführen sind, dienen der „Durchführung des Unionsrechts“. Bei Szenarien, bei denen die Rechtsakte der EU von der nationalen Gesetzgebung umgesetzt und weiter (auf der Grundlage dieser nationalen Gesetzgebung) durch andere gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen ausgeführt werden, gelten sämtliche Ebenen der nationalen Maßnahmen als „Durchführung des Unionsrechts“.

Ermessensspielraum

- Häufig eröffnen die Rechtsakte der EU einen Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten. Das offenkundigste Beispiel sind hier die Richtlinien, nach denen die Mitgliedstaaten ein bestimmtes Ergebnis erzielen müssen, ohne dass ihnen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels vorgegeben werden. Auch andere Rechtsakte der EU wie Verordnungen räumen den Mitgliedstaaten jedoch einen Spielraum bei der Durchführung ein.
- Nationale Maßnahmen, die den in der Gesetzgebung der EU bereitgestellten Ermessensspielraum ausschöpfen, gelten als „Durchführung des Unionsrechts“⁽¹¹¹⁾.

Beispiel: Bezahlter Jahresurlaub

Eine EU-Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung legt fest, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind. In diesem Beispiel wird die Umsetzung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub von vier Wochen in nationale Rechtsvorschriften als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung dieses Urlaubs gelten als „Durchführung des Unionsrechts“, obwohl

⁽¹¹¹⁾ EuGH, Rechtssache C-384/05, *Johan Piek gegen Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, 11. Januar 2007, Randnr. 32.

die Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung dieser Bestimmungen einen Ermessensspielraum einräumt. Bei der Nutzung dieses Ermessensspielraums haben die Mitgliedstaaten die Grundrechte der EU zu achten ⁽¹¹²⁾.

Mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften wird das EU-Recht so weit durchgeführt, dass sie bereits (in Teilen) den betreffenden Rechtsakt der Union erfüllen (Situation A.2)

Möglicherweise werden in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bereits einige spezifische materiell- und/oder verfahrensrechtliche Anforderungen des betreffenden Rechtsakts der Union festgelegt. In diesem Fall gelten die bestehenden nationalen Regelungen, die (bereits) die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Anforderungen der Rechtsakte der Union erfüllen, als „Durchführung des Unionsrechts“ ⁽¹¹³⁾. Hier sind grundsätzlich die Grundrechte der EU anzuwenden.

Umsetzung durch die bestehende nationale Gesetzgebung

- Teilweise ist es möglich, auf der Grundlage bereits vorher bestehender nationaler Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem betreffenden Rechtsakt der Union stehen. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, neue nationale Bestimmungen zu entwerfen, die speziell der Umsetzung des Rechtsakts der Union dienen.
- Diese bereits vorher bestehenden nationalen Bestimmungen, die im Einklang mit dem betreffenden Rechtsakt der Union stehen, werden als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet. Mit Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU verändern sie ihren Status von rein nationalen Maßnahmen in Maßnahmen zur „Durchführung des Unionsrechts“.
- Wo bereits vorher bestehende nationale Bestimmungen sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den betreffenden Rechtsakten der Union sind, ist es erforderlich, diese Bestimmungen auf die strikte Einhaltung des betreffenden Rechtsakts der Union und die Einhaltung der Charta zu prüfen.

Die vorhandene oder neu eingeführte nationale Gesetzgebung nutzt den durch einen Rechtsakt der EU gewährten Ermessensspielraum (Situation A.3)

Die Nutzung des durch die Rechtsakte der EU gewährten Ermessensspielraums gilt grundsätzlich als „Durchführung des Unionsrechts“. Hier sind grundsätzlich die Grundrechte der EU anzuwenden, wobei es jedoch Ausnahmen von dieser Regelung gibt.

⁽¹¹²⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 299 vom 18.11.2003, Artikel 7, S. 9-19.

⁽¹¹³⁾ EuGH, Rechtssache 5/88, *Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft*, 13. Juli 1989.

Ermessensspielräume

- Häufig räumen die Rechtsakte der EU den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum ein. Dies ist im Fall von Richtlinien besonders deutlich.
- Die Nutzung dieses Ermessensspielraums gilt grundsätzlich als „Durchführung des Unionsrechts“, unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder optionale Ausübung des Ermessensspielraums handelt⁽¹¹⁴⁾. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, in denen die Nutzung des Ermessensspielraums nicht als Durchführung des EU-Rechts betrachtet wird.

Ausnahme: günstigere oder strengere nationale Bestimmungen (Überregulierung)

- Die Rechtsakte der EU können es den Mitgliedstaaten gestatten, über die Mindestanforderungen hinauszugehen und günstigere oder strengere nationale Bestimmungen zu erlassen. Die Ausübung dieser Zuständigkeit durch die Mitgliedstaaten wird nicht als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet, wenn die Option einer günstigeren Gesetzgebung die bloße Anerkennung der Befugnisse betrifft, die dieser Rechtsstaat (bereits) nach den nationalen Rechtsvorschriften innehat. Die EU-Bestimmung bekräftigt lediglich, dass der Mitgliedstaat die betreffende Befugnis behält. Das bedeutet nicht, dass die Maßnahme des Mitgliedstaats im Rahmen einer derartigen Klausel in den Geltungsbereich des EU-Rechts fällt⁽¹¹⁵⁾.
- Ein Hinweis darauf, dass eine Situation die bloße Anerkennung der bereits bestehenden Befugnisse zur Annahme günstiger nationaler Bedingungen betrifft, ist die Tatsache, dass die Klausel zu den „günstigeren nationalen Bestimmungen“ in einem Kapitel zu allgemeinen Bestimmungen und Schlussbestimmungen enthalten ist. Ein weiterer Hinweis dafür ist, dass die Befugnisse zur Annahme

⁽¹¹⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-276/12, *Jiří Sabou gegen Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu* [GK], 22. Oktober 2013, Randnr. 41-43; EuGH, Rechtssache C-406/15, *Petya Milkova gegen Izpjalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen control*, 9. März 2017, Randnr. 52 und 53; EuGH, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, *N. S. (C-411/10) gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. (C-493/10) gegen Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality and Law Reform* [GK], 21. Dezember 2011, Randnr. 64-69 und 77.

⁽¹¹⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-2/97, *Società italiana petroli SpA (IP) gegen Borsana Srl*, 17. Dezember 1998, Randnr. 40; EuGH, Rechtssache C-6/03, *Deponiezweckverband Eiterköpfe gegen Land Rheinland-Pfalz*, 14. April 2005, Randnr. 62 und 63; EuGH, Rechtssache C-282/10, *Maribel Dominguez gegen Centre informatique du Centre Ouest Atlantique und Préfet de la région Centre* [GK], 24. Januar 2012, Randnr. 45-50 (implizit); EuGH, Rechtssache C-198/13, *Victor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante) u. a.*, 10. Juli 2014, Randnr. 44 und 45.

günstiger nationaler Bedingungen auf den Bestimmungen des Vertrags basieren, wie etwa Artikel 153 Absatz 4 (Sozialpolitik), Artikel 169 Absatz 4 (Verbraucherschutz) oder Artikel 193 (Umwelt) des AEUV.

Beispiel: Günstigere nationale Bestimmungen, die nicht als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet werden

Nach der Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen erhält. Eine der verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie lautet: „[d]as Recht der Mitgliedstaaten, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen [...], bleibt unberührt“.

Entscheidet ein Mitgliedstaat, einen Jahresurlaub von fünf Wochen zu gewähren, gelten die Grundrechte der EU nur für die nationale Durchführung des Minimums von vier Wochen, nicht für die durch die nationale Gesetzgebung gewährte Zusatzwoche. Dies kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn die fünfte Woche bezahlten Jahresurlaubs nur für Arbeitnehmer im Alter über 50 Jahre gewährt wird. Der Grundsatz der Union zur Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters wäre vermutlich nicht auf diese Ungleichbehandlung aufgrund des Alters anwendbar, da die fünfte Woche nicht als „Durchführung des Unionsrechts“ zu betrachten wäre.

Der betreffende Rechtsakt der Union kann jedoch explizit vorsehen, dass die nationale Überregulierung in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fällt und daher in Einklang mit der Charta stehen muss. Bei diesem Szenario liegt es auf der Hand, dass das EU-Recht, einschließlich der Grundrechte der EU, Anwendung findet.

Beispiel: Überregulierung, die als „Durchführung des Unionsrechts“ betrachtet wird

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste lautet: „Die Mitgliedstaaten können Mediendiensteanbieter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereichen nachzukommen, *sofern diese Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht stehen*“ [Hervorhebung

hinzugefügt] ⁽¹¹⁶⁾. In diesem Fall geht aus der Richtlinie selbst hervor, dass strengere Schutzmaßnahmen des einzelstaatlichen Rechts in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen. Folglich gilt die Charta nicht nur für die Mindestanforderungen der Richtlinie, sondern auch für eine nationale Überregulierung ⁽¹¹⁷⁾.

- Es ist möglich, dass strengere Schutzmaßnahmen des einzelstaatlichen Rechts unter ein Verbot der EU fallen. In diesem Fall ist die Charta für die nationale Überregulierung anwendbar, da diese Maßnahmen auf der Grundlage einer möglichen Begründung von der EU zu gestatten sind. Weiterführende Informationen finden sich in [Situation B.2](#).

Ausnahme: Stillhalteklauseln

- Manchmal gestatten die Rechtsakte der EU den Mitgliedstaaten, bestimmte Bestimmungen beizubehalten, die ohne diese Ermächtigung mit diesem Rechtsakt der Union unvereinbar wären.
- Behält ein Mitgliedstaat solche Bestimmungen bei, führt er das Unionsrecht nicht im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Charta durch. Wie im Fall der Überregulierung werden durch diese Ausnahme die Befugnisse anerkannt, die dieser Mitgliedstaat (bereits) nach den nationalen Rechtsvorschriften innehat.

Beispiel: Eine Stillhalteklausele im Bereich des Steuerrechts

Die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern sah keine vollständige Harmonisierung vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es Mitgliedstaaten nach der Sechsten Richtlinie gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b uneingeschränkt gestattet ist, bestimmte vor der Sechsten Richtlinie erlassene nationale Rechtsvorschriften beizubehalten, die ohne diese Ermächtigung mit der Sechsten Richtlinie unvereinbar wären. Folglich stellte der EuGH Folgendes fest: „Soweit daher ein Mitgliedstaat solche Vorschriften beibehält, setzt er die Sechste Richtlinie nicht um und verstößt daher weder gegen diese Richtlinie noch gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, die die Mitgliedstaaten

⁽¹¹⁶⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, und Berichtigung, ABl. L 263/15 vom 6.10.2010.

⁽¹¹⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-234/12, *Sky Italia Srl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, 18. Juli 2013, Randnr. 14.

nach dem Urteil *Klensch* bei der Durchführung der Gemeinschaftsregelung zu beachten haben“⁽¹¹⁸⁾.

Einführung oder Nutzung nationaler Bestimmungen zu Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen, die im Zusammenhang mit einem Rechtsakt der Union oder einer nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung dieses Rechtsakts der EU greifen können (Situation A.4)

Nationale Maßnahmen, durch die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden (Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen), gelten als „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Artikel 51 Absatz 1. In diesem Zusammenhang fallen diese nationalen Maßnahmen in den Geltungsbereich der Grundrechte der EU. Diese Regelung gilt normalerweise unabhängig davon, ob der betreffende Rechtsakt der Union spezifische Bestimmungen (Verpflichtungen) zur Wirksamkeit des Unionsrechts (Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen) enthält.

Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

Verpflichtung, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Rechtsakte der Union zu fördern

- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung der spezifischen (materiell- und verfahrensrechtlichen) Verpflichtungen der Rechtsakte der Union wird von der Pflicht ergänzt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der Rechtsakte der Union in ihrer nationalen Rechtsordnung zu fördern.
- Die Durchführung des EU-Rechts ist verpflichtend, damit die einzelnen Parteien die ihnen nach der EU-Gesetzgebung gewährten Rechte geltend machen können. Diese Pflicht besteht immer, selbst dann, wenn die Rechtsakte der EU keine spezifischen Bestimmungen zu den Rechtsbehelfsmöglichkeiten,

⁽¹¹⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-36/99, *Idéal tourisme SA gegen Belgischer Staat*, 13. Juli 2000, Randnr. 37 und 38.

Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen enthalten⁽¹¹⁹⁾. Die allgemeine Pflicht im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des EU-Rechts leitet sich von dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ab. Aus der Rechtsprechung des EuGH lässt sich schließen, dass dies die Pflicht umfasst, das EU-Recht wirksam zu fördern⁽¹²⁰⁾. Dieser Grundsatz wird speziell in Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 325 des AEUV sowie in den Bestimmungen des Sekundärrechts der EU beschrieben.

- Nationale Maßnahmen, die darauf abzielen oder genutzt werden, um die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten, gelten als „Durchführung des EU-Rechts“ im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Charta⁽¹²¹⁾. Zu diesen Maßnahmen zählen (straf- oder verwaltungsrechtliche) Sanktionen für Verstöße gegen das EU-Recht, Rechtsbehelfe, um den gerichtlichen Schutz der individuellen Rechte nach dem Unionsrecht zu gewährleisten, Verfahrensvorschriften für derartige Handlungen, Maßnahmen zur Erstattung der unter Verletzung des EU-Rechts erhobenen Gebühren sowie Maßnahmen zur Sanktionierung von Verhalten, das den finanziellen Interessen der Union schadet.
- Diese Maßnahmen gelten als „Durchführung des Unionsrechts“, unabhängig davon, ob sie zur Umsetzung des EU-Rechts in nationale Rechtsvorschriften verabschiedet wurden⁽¹²²⁾. Es kann sich dabei auch um allgemeine Maßnahmen

(119) Siehe beispielsweise Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, Artikel 9, S. 16-22. Beispiele aus der Rechtsprechung des EuGH zu Fällen, in denen die Charta oder die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts Anwendung fanden, obwohl im Sekundärrecht keine spezielle Verpflichtung verankert war, das EU-Recht (beispielsweise durch die Sanktionierung der Nichteinhaltung) wirksam zu fördern: EuGH, Rechtssache C-262/99, *Paraskevas Louloudakis gegen Elliniko Dimosio*, 12. Juli 2001, Randnr. 67; EuGH, Rechtssache C-430/05, *Ntionik Anonymi Etaireia Emporias H/Y, Logismikou kai Paroxis Ypiresion Michanografisis und Ioannis Michail Pikoulas gegen Epitropi Kefalalaiagoras*, 5. Juli 2007, Randnr. 50, 52 und 53; EuGH, Rechtssache C-546/09, *Aurubis Bulgaria AD gegen Nachalnik na Mitnitsa Stolichna*, 31. März 2011, Randnr. 41; EuGH, Rechtssache C-405/10, *Strafverfahren gegen Özlem Garenfeld*, 10. November 2011, Randnr. 48; EuGH, Rechtssache C-682/15, *Berlioz Investment Fund SA gegen Directeur de l'administration des contributions directes* [GK], 16. Mai 2017, Randnr. 41.

(120) EuGH, Rechtssache C-177/95, *Ebony Maritime SA und Loten Navigation Co. Ltd gegen Prefetto della Provincia di Brindisi u. a.*, 27. Februar 1997, Randnr. 35; EuGH, Rechtssache C-186/98, *Strafverfahren gegen Maria Amélia Nunes und Evangelina de Matos*, 8. Juli 1999, Randnr. 14; EuGH, Rechtssache C-432/05, *Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern* [GK], 13. März 2007, Randnr. 38; EuGH, Rechtssache C-268/06, *Impact gegen Minister for Agriculture and Food u. a.* [GK], 15. April 2008, Randnr. 44.

(121) EuGH, Rechtssache C-617/10, *Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson* [GK], 26. Februar 2013, Randnr. 26 und 27.

(122) EuGH, Rechtssache C-218/15, *Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a.*, 6. Oktober 2016, Randnr. 18.

des Strafrechts oder Verfahrensrechts handeln, die in die nationale souveräne Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, jedoch nur, wenn sie im Zusammenhang mit dem EU-Recht stehen.

Beispiel: Verwaltungssanktion für die Nichteinhaltung des Unionsrechts

In der Richtlinie 2001/34/EG über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichen Informationen ist nicht ausdrücklich ein Sanktionssystem vorgesehen, wenn die bei der Notierung angegebenen Informationen sich als unrichtig oder irreführend erweisen. Folglich sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die ihnen angemessen erscheinenden Sanktionen zu erlassen. In der Rechtssache *Ntionik en Pikoulas* vertrat der EuGH die Ansicht, dass die Ausübung dieser Befugnisse im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfolgen muss⁽¹²³⁾.

Beispiel: Strafrechtliche Sanktion für die Nichteinhaltung des Unionsrechts

Ein anderes Beispiel ist die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen⁽¹²⁴⁾. Nationale Sanktionsmaßnahmen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Artikel 51. In der Rechtssache *Garenfeld* gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das deutsche Strafgesetzbuch als Durchführung im Sinne dieser Verordnung zu bewerten ist und Artikel 49 Absatz 1 der Charta (Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen) Anwendung findet⁽¹²⁵⁾.

Der EuGH stellte Folgendes fest: „Aus diesem Grundsatz [dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Straftaten und Strafen], der von den Mitgliedstaaten u. a. dann zu beachten ist, wenn sie die Missachtung unionsrechtlicher Vorschriften unter Strafe stellen, folgt, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mithilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen.“

⁽¹²³⁾ EuGH, Rechtssache C-430/05, *Ntionik Anonymi Etaireia Emporias H/Y, Logismikou kai Paroxis Ypiresion Michanografisis und Ioannis Michail Pikoulas gegen Epitropi Kefalalaiagoras*, 5. Juli 2007, Randnr. 50, 52 und 53.

⁽¹²⁴⁾ *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen*, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1-98.

⁽¹²⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-405/10, *Strafverfahren gegen Özlem Garenfeld*, 10. November 2011, Randnr. 48.

- In der Rechtsprechung des EuGH ist noch festzulegen, ob diese Herangehensweise auch für Maßnahmen des *Zivilrechts* gegen Privatparteien bei einer Verletzung von Vorschriften gelten, die auf dem EU-Recht basieren (beispielsweise bei der zivilrechtlichen Haftung). Diese Maßnahmen können, unabhängig davon, ob sie als Maßnahmen mit dem Charakter eines Rechtsbehelfs (Schadenersatz) und/oder mit Bestrafungscharakter betrachtet werden, als „Durchführungsmaßnahmen“ gelten ⁽¹²⁶⁾. Die Entscheidung in der Rechtssache *Miravittles Ciurana u. a.* kann jedoch als Hinweis auf eine strengere Herangehensweise des Gerichtshofs gedeutet werden ⁽¹²⁷⁾. Mit Sicherheit gelten diese nationalen Rechtsakte jedoch als „Durchführungsmaßnahmen“, wenn sie ausdrücklich in den Rechtsakten der EU vorgesehen sind.

Beispiel: Zivilrechtliche Sanktion bei Nichteinhaltung des Unionsrechts

Artikel 12 der Elften Richtlinie des Rates über die Offenlegung von Zweigniederlassungen sieht vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßregeln für den Fall androhen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt ⁽¹²⁸⁾. In der Rechtssache *Texdata Software* vertrat der EuGH der Ansicht, dass die österreichische Gesetzgebung, die bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten nach der Elften Richtlinie Zwangsgelder vorsieht, einen Fall von „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Charta darstellt. Folglich hatten die Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs in Einklang mit der Charta zu stehen ⁽¹²⁹⁾.

Ein Rechtsakt der Union nimmt Bezug auf nationale Rechtsvorschriften (Situation A.5)

Unter diesen Umständen gelten die Grundrechte der EU für die (möglicherweise bereits vorher bestehenden) nationalen Konzepte, wenn diese in Zusammenhang mit den betreffenden Rechtsakten der Union oder mit der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung dieses Rechtsakts der Union verwendet werden.

⁽¹²⁶⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 27. Juli 2017, Randnr. 53 in EuGH, Rechtssache C-243/16, *Antonio Miravittles Ciurana u. a. gegen Contimark SA und Jordi Socias Gispert*, 14. Dezember 2017.

⁽¹²⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-243/16, *Antonio Miravittles Ciurana u. a. gegen Contimark SA und Jordi Socias Gispert*, 14. Dezember 2017, Randnr. 33 und 34.

⁽¹²⁸⁾ *Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen*, ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36-39.

⁽¹²⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-418/11, *Texdata Software GmbH*, 26. September 2013, Randnr. 71-75.

Bezugnahme auf die Konzepte der nationalen Rechtsvorschriften durch die Gesetzgebung der EU

- Die Bestimmungen der Rechtsakte der Union können sich auf Konzepte der nationalen Rechtsvorschriften beziehen, beispielsweise bei fehlender Harmonisierung auf europäischer Ebene. Auf diese Weise nimmt die EU-Gesetzgebung Anleihen bei den Konzepten der nationalen Rechtsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
- Die Folge hiervon ist, dass die Gesetzgebung oder die politischen Maßnahmen, bei denen vorhandene nationale Konzepte verwendet werden, möglicherweise zu Situationen führen können, in denen die Mitgliedstaaten das EU-Recht im Sinne von Artikel 51 durchführen, jedoch nur, wenn die Konzepte sich auf den Rahmen der betreffenden EU-Vorschriften stützen⁽¹³⁰⁾.
- Nationale Gesetzgeber sollten daher notwendigerweise überprüfen, ob die nationalen Konzepte in Einklang mit der Charta sind, wenn sie diese im Kontext des EU-Rechts anwenden.

Beispiel: Insolvenz

In der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers wird darauf hingewiesen, dass sie die nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Begriffsbestimmung der Worte „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“, „Arbeitsentgelt“ unberührt lässt. Die Richtlinie bezieht sich daher auf die nationalen Rechtsvorschriften und überlässt es den nationalen Rechtsvorschriften, diese Begriffe festzulegen und zu definieren. Werden diese nationalen Rechtskonzepte im Zusammenhang mit dieser Richtlinie verwendet, gelten die Grundrechte der EU, unabhängig davon, ob diese Konzepte durch eine neue nationale Gesetzgebung zur Umsetzung dieses Rechtsakts der Union eingeführt werden oder ob es sich um bereits bestehende nationale Rechtskonzepte (beispielsweise im Arbeitsrecht) handelt⁽¹³¹⁾.

⁽¹³⁰⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-442/00, *Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 12. Dezember 2002, Randnr. 29-32; EuGH, Rechtssache C-177/05, *María Cristina Guerrero Pecino gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 13. Dezember 2005, Randnr. 25 und 26.

⁽¹³¹⁾ EuGH, Rechtssache C-520/03, *José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 16. Dezember 2004, Randnr. 4 und 34.

Route B: Gesetzgebungsvorschläge, die nicht in Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der EU stehen

- Eine nationale Gesetzgebung, die nicht zur Durchführung des EU-Rechts verabschiedet wird und daher rein nationalen Charakter aufweist, kann unter verschiedenen Umständen die „Durchführung des Unionsrechts“ beinhalten (siehe [Abbildung 8](#)).
- Bei Gesetzgebungsvorschlägen, die ursprünglich rein national waren und daher nicht in der Folge von Rechtsakten der Union eingeleitet wurden, kann das Bewusstsein für die mögliche Rechtsverbindlichkeit der Charta gering oder gar nicht vorhanden sein.
- Dennoch kann die Charta auch bei Szenarien Anwendung finden, bei denen die Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Zuständigkeit oder ohne die Absicht der Umsetzung von Unionsrecht in ihre nationalen Rechtsvorschriften gesetzgebend tätig werden.

Die nationale Gesetzgebungsmaßnahme fällt in den Geltungsbereich eines Rechtsakts der EU (Situation B.1)

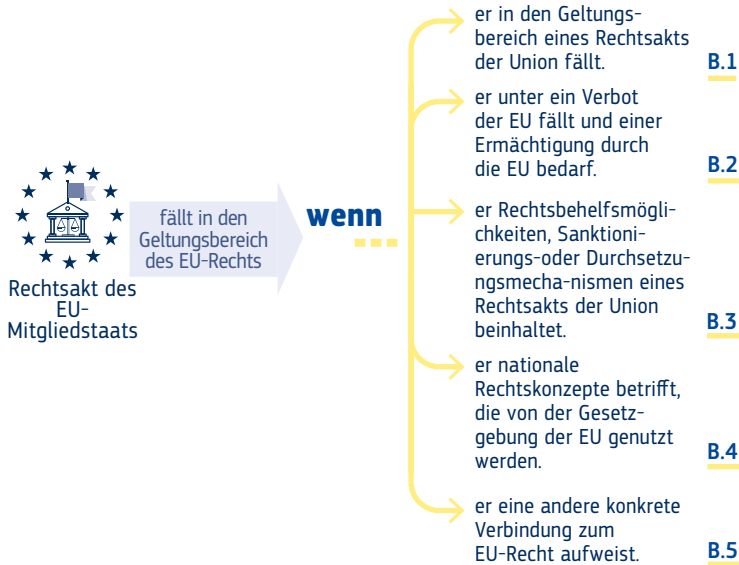
Nationale Maßnahmen, die in den materiellen, personenbezogenen und zeitlichen Geltungsbereich von Rechtsakten der Union fallen, gelten als Durchführung des Artikels 51, selbst wenn sie nicht auf die Durchsetzung dieser Gesetzgebung ausgerichtet sind ⁽¹³²⁾.

Nichtdurchführung als Durchführung im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Charta

- Diese Form der „Durchführung des Unionsrechts“ kann im Wesentlichen als Unterlassung der Durchführung beschrieben werden. Der nationale Gesetzgeber beabsichtigt nicht die Durchführung des EU-Rechts, obwohl er dazu verpflichtet wäre.

⁽¹³²⁾ EuGH, Rechtssache C-555/07, *Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co. KG* [GK], 19. Januar 2010, Randnr. 25.

Abbildung 8: Anwendungsfälle der Charta, die von der Umsetzung von Rechtsakten der EU unabhängig sind



Quelle: FRA, 2018

Beispiel: Ein Fall zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

In der Rechtssache *Kücükdeveci* betrafen die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, das Bestimmungen zu den Kündigungsfristen enthält⁽¹³³⁾. Diese Rechtsvorschriften wurden nicht zur Durchführung des EU-Rechts verabschiedet. Der EuGH gelangte dennoch zu der Ansicht, dass in diesem spezifischen Fall die deutschen Rechtsvorschriften in den Geltungsbereich des Unionsrechts fielen, da die Bedingungen für die Kündigung in der Richtlinie 2000/78/EG geregelt werden⁽¹³⁴⁾. Folglich wurden die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften durch diese Richtlinie in den Geltungsbereich des Unionsrechts einbezogen. Somit war der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters anwendbar.

⁽¹³³⁾ EuGH, Rechtssache C-555/07, *Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co. KG* [GK], 19. Januar 2010.

⁽¹³⁴⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22.

Eine Wechselwirkung mit den Rechtsakten der EU ist nicht ausreichend

- Die betreffenden Rechtsvorschriften müssen tatsächlich in den Geltungsbereich eines bestimmten Rechtsakts der Union fallen, sei es hinsichtlich des personenbezogenen Anwendungsumfangs (wer ist betroffen), des materiellen Umfangs (welche Situationen fallen hierunter) oder der zeitlichen Anwendbarkeit. Eine Wechselwirkung des Gegenstands der nationalen Rechtsvorschriften mit einem Rechtsakt der Union ist allein nicht ausreichend, damit diese nationalen Rechtsvorschriften in den Geltungsbereich des EU-Rechts fallen ⁽¹³⁵⁾.

Beispiel: Ein Fall zum spanischen Strafgesetzbuch

In der Rechtssache *Gueye und Sanchez* wurde untersucht, ob Artikel 7 der Charta (Achtung des Privat- und Familienlebens) auf eine Bestimmung des spanischen Strafgesetzbuchs (*Código Penal*) anwendbar ist, durch die als Nebenstrafe ein Näherungsverbot angeordnet wird, mit dem dem Täter untersagt wird, sich seinem Opfer zu nähern ⁽¹³⁶⁾. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die betreffende nationale Rechtsvorschrift nicht im Hinblick auf die Bestimmungen der Charta geprüft werden kann. Insbesondere der Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ⁽¹³⁷⁾ war nicht geeignet, die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften in den Geltungsbereich des EU-Rechts zu überführen. Zweck dieses Rahmenbeschlusses war es lediglich, im Rahmen von Strafverfahren Mindeststandards für den Schutz von Opfern von Straftaten zu schaffen und den Opfern von Straftaten ein hohes Maß an Schutz, insbesondere in Bezug auf ihren Zugang zur Justiz, zu gewähren. Es ist zudem zu beachten, dass, wenn ein Mitgliedstaat in Ausübung seiner Strafverfolgungskompetenzen sicherstellt, dass die Bestimmungen des Strafrechts Schutz vor häuslicher Gewalt bieten, die Zielsetzung nicht nur im Schutz der Interessen des Opfers besteht, sondern allgemeiner im Schutz der Interessen der Gesellschaft.

⁽¹³⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-206/13, *Cruciano Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo*, 6. März 2014, Randnr. 24; EuGH, Rechtssache C-198/13, *Víctor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante) u. a.*, 10. Juli 2014, Randnr. 25 und 37.

⁽¹³⁶⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-483/09 und C-1/10, *Strafverfahren gegen Magatte Gueye (C-483/09) und Valentín Salmerón Sánchez (C-1/10)*, 15. September 2011, Randnr. 69. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-117/14, *Grima Janet Nisttahuz Poclava gegen Jose María Ariza Toledano (Taberna del Marqués)*, 5. Februar 2015, Randnr. 30-38 und 40-42.

⁽¹³⁷⁾ *Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren*, ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1-4.

Die nationale Gesetzgebungsmaßnahme fällt unter ein Verbot nach dem EU-Recht und bedarf daher einer Ermächtigung (Begründung, Ausnahmeregelung) nach dem EU-Recht (Situation B.2)

Nationale Maßnahmen, die unter ein Verbot nach dem EU-Recht fallen und sich auf eine Begründung nach dem EU-Recht stützen, gelten als „Durchführung des Unionsrechts“⁽¹³⁸⁾.

Verbot und Ermächtigung

- Das Konzept der Durchführung gilt nicht nur in Situationen, in denen ein Mitgliedstaat als Vertreter der EU tätig ist (siehe [Kapitel 4](#)). Eine weitere Form der Durchführung zeigt sich in Situationen, in denen ein Mitgliedstaat eine im EU-Recht vorgesehene Ausnahmeregelung geltend macht, um einen nationalen Rechtsakt zu begründen, der andernfalls nach dem EU-Recht verboten wäre. Für diese nationalen Maßnahmen ist eine Ermächtigung nach dem EU-Recht erforderlich, weshalb die Grundrechte der EU Anwendung finden. Diese Form der Durchführung beruht auf der Tatsache, dass es nach dem EU-Recht den Mitgliedstaaten nicht gestattet werden darf, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zur Charta stehen⁽¹³⁹⁾.
- Nach der bislang entwickelten einschlägigen Rechtsprechung zeigt sich diese Situation, wenn die nationalen Maßnahmen:
 - nach Artikel 18 des AEUV als unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu betrachten sind;
 - als Einschränkungen der Freizügigkeit der Unionsbürger (Artikel 21 des AEUV), des freien Verkehrs von Personen (Artikel 45 und 49 des AEUV), Dienstleistungen (Artikel 56 des AEUV) oder Kapital (Artikel 63 des AEUV) oder als (Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie) mengenmäßige Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr (Artikel 34 und 35 des AEUV) gelten;
 - eine (potenzielle) Wirkung haben, durch die Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird (Artikel 20 des AEUV).

⁽¹³⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE und Panellinia Omospondia Syllogon Prossopikou gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis und Sotirios Kouvelas und Nicolaos Avdellas u. a.*, 18. Juni 1991, Randnr. 41-43; EuGH, Rechtssache C-201/15, *Anonymi Geniki Etairia Tsimenton Iraklis (AGET Iraklis) gegen Ypourgos Ergasias, Koinonikis Asfalisis kai Koinonikis Allilengyis [GK]*, 21. Dezember 2016, Randnr. 62-64.

⁽¹³⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-235/14, *Safe Interenvios, SA gegen Liberbank, SA u. a.*, 10. März 2016, Randnr. 109; EuGH, Rechtssache C-260/89, *Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE und Panellinia Omospondia Syllogon Prossopikou gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis und Sotirios Kouvelas und Nicolaos Avdellas u. a.*, 18. Juni 1991, Randnr. 41-43. Siehe auch EuGH, Rechtssache C-390/12, *Robert Pflieger u. a.*, 30. April 2014, Randnr. 30-37; EuGH, Rechtssache C-145/09, *Land Baden-Württemberg gegen Panagiotis Tsakouridis [GK]*, 23. November 2010, Randnr. 52.

- Um zu entscheiden, ob ein Gesetzgebungsvorschlag diese Form der „Durchführung des Unionsrechts“ betrifft, muss zunächst geprüft werden, ob dieser nationale Gesetzgebungsvorschlag unter ein Verbot des EU-Rechts fällt ⁽¹⁴⁰⁾.

Beispiel: Nationale Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten

Die Rechtssache *Pelckmans* betraf die belgische Gesetzgebung zu den Öffnungszeiten von Geschäften, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ⁽¹⁴¹⁾. Nach Ansicht des EuGH fand die Charta keine Anwendung, da die nationalen Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten üblicherweise nicht als Einschränkung des freien Warenverkehrs (Artikel 34 und 36 des AEUV) zu werten sind, wenn diese Regelungen gegenüber allen Wirtschaftsbeteiligten, die Tätigkeiten im betreffenden Hoheitsgebiet ausüben, durchgesetzt werden können und sich in gleicher Weise, in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht, auf den Verkauf von inländischen Erzeugnissen und Waren aus anderen Mitgliedstaaten auswirken.

Einschränkungen der Freizügigkeit

- Nationale Maßnahmen, die als unterschiedliche Behandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Artikel 18 des AEUV, als Einschränkungen der Freizügigkeit der Unionsbürger (Artikel 21 des AEUV), des freien Verkehrs von Personen (Artikel 45 des AEUV), Dienstleistungen (Artikel 56 des AEUV) oder Kapital (Artikel 63 des AEUV) oder der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 des AEUV) oder als (Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie) mengenmäßige Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr (Artikel 34 und 35 des AEUV) einzustufen sind, sind grundsätzlich verboten, außer der Mitgliedstaat kann die betreffende Einschränkung begründen.
- Eine Einschränkung des freien Verkehrs kann begründet sein, wenn sie aufgrund eines rechtmäßigen Zwecks für das Allgemeininteresse erforderlich ist. Bei der Prüfung, ob ein fraglicher Gesetzgebungsvorschlag nach dem EU-Recht zu begründen ist, nimmt die Charta eine bedeutende Rolle ein. Bei nationalen Regelungen, die als Einschränkung des freien Verkehrs zu bewerten sind, können nur dann Ausnahmen/Begründungen geltend gemacht werden, wenn sie mit den Grundrechten der EU in Einklang stehen ⁽¹⁴²⁾.

⁽¹⁴⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-159/90, *The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd gegen Stephen Grogan u. a.*, 4. Oktober 1991, Randnr. 27 und 31.

⁽¹⁴¹⁾ EuGH, Rechtssache C-483/12, *Pelckmans Turnhout NV gegen Walter Van Gastel Balen NV u. a.*, 8. Mai 2014, Randnr. 24 und 25.

⁽¹⁴²⁾ EuGH, Rechtssache C-98/14, *Berlington Hungary Tanácsadó és Szolgáltató kft u. a. gegen Magyar Állam*, 11. Juni 2015, Randnr. 74; EuGH, Rechtssache C-201/15, *Anonymi Geniki Etairia Tsimenton Iraklis (AGET Iraklis) gegen Ypourgos Ergasias, Koinonikis Asfalisis kai Koinonikis Allilengyis [GK]*, 21. Dezember 2016, Randnr. 63.

- Nationale Regelungen, die als Einschränkung des freien Verkehrs zu betrachten sind, müssen mit der Charta vereinbar sein, selbst wenn sie Bereiche betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Beispiel: Verbot von Kreuzworträtseln

In der Rechtssache *Familiapress* wurde das österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geprüft⁽¹⁴³⁾. Das UWG verbietet nämlich allgemein, Verbrauchern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben zu gewähren. Dieses Verbot galt auch für die Herausgeber periodischer Druckwerke, die die Verbraucher zur Teilnahme an Preisausschreiben aufforderten. Die Rechtmäßigkeit dieses Verbots wurde von einem in Deutschland ansässigen Zeitungsverleger in Frage gestellt. Er wollte in Österreich Zeitschriften verkaufen, die den Lesern die Möglichkeit der Teilnahme an Gewinnspielen (Kreuzworträtseln) einräumen. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass dieses Verbot eine Einschränkung des freien Warenverkehrs (eine Maßnahme gleicher Wirkung) darstellt. In der Folge hatte Österreich eine Begründung vorzutragen.

Die österreichische Regierung argumentierte, die strittige nationale Regelung solle der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt dienen. Bei der Entscheidung, ob die fragliche Einschränkung gerechtfertigt ist, prüfte der EuGH, ob die Aufrechterhaltung der Medienvielfalt ein zwingendes Erfordernis darstellt, das eine Beschränkung des freien Warenverkehrs rechtfertigt, sowie ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurde. Zudem wurde Artikel 10 der EMRK (Meinungsfreiheit) als ein allgemeiner Grundsatz der Union angewendet. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass das fragliche Verbot die Meinungsfreiheit beeinträchtigen kann. Daher hatte das Verbot die Voraussetzungen des Artikels 10 der EMRK zu erfüllen (d. h. vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich zu sein), um nach dem EU-Recht gerechtfertigt zu sein.

⁽¹⁴³⁾ EuGH, Rechtssache C-368/95, *Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH gegen Heinrich Bauer Verlag*, 26. Juni 1997.

Verwehren des Wesensgehalts der EU-Bürgerrechte

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 20

Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht. [...]

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

- Nationale Maßnahmen, durch die Unionsbürgern der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird, sind nach Artikel 20 des AEUV grundsätzlich verboten⁽¹⁴⁴⁾. Wie bei den Bestimmungen zur Freizügigkeit eröffnet Artikel 20 des AEUV jedoch die Möglichkeit begründeter Abweichungen.
- Die Mitgliedstaaten können sich auf eine Ausnahmeregelung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit berufen.
- Bei der Prüfung, ob ein fraglicher Gesetzgebungsvorschlag nach dem EU-Recht begründet ist, nimmt die Charta eine bedeutende Rolle ein. Der nationale Gesetzgebungsvorschlag kann sich nur dann auf Ausnahmen/Begründungen stützen, wenn dabei die Grundrechte der EU berücksichtigt werden⁽¹⁴⁵⁾.

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für den Vater eines Unionsbürgers

Herr Rendón Marín, ein kolumbianischer Staatsbürger, hatte allein für seine Kinder in Spanien zu sorgen und diese bei sich unterzubringen. Aufgrund seiner Vorstrafen wurde ihm ein Aufenthaltstitel verweigert und er müsste aus dem spanischen Hoheitsgebiet und daher auch aus dem Gebiet der Europäischen Union ausreisen, sodass auch die beiden von ihm abhängigen minderjährigen Kinder das Unionsgebiet verlassen müssten. Das vorliegende Gericht war im Hinblick auf Artikel 20 des AEUV unsicher, ob die nationalen Rechtsvorschriften in einer derartigen Situation die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausnahmslos verbieten. Obwohl der EuGH einräumte, dass Artikel 20 des AEUV die Mitgliedstaaten nicht

⁽¹⁴⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-34/09, *Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEm)* [GK], 8. März 2011; EuGH, Rechtssache C-87/12, *Kreshnik Ymeraga u. a. gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration*, 8. Mai 2013.

⁽¹⁴⁵⁾ EuGH, Rechtssache C-304/14, *Secretary of State for the Home Department gegen CS* [GK], 13. September 2016, Randnr. 36; EuGH, Rechtssache C-165/14, *Alfredo Rendón Marín gegen Administración del Estado* [GK], 13. September 2016, Randnr. 81.

daran hindert, sich auf die öffentliche Sicherheit zu berufen, wies er darauf hin, dass Artikel 7 der Charta (Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit der Verpflichtung zu sehen sei, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, wie es in Artikel 24 Absatz 2 der Charta anerkannt ist ⁽¹⁴⁶⁾.

Die nationale Gesetzgebungsmaßnahme beinhaltet Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen, die in Zusammenhang mit den Rechtsakten der Union greifen können (Situation B.3)

Nationale Maßnahmen, durch die Anwendung und Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet werden (Rechtsbehelfsmöglichkeiten, Sanktionierungs- oder Durchsetzungsmechanismen), gelten als „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Artikel 51 Absatz 1. In diesem Zusammenhang fallen diese nationalen Maßnahmen in den Geltungsbereich der Grundrechte der EU.

Weitere Einzelheiten und im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen besonders zu beachtende Aspekte finden sich in den Erläuterungen zur [Situation A.4](#).

Eine nationale Gesetzgebungsmaßnahme umfasst ein Rechtskonzept, das in einem Rechtsakt der EU verwendet wird (Situation B.4)

Manchmal nimmt ein Rechtsakt der Union Bezug auf nationale Rechtsvorschriften. Die Grundrechte der EU gelten für diese nationalen Konzepte, wenn sie im Zusammenhang mit den betreffenden Rechtsakten der Union oder mit der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung dieses Rechtsakts der Union verwendet werden ⁽¹⁴⁷⁾.

Weitere Einzelheiten und im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen besonders zu beachtende Aspekte finden sich in den Erläuterungen zur [Situation A.5](#).

Die nationale Gesetzgebungsmaßnahme beinhaltet eine freiwillige Bezugnahme auf das EU-Recht bzw. Konzepte des EU-Rechts (Situation B.5)

Die Charta ist nicht unter Umständen anwendbar, in denen die nationale Gesetzgebung – bei der Regulierung rein inländischer Sachverhalte – freiwillig auf Bestimmungen oder Konzepte des Unionsrechts Bezug nimmt.

⁽¹⁴⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-165/14, *Alfredo Rendón Marín gegen Administración del Estado* [GK], 13. September 2016, Randnr. 66 und 81.

⁽¹⁴⁷⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-442/00, *Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 12. Dezember 2002, Randnr. 29-32; EuGH, Rechtssache C-520/03, *José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 16. Dezember 2004, Randnr. 34; EuGH, Rechtssache C-177/05, *María Cristina Guerrero Pecino gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)*, 13. Dezember 2005, Randnr. 25 und 26.

Eine freiwillige Bezugnahme auf das EU-Recht gilt nicht als „Durchführung des Unionsrechts“

- Durch die bloße Bezugnahme auf Konzepte des Unionsrechts fallen nationale Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich des EU-Rechts ⁽¹⁴⁸⁾.
- Somit besteht nach dem Unionsrecht keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in dieser Situation die Grundrechte der EU zu achten.

Hinweis zur Zuständigkeit des EuGH

- Es ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH unter bestimmten Umständen nach Artikel 267 des AEUV (Vorabentscheidungsverfahren) die Zuständigkeit für die Auslegung der Bestimmungen oder Konzepte des Unionsrechts innehat, selbst wenn die fragliche Situation nicht unmittelbar unter das Unionsrecht fällt (z. B. wenn die nationale Regelung „unmittelbar und unbedingt“ auf das EU-Recht verweist).
- Diesem Konzept liegt zugrunde, dass ein klares Interesse der Gemeinschaft daran besteht, dass die aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu verhindern ⁽¹⁴⁹⁾. Bei der Auslegung der Gemeinschaftsbestimmungen kann die Charta als Auslegungsinstrument eine Rolle spielen ⁽¹⁵⁰⁾.

⁽¹⁴⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-482/10, *Teresa Cicala gegen Regione Siciliana*, 21. Dezember 2011, Randnr. 17 und dictum.

⁽¹⁴⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-28/95, *A. Leur-Bloem gegen Inspecteur der Belastingdienst/ Ondernemingen Amsterdam 2*, 17. Juli 1997, Randnr. 34; EuGH, Rechtssache C-482/10, *Teresa Cicala gegen Regione Siciliana*, 21. Dezember 2011, Randnr. 17-20.

⁽¹⁵⁰⁾ Dies gilt offensichtlich auch im Hinblick auf nationale Rechtsvorschriften. Siehe FRA (2018), *Challenges and opportunities for the implementation of the Charter of Fundamental Rights* (Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Charta der Grundrechte), Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien, 04/2018.

Die Zuständigkeit der EU ist für sich allein betrachtet nicht ausreichend

- Die bloße Tatsache, dass der Gegenstand eines nationalen Gesetzgebungsvorschlags in einen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt, allein bewirkt nicht, dass die Grundrechte der EU anwendbar sind ⁽¹⁵¹⁾.

Die nationalen Gesetzgebungsvorschläge fallen in den Zuständigkeitsbereich der EU (Situation B.6)

Die bloße Tatsache, dass ein nationaler Gesetzgebungsvorschlag in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt, allein bewirkt nicht, dass die Grundrechte der EU anwendbar sind ⁽¹⁵²⁾.

Beispiel: Spanisches Arbeitsrecht

Die Rechtssache *Poclava* betraf die spanische Gesetzgebung, die zur Unterstützung der Unternehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Probezeit von einem Jahr vorsieht und regelt ⁽¹⁵³⁾. Der EuGH entschied, dass zwar der Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags ein Mittel zur Erreichung der in Artikel 151 AEUV festgelegten Ziele ist und der Unionsgesetzgeber nach Maßgabe von Artikel 153 Absatz 2 AEUV in diesem Bereich zuständig ist, dass aber Sachverhalte, die nicht Gegenstand von auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen waren, nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen.

- Die Zuständigkeit der EU im betreffenden Bereich ist nur von Bedeutung, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Union hat ihre Zuständigkeit durch die Annahme gesetzgeberischer Maßnahmen ausgeübt;
 - die nationale Maßnahme fällt in den exakten Geltungsbereich dieser gesetzgeberischen Maßnahmen der EU (weiterführende Informationen siehe Situation B.1).

⁽¹⁵¹⁾ EuGH, Rechtssache C-198/13, *Víctor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante)* u. a., 10. Juli 2014, Randnr. 46. Siehe jedoch den weitreichenden Vorschlag der Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-34/09 am 30. September 2010, Randnr. 163.

⁽¹⁵²⁾ EuGH, Rechtssache C-198/13, *Víctor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante)* u. a., 10. Juli 2014, Randnr. 46.

⁽¹⁵³⁾ EuGH, Rechtssache C-117/14, *Grima Janet Nisttahuz Poclava gegen Jose María Ariza Toledano (Taberna del Marqués)*, 5. Februar 2015, Randnr. 41.

Es gibt eine andere Form der Verbindung zwischen dem nationalen Gesetzgebungsvorschlag und den Bestimmungen des EU-Rechts (Situation B.7)

Die Grundrechte der EU gelten nur, wenn diese Verbindung zum Unionsrecht bedeutet, dass der nationale Gesetzgebungsvorschlag die Anwendung des EU-Rechts umfasst.

Bewertung anderer Verbindungen zum EU-Recht im Hinblick auf die Begründung des Artikels 51 Absatz 1 der Charta

- Gelangt man auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Situationen zu dem Schluss, dass die Grundrechte der EU nicht anwendbar sind, ist dies vermutlich richtig.
- Wurde jedoch eine andere Verbindung zum EU-Recht ermittelt, ist nicht auszuschließen, dass diese Verbindung die Anwendung der Grundrechte der EU auslöst.
- Für eine abschließende Prüfung ist es erforderlich, die Begründung des Artikels 51 Absatz 1 der Charta heranzuziehen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Grundrechte der EU in den Tätigkeitsbereichen der Union nicht verletzt werden, sei es infolge von Handlungen der Union oder infolge der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten (siehe [Kapitel 4](#)) ⁽¹⁵⁴⁾.

8 Überprüfung der Einhaltung der Charta

- In diesem Kapitel finden sich elf Fragen für die Überprüfung der nationalen Gesetzgebungsvorschläge auf Einhaltung der Grundrechte.
- Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Grundrechten als allgemeine Grundsätze des EU-Rechts oder nach der Charta. Die Grundrechte der EU können auch anhand der Bestimmungen des EG-Vertrags ⁽¹⁵⁵⁾ und des Sekundärrechts der Europäischen Union dargelegt werden ⁽¹⁵⁶⁾. Sofern ein Gesetzgebungsvorschlag

⁽¹⁵⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-206/13, *Cruciano Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali e Ambientali di Palermo*, 6. März 2014, Rdnr. 31.

⁽¹⁵⁵⁾ Siehe Artikel 157 der Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl. C 326 vom 26.10.2012.

⁽¹⁵⁶⁾ Siehe beispielsweise Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22.

in den Rahmen einer derartigen Bestimmung des EU-Rechts fällt, sind auch die spezifischen Anforderungen dieser Bestimmungen zu berücksichtigen.

- In der Rechtslehre und -praxis unterscheiden sich die Reihenfolge und der exakte Anwendungsbereich der Schritte und Fragen, die bei der Prüfung der Einhaltung der Menschenrechte zu ergreifen bzw. zu stellen sind. Auch die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht nicht einheitlich. Durch diese Checkliste soll kein „Modell“ festgelegt werden, sie möchte den Benutzer vielmehr bei der Prüfung der menschenrechtlichen Dimension eines bestimmten Gesetzgebungsvorschlags unterstützen.

Phase I: Erkennen der Einschränkungen von Grundrechten

Charta der Grundrechte, Artikel 52 Absatz 1

Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der EU anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

1. Werden die Grundrechte der EU durch diesen Gesetzesvorschlag eingeschränkt?

- Sind Rechte von der vorgeschlagenen nationalen Maßnahme betroffen?
- Prüfen Sie den exakten Inhalt des einschlägigen Grundrechts mithilfe der in [Kapitel 6](#) genannten Grundlagen für die Auslegung. Diese helfen bei der Klärung, ob der Gesetzesvorschlag die Ausübung der in der Charta verankerten Rechte einschränkt.

Beispiele: Einschränkungen der Rechte

Ein Beispiel für eine Einschränkung des Artikels 15 Absatz 1 der Charta (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten) ist das Verbot für Piloten, über das Alter von 65 Jahren hinaus ein Flugzeug zu steuern. Gleichzeitig stellt ein derartiges Verbot

eine diskriminierende Behandlung aufgrund des Alters dar (Artikel 21 Absatz 1 der Charta) ⁽¹⁵⁷⁾.

Ein Beispiel für die Einschränkung der Ausübung des Wahlrechts (Artikel 39 Absatz 2 der Charta) sind nationale Rechtsvorschriften über die Aberkennung des Wahlrechts bei einer strafrechtlichen Verurteilung ⁽¹⁵⁸⁾.

Eine Einschränkung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Artikel 7 der Charta) ist es beispielsweise, ein psychologisches Gutachten zur sexuellen Orientierung des Antragstellers im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz zu erstellen und heranzuziehen ⁽¹⁵⁹⁾. Dies ist auch der Fall, wenn die Durchführung psychologischer Tests, auf denen ein Gutachten beruht, formal voraussetzt, dass die betroffene Person ihre Einwilligung gibt. Nach dem EuGH ist im Rahmen eines Asylverfahrens davon auszugehen, dass diese Einwilligung nicht zwangsläufig aus freien Stücken erfolgt, da sie de facto unter dem Druck der Umstände verlangt wird, in denen sich die um internationalen Schutz nachsuchenden Personen befinden.



Ein Beispiel für die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16 der Charta) ist die Verpflichtung bestimmter Steuerpflichtiger, anlässlich ihrer mehrwertsteuerlichen Registrierung eine Sicherheit zu hinterlegen (die bis zu 500 000 EUR betragen kann). Der EuGH betrachtete dies unter den in der Rechtssache *BB Construct* gegebenen Umständen als Belastung, die den Unternehmer in der freien Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen

⁽¹⁵⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-190/16, *Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH*, 5. Juli 2017, Randnr. 34 und 71.

⁽¹⁵⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 45.

⁽¹⁵⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-473/16, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, 25. Januar 2018, Randnr. 52-54.

Mittel beschränkt und somit eine Beeinträchtigung seiner unternehmerischen Freiheit darstellt ⁽¹⁶⁰⁾.

Phase II: Prüfung, ob die Einschränkungen grundsätzlich gestattet sind

2. Können die betroffenen Grundrechte eingeschränkt werden?

- Es ist zu prüfen, ob es sich um ein absolutes Recht der Charta handelt.
- In der Charta werden die absoluten Rechte nicht ausdrücklich ausgewiesen. Auf der Grundlage der Erläuterungen zur Charta ⁽¹⁶¹⁾, des EuGH und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte können die Würde des Menschen (Artikel 1 der Charta) ⁽¹⁶²⁾, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Artikel 4 der Charta) ⁽¹⁶³⁾, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Charta) ⁽¹⁶⁴⁾, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 10 Absatz 1 der Charta) ⁽¹⁶⁵⁾, die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 48 der Charta) ⁽¹⁶⁶⁾, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (Artikel 49 Absatz 1 der Charta) ⁽¹⁶⁷⁾ und das Recht, wegen

⁽¹⁶⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-534/16, *Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky gegen BB construct s.r.o.*, 26. Oktober 2017, Randnr. 38.

⁽¹⁶¹⁾ Nach den Erläuterungen zur Charta haben die Artikel 4, 5 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 48 und 49 Absatz 1 der Charta dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

⁽¹⁶²⁾ Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen, und dass die Würde des Menschen zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört. Sie darf daher auch bei Einschränkungen eines Rechtes nicht angetastet werden.

⁽¹⁶³⁾ Entspricht Artikel 3 EMRK. Diese Bestimmung enthält keine Einschränkungsklausel. Von ihr darf auch nach Artikel 15 Absatz 2 der EMRK ausdrücklich nicht abgewichen werden (Artikel 15 regelt das Abweichen im Notstandsfall).

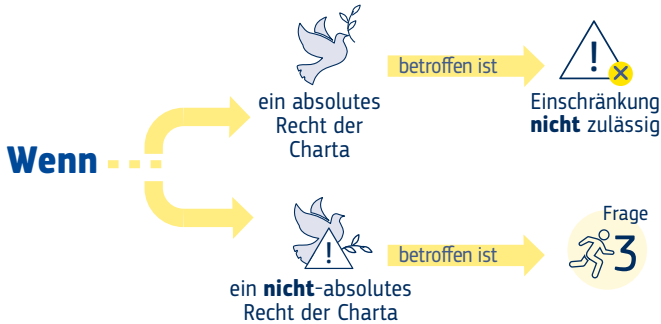
⁽¹⁶⁴⁾ Entspricht Artikel 4 EMRK. Diese Bestimmung enthält keine Einschränkungsklausel. Von ihr darf auch nach Artikel 15 Absatz 2 der EMRK ausdrücklich nicht abgewichen werden.

⁽¹⁶⁵⁾ Entspricht Artikel 9 Absatz 1 EMRK. Nach dieser Bestimmung darf unter bestimmten Umständen nur die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, Einschränkungen unterworfen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass in Artikel 15 der EMRK Artikel 9 Absatz 1 nicht als zwingend genannt wird.

⁽¹⁶⁶⁾ Entspricht Artikel 6 Absätze 2 und 3 EMRK. Diese Bestimmungen enthalten keine Einschränkungsklauseln. Es ist jedoch zu beachten, dass in Artikel 15 der EMRK Artikel 6 Absätze 2 und 3 nicht als zwingend genannt werden.

⁽¹⁶⁷⁾ Entspricht Artikel 7 Absatz 1 EMRK. Diese Bestimmung enthält keine Einschränkungsklausel. Von ihr darf auch nach Artikel 15 Absatz 2 der EMRK ausdrücklich nicht abgewichen werden.

derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Artikel 50 der Charta) ⁽¹⁶⁸⁾, als absolute Rechte betrachtet werden.



3. Sind die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen?

- Es ist zu prüfen, ob die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind. Dies kann entweder durch nationale Rechtsvorschriften ⁽¹⁶⁹⁾ oder Rechtsakte der EU erfolgen ⁽¹⁷⁰⁾.
- Es ist zu prüfen, ob die Einschränkungen angemessen zugänglich und vorhersehbar sind. Vorhersehbarkeit ist ein wichtiges Kriterium bei der Ausarbeitung von Rechtsakten und wurde im Einzelnen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt.

Beispiel: Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit

Ein Rechtsakt ist zugänglich, wenn er ordnungsgemäß veröffentlicht wurde (das EU-Recht wird beispielsweise im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht). Für die Vorhersehbarkeit muss ein Rechtsakt ausreichend präzise formuliert werden, damit die Bürger ihr Verhalten an die Norm anpassen können. Die Bürger müssen angemessen in der Lage sein, die Folgen eines Gesetzes vorherzusehen. In dem Gesetz muss ferner ausreichend eindeutig der Ermessensspielraum,

⁽¹⁶⁸⁾ Wie unter den Erläuterungen zu Artikel 50 ausgeführt, darf nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK keine Abweichung von der Regel „ne bis in idem“ erfolgen.

⁽¹⁶⁹⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 47.

⁽¹⁷⁰⁾ Beispielsweise eine EU-Verordnung oder EU-Richtlinie: EuGH, Rechtssache C-190/16, *Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH*, 5. Juli 2017, Randnr. 37; EuGH, Rechtssache C-601/15 PPU, *J. N. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie* [GK], 15. Februar 2016, Randnr. 51.

den die zuständigen Behörden bei der Durchführung des Gesetzes haben, angegeben werden ⁽¹⁷¹⁾.

4. Wird der Wesensgehalt der fraglichen Grundrechte und Grundfreiheiten sichergestellt?

- Es ist zu prüfen, ob der Wesensgehalt ⁽¹⁷²⁾ des fraglichen Grundrechts betroffen ist. Wird durch die Einschränkung das Recht als solches in Frage gestellt? Wird bei der Einschränkung der Kern des fraglichen Rechts geachtet?
- Vermutlich stellt eine Einschränkung das Recht nicht grundsätzlich in Frage, wenn sie dessen Ausübung unter genau festgelegten und geregelten Bedingungen einschränkt ⁽¹⁷³⁾.

Beispiel: Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 7 der Charta)

In der Rechtssache *Schrems* und *Digital Rights* gelangte der EuGH zu dem Schluss, dass eine Regelung, die es den Behörden gestattet, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen, den Wesensgehalt des durch Artikel 7 der Charta garantierten Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verletzt ⁽¹⁷⁴⁾.

Beispiel: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 der Charta)

Im Fall *Schrems* urteilte der EuGH, dass eine Regelung, die keine Möglichkeit für den Bürger vorsieht, mittels eines Rechtsbehelfs Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erlangen oder ihre Berichtigung oder Löschung zu erwirken, den Wesensgehalt des in Artikel 47 der Charta verankerten Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt ⁽¹⁷⁵⁾.

⁽¹⁷¹⁾ EGMR, *Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 6538/74, 26. April 1979, Randnr. 49; EGMR, *Malone gegen Vereinigtes Königreich*, Nr. 8691/79, 2. August 1984, Randnr. 68.

⁽¹⁷²⁾ Der EuGH verwendet die Begriffe „Wesensgehalt“ und „Grundsatz“; siehe beispielsweise EuGH, verbundene Rechtssachen C-379/08 und C-380/08, *Raffinerie Mediterranée (ERG) SpA, Polimeri Europa SpA und Syndial SpA gegen Ministero dello Sviluppo economico u. a. (C-379/08) und ENI SpA gegen Ministero Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare u. a. (C-380/08)* [GK], 9. März 2010, Randnr. 88.

⁽¹⁷³⁾ Siehe beispielsweise EuGH, Rechtssache C-258/14, *Eugenia Florescu u. a. gegen Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.* [GK], 13. Juni 2017, Randnr. 55; EuGH, Rechtssache C-190/16, *Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH*, 5. Juli 2017, Randnr. 38 und 75; EuGH, Rechtssache C-524/15, *Strafverfahren gegen Luca Menci* [GK], 20. März 2018, Randnr. 43.

⁽¹⁷⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-362/14, *Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 94.

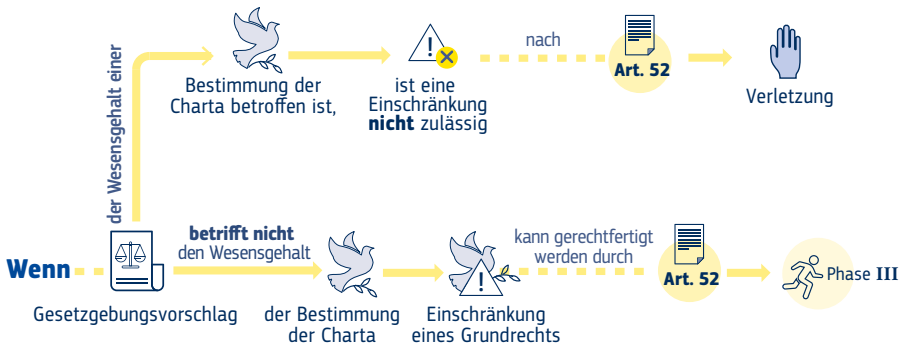
⁽¹⁷⁵⁾ Ebenda, Randnr. 95.

Beispiel: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (Artikel 39 Absatz 2 der Charta)

Die Rechtssache *Delvigne* betraf nationale Rechtsvorschriften, die bei einer Verurteilung wegen einer Straftat den Verlust des aktiven Wahlrechts vorsehen ⁽¹⁷⁶⁾. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass diese Einschränkung der Ausübung des in Artikel 39 Absatz 2 der Charta garantierten Rechts den Wesensgehalt dieses Rechts achtet. Die Einschränkung stellt dieses Recht als solches nämlich nicht in Frage, denn sie führt dazu, dass bestimmte Personen unter ganz bestimmten Voraussetzungen wegen ihres Verhaltens von den Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Parlament ausgeschlossen werden, und zwar nur, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben (Artikel 15 Absatz 1 der Charta)

In der Rechtssache *Fries* bewertete der EuGH die Gültigkeit einer EU-Verordnung mit der Folge einer Beschränkung der Berufsfreiheit der Inhaber einer Pilotenlizenz, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, die darin besteht, dass sie vom Datum ihres 65. Geburtstags an ihren Beruf als Pilot im gewerblichen Luftverkehr nicht mehr ausüben können ⁽¹⁷⁷⁾. Die betreffende Einschränkung tastet nicht den Wesensgehalt der Berufsfreiheit selbst an, da sie die berufliche Tätigkeit der Inhaber einer Pilotenlizenz, die das Alter von 65 Jahren erreicht haben, lediglich bestimmten Einschränkungen unterwirft.



⁽¹⁷⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-650/13, *Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde* [GK], 6. Oktober 2015, Randnr. 48.

⁽¹⁷⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-190/16, *Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH*, 5. Juli 2017, Randnr. 38.

Phase III: Prüfung, ob die Einschränkungen gerechtfertigt sind

5. Dienen die Einschränkungen einem legitimen Zweck?

- Was ist die Zielsetzung der Einschränkung?
- Prüfung, ob diese Zielsetzung legitim ist. Dient sie dem Ziel des Gemeinwohls oder entspricht sie den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer? Bei der Einstufung einer Zielsetzung als legitim verfolgt der EuGH einen eher breit gefassten Ansatz ⁽¹⁷⁸⁾.
- Ein legitimes Ziel kann auch dann gegeben sein, wenn mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden ⁽¹⁷⁹⁾.
- Es ist zu prüfen, ob die Gerichte ein legitimes Ziel sehen: Die Zielsetzung muss entweder aus der Maßnahme selbst oder aus anderen aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Maßnahme abgeleiteten Anhaltspunkten hervorgehen.

Beispiel: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta)

Im Zusammenhang mit einem Asylantrag kann ein Eingriff in das Privatleben eines Antragstellers durch die Suche nach Anhaltspunkten gerechtfertigt sein, die eine Einschätzung ermöglichen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedarf. In diesem Fall betraf der Eingriff die Würdigung der Aussagen einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person zu ihrer sexuellen Orientierung ⁽¹⁸⁰⁾.

-
- ⁽¹⁷⁸⁾ Beispielsweise wurden die folgenden Zielsetzungen als legitim betrachtet: die Gründung einer gemeinsamen Marktorganisation (EuGH, Rechtssache C-44/79, *Liselotte Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz*, 13. Dezember 1979); der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (EuGH, Rechtssache C-293/97, *The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: H. A. Standley u. a.*, 29. April 1999); und Erfordernisse der internationalen Sicherheit (EuGH, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, *Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften* [GK], 3. September 2008). Rein wirtschaftliche Gründe, wie u. a. die Förderung der nationalen Wirtschaft oder deren gutes Funktionieren, können jedoch keine Beeinträchtigungen begründen, die gemäß dem Vertrag verboten sind (EuGH, Rechtssache C-201/15, *Anonymi Geniki Etairia Tsimenton Iraklis (AGET Iraklis) gegen Ypourgos Ergasias, Koinonikis Asfalis kai Koinonikis Allilengyis* [GK], 21. Dezember 2016, Randnr. 72).
- ⁽¹⁷⁹⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-159/10 und C-160/10, *Gerhard Fuchs (C-159/10) und Peter Köhler (C-160/10) gegen Land Hessen*, 21. Juli 2011, Randnr. 44.
- ⁽¹⁸⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-473/16, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, 25. Januar 2018, Randnr. 58.

Beispiel: Unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta)

Im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer kann ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit einer Person durch die legitimen Ziele, eine genaue Erhebung dieser Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, gerechtfertigt sein ⁽¹⁸¹⁾. In diesem Fall betraf der Eingriff die Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit für die Mehrwertsteuerregistrierung.

6. Ist die Einschränkung geeignet, das ermittelte Problem zu lösen?

- Prüfung der Eignung der Einschränkung: Ist die Einschränkung geeignet, die Zielsetzung zu erreichen?
- Prüfung der internen Kohärenz: Die Rechtsvorschriften sind dann geeignet, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie dem Anliegen gerecht werden, die Zielsetzung in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen ⁽¹⁸²⁾.
- Es ist zu prüfen, ob die Ausnahmen von den Bestimmungen eines Gesetzes in bestimmten Fällen dessen Kohärenz beeinträchtigen, insbesondere wenn sie wegen ihres Umfangs zu einem Ergebnis führen, das dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel widerspricht ⁽¹⁸³⁾.

7. Geht die Einschränkung über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus? Gibt es andere Maßnahmen, die weniger tief in die Grundrechte eingreifen würden?

- Prüfung der Einschränkung auf ihre Notwendigkeit: Gibt es Alternativen?
- Wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, ist die am wenigsten belastende zu wählen ist, d. h. die Maßnahme, die am wenigsten in das betreffende Grundrecht eingreift ⁽¹⁸⁴⁾.

⁽¹⁸¹⁾ EuGH, Rechtssache C-534/16, *Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky gegen BB construct s.r.o.*, 26. Oktober 2017, Randnr. 39.

⁽¹⁸²⁾ EuGH, Rechtssache C-190/16, *Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH*, 5. Juli 2017, Randnr. 48.

⁽¹⁸³⁾ Ebenda.

⁽¹⁸⁴⁾ EuGH, Rechtssache C-134/15, *Lidl GmbH & Co. KG gegen Freistaat Sachsen*, 30. Juni 2016, Randnr. 33; EuGH, Rechtssache C-189/01, *H. Jippes, Afdeling Groningen van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren und Afdeling Assen en omstreken van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, 12. Juli 2001, Randnr. 81.

8. Sind die Einschränkungen im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig?

- Die verursachten Nachteile dürfen im Hinblick auf das angestrebte Ziel nicht unverhältnismäßig sein ⁽¹⁸⁵⁾.
- Die Maßnahme darf den Betroffenen im Verhältnis zum angestrebten Ziel keine unverhältnismäßige und übermäßige Belastung aufbürden ⁽¹⁸⁶⁾.
- Es ist notwendig, die Erfüllung des legitimen Ziels auf der einen und den Eingriff in das betreffende Grundrecht auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen.
- Wenn mehrere grundrechtlich geschützte Rechte im Spiel sind, ist darauf zu achten, dass die Erfordernisse des Schutzes dieser verschiedenen Rechte und Freiheiten miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht ⁽¹⁸⁷⁾.

Beispiel für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta)

In der Rechtssache *F.* betrachtete der EuGH die Erstellung und Verwendung eines psychologischen Gutachtens zur sexuellen Orientierung des Antragstellers im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz als in einem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck stehend, da die Schwere des Eingriffs in das Privatleben, den es darstellt, im Vergleich zu dem Nutzen, den es möglicherweise für die in Richtlinie 2011/95/EU vorgesehene Prüfung der Tatsachen und Umstände haben könnte, nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann ⁽¹⁸⁸⁾.

⁽¹⁸⁵⁾ EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen* [GK], 9. November 2010, Randnr. 76 und 77; EuGH, Rechtssache C-189/01, *H. Jippes, Afdeling Groningen van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren und Afdeling Assen en omstreken van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij*, 12. Juli 2001, Randnr. 81.

⁽¹⁸⁶⁾ EuGH, Rechtssache C-258/14, *Eugenia Florescu u. a. gegen Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a.* [GK], 13. Juni 2017, Randnr. 58.

⁽¹⁸⁷⁾ EuGH, Rechtssache C-283/11, *Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk* [GK], 22. Januar 2013, Randnr. 60; EuGH, Rechtssache C-275/06, *Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU* [GK], 29. Januar 2008, Randnr. 65 und 66.

⁽¹⁸⁸⁾ EuGH, Rechtssache C-473/16, *F gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, 25. Januar 2018, Randnr. 59-69.

Beispiel für die unternehmerische Freiheit (Artikel 16 der Charta)

Im Urteil BB Construct erläutert der EuGH die Elemente, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind, ob nationale Rechtsvorschriften, die eine Sicherheit für die Mehrwertsteuerregistrierung vorschreiben, erforderlich sind, um die Zielsetzung einer genauen Erhebung der Steuer und Verhinderung von Steuerhinterziehung zu erreichen⁽¹⁸⁹⁾. Wichtig ist dabei der Sachverhalt, dass die Sicherheit von einem informationstechnischen System automatisch berechnet wird, ohne dass es möglich ist, diesen Betrag anzupassen. Dies könnte in bestimmten Fällen zu einem Ergebnis führen, das über das hinausgeht, was erforderlich ist, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen vorzubeugen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt zudem, dass die Höhe der Sicherheit mit dem Risiko der Entstehung von künftigen Steuerrückständen und der Höhe der früheren Steuerschulden korreliert.

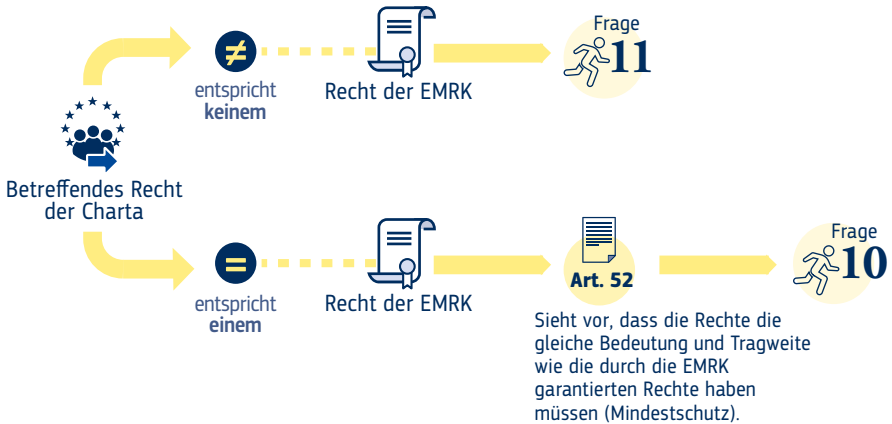
Im fraglichen Fall wies das vorliegende Gericht darauf hin, dass sich diese Sicherheit auf 500 000 EUR belief und dass sie in Anbetracht ihrer Höhe dazu führen könnte, dass BB construct gezwungen sei, sich für zahlungsunfähig zu erklären. Der EuGH war der Ansicht, dass die Leistung einer Sicherheit dann, wenn sie in Anbetracht ihrer Höhe der betreffenden Gesellschaft vom Zeitpunkt ihrer Errichtung an ihre Vermögenswerte ohne Rechtfertigung entzöge und sie daran hinderte, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten aufzunehmen, die unternehmerische Freiheit offensichtlich unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.



⁽¹⁸⁹⁾ EuGH, Rechtssache C-534/16, *Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky gegen BB construct s.r.o.*, 26. Oktober 2017, Randnr. 40-42.

9. Entspricht das betreffende Recht der Charta einem von der EMRK garantierten Recht?

- Hierbei sind die Erläuterungen zur Charta im Hinblick auf das betreffende Recht und die Aufstellung der Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 3 der Charta zu prüfen. Siehe Anhang.



10. Sind die Einschränkungen im Einklang mit der EMRK?

- Bei der Festlegung von Einschränkungen von Rechten, die Rechten der EMRK entsprechen, müssen die gleichen Normen eingehalten werden, die in der ausführlichen Regelung der Einschränkungen in der EMRK vorgesehen sind.
- Überprüfung der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick darauf, ob die Einschränkung zulässig ist.

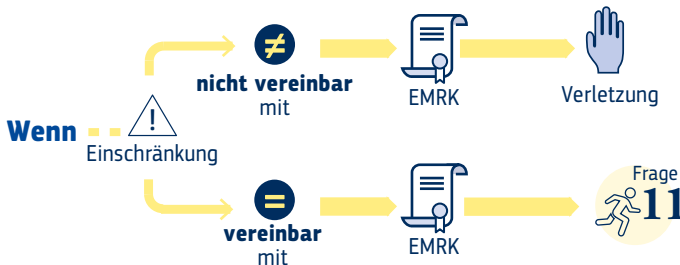
Beispiel: Recht auf freie Meinungsäußerung

Artikel 10 der EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) enthält eine begrenzte Zahl detaillierter Gründe für Einschränkungen dieser Freiheit. Daher können nur diese Gründe als berechtigte Rechtfertigungen für Einschränkungen des in der Charta verankerten Rechts (Artikel 11) berücksichtigt werden.

Beispiel: Recht auf Freiheit

In der Rechtssache *Al Chodor* wurde eine Einschränkung der Ausübung des in Artikel 6 der Charta verankerten Grundrechts auf Freiheit, das Artikel 5 der EMRK entspricht, geprüft⁽¹⁹⁰⁾. Daher verwies der EuGH auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem zufolge jede Freiheitsentziehung rechtmäßig sein muss, und zwar nicht nur insofern, als sie eine Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht haben muss, sondern auch in dem Sinn, dass die Rechtmäßigkeit die Qualität des Gesetzes betrifft und voraussetzt, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die eine Freiheitsentziehung gestattet, hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar ist, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden.

Die Rechtssache *Al Chodor* betraf die Inhaftnahme von Personen, die einen Asylantrag gestellt hatten. Der EuGH betrachtete dies als einen schwerwiegenden Eingriff in deren Recht auf Freiheit, bei dem strenge Garantien, nämlich das Vorliegen einer Rechtsgrundlage, Klarheit, Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit und Schutz vor Willkür, einzuhalten sind. Nach seinem Urteil kann nur eine zwingende Vorschrift mit allgemeiner Geltung diese Voraussetzungen erfüllen.



11. Gibt es zum betreffenden Recht der Charta eine gleichwertige Bestimmung in anderen Menschenrechtsinstrumenten, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind?

- Es ist zu prüfen, ob derartige gleichwertige Bestimmungen betroffen sind. Im **Anhang** findet sich ein Überblick über diese Rechte.

⁽¹⁹⁰⁾ EuGH, Rechtssache C-528/15, *Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie gegen Salah Al Chodor u. a.*, 15. März 2017, Randnr. 37-47.

- Es hat eine Prüfung zu erfolgen, ob das Schutzniveau dieser gleichwertigen Bestimmung eingehalten wird.



⁽¹⁹¹⁾ Auf der Website der FRA findet sich ein Überblick über den Stand der Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechtskonventionen durch die EU-Mitgliedstaaten (auf der Ebene der Vereinten Nationen sowie des Europarates).

Anhang: Überblick über die Rechte der Charta

Auf der Grundlage der Erläuterungen zur Charta bietet dieser Anhang einen Überblick über die 50 Grundrechte der Charta und setzt diese in Beziehung zu den Menschenrechtsinstrumenten des Europarates und der Vereinten Nationen sowie den Grundlagen des EU-Rechts und der nationalen Rechtsvorschriften.

A. Entsprechende Bestimmungen der EMRK

- Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta haben die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechenden Rechte der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite (einschließlich der Einschränkungen), wie sie ihnen in der EMRK (einschließlich Protokolle) verliehen wird.
- Aus diesem Grund werden in der Übersicht die entsprechenden Artikel der EMRK auf der Grundlage der
 - Erläuterungen zur Charta für jede Bestimmung und der
 - Erläuterungen zur Charta für Artikel 52 Absatz 2 aufgeführt.

B. Gleichwertige Bestimmungen in anderen Menschenrechtsinstrumenten

- Nach Artikel 53 ist das durch andere Menschenrechtsinstrumente, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, gewährte Schutzniveau aufrechtzuerhalten.
- Daher werden in der Übersicht die gleichwertigen Rechte in anderen Menschenrechtsinstrumenten, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, dargestellt. Diese Grundlagen werden in einigen Fällen, jedoch nicht immer in den Erläuterungen zur Charta genannt.
- Wird die Quelle nicht in den Erläuterungen zur Charta erwähnt, ist die betreffende Bestimmung mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

C. Einschlägige europäische und nationale Rechtsgrundlagen

- Nach Artikel 52 Absatz 2 der Charta erfolgt die Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen. Deshalb werden diese

Bestimmungen in der Übersicht erwähnt, wenn in den Erläuterungen zur Charta auf sie Bezug genommen wird.

- In der Übersicht werden ferner Verweise auf die Bestimmungen des Sekundärrechts der EU in den Erläuterungen zur Charta erwähnt. Weitere Verweise finden sich in Charterpedia.
- Es werden auch Rechte aufgeführt, die nach den Erläuterungen zur Charta nationalen verfassungsrechtlichen Traditionen entsprechen. Nach Artikel 52 Absatz 4 der Charta sind diese Rechte im Einklang mit diesen Überlieferungen auszulegen.
- Auch werden Verweise auf die in den Erläuterungen zur Charta erwähnten nationalen Rechtsvorschriften beschrieben.
- Die Übersicht bietet verschiedene Informationen, die den Erläuterungen zur Charta entnommen sind, wie die Tatsache, dass es sich um ein EU-spezifisches Recht handelt (beispielsweise das Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament).

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
1	Würde des Menschen			Artikel 1 IPbpr; Artikel 1 IPwskr; Artikel 17 CRPD	Rechtsprechung des EUGH
2 Absatz 1	Recht auf Leben	Artikel 2		Artikel 6 Absatz 1 IPbpr; Artikel 10 CRPD; Artikel 6 CRC	
2 Absatz 2	Verbot der Todesstrafe	Artikel 1 und 2 Protokoll Nr. 6; Protokoll Nr. 13-1		Artikel 6 Absätze 2-6 IPbpr; OPICCPR – DP	
3	Recht auf Unversehrtheit		Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (ETS 164 und Zusatzprotokoll ETS 168)*	Artikel 7 IPbpr; Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedeten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs*	Rechtsprechung des EUGH
4	Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung	Artikel 3	ECPT	Artikel 7 IPbpr; Übereinkommen gegen Folter Artikel 15 CRPD; Artikel 37 CRC; Artikel 5 Buchstabe b ICERD	

⁽¹⁹²⁾ Diese Bestimmungen der EMRK werden auch in den Erläuterungen zur Charta genannt (mit Ausnahme der Artikel 20 und 23 der Charta, bei denen die Erläuterungen nicht auf die EMRK verweisen).

⁽¹⁹³⁾ Es wird nur eine Auswahl der betreffenden Bestimmungen dargestellt. Dabei werden nur die Menschenrechtskonventionen berücksichtigt, die von allen 28 Mitgliedstaaten ratifiziert wurden (Ausnahme: ESC und ESC 96).

⁽¹⁹⁴⁾ Es wird nur eine Auswahl der betreffenden Bestimmungen dargestellt. Dabei werden nur die Menschenrechtskonventionen berücksichtigt, die von allen 28 Mitgliedstaaten ratifiziert wurden (Ausnahme: Das OPCRC – SC wurde von 28 Mitgliedstaaten unterzeichnet, jedoch nur von 27 ratifiziert).

* Bestimmungen, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird, sind mit einem Stern gekennzeichnet (*).

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird	
5 Absatz 1	Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken	Artikel 4		Artikel 8 IPbPr		
	5 Absatz 2					Zwangs- oder Pflichtarbeit
	5 Absatz 3					Menschenhandel
6	Recht auf Freiheit und Sicherheit	Artikel 5		Artikel 9 und 10 IPbPr; Artikel 14 CRPD	Anhang zum Europol-Übereinkommen, insbesondere Artikel 27 Absatz 1; EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1)	
7	Achtung des Privat- und Familienlebens	Artikel 8		Artikel 17 IPbPr; Artikel 22 CRPD; Artikel 16 CEDAW; Artikel 16 CRC; Artikel 5 Buchstabe d ICERD	Artikel 82, 83 und 85 AEUV	

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
8 Absatz 1	Schutz personenbezogener Daten	Artikel 8		
8 Absatz 2	Nach Treu und Glauben, für festgelegte Zwecke, mit Einwilligung oder auf einer legitimen Grundlage, Auskunft, Berichtigung	Übereinkommen zum Datenschutz (Übereinkommen 108)*		Artikel 16 AEUV und Artikel 39 EUV; Richtlinie 95/46/EG; Verordnung (EG) Nr. 45/2001
8 Absatz 3	Kontrolle durch eine unabhängige Stelle			
9	Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen	Artikel 12		Bezugnahme auf die „nationalen Rechtsvorschriften“
10 Absatz 1	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	Artikel 9		Bezugnahme auf die „nationalen verfassungsrechtlichen Traditionen“ und die „nationalen Rechtsvorschriften“

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
10 Absatz 2	Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen	Artikel 9			Rechtsprechung des EuGH; Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang der Verträge; Richtlinie 89/552/EG des Rates (insbesondere Erwägungsgrund 17)
11 Absatz 1	Freiheit der Meinungsäußerung	Artikel 10		Artikel 19 IPbpr; Artikel 21 CRPD; Artikel 13 CRC; Artikel 5 Buchstabe d ICERD	
11 Absatz 2	Freiheit und Pluralismus der Medien			Artikel 17 CRC	Rechtsprechung des EuGH; Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten im Anhang zu den Verträgen; Richtlinie 89/552/EG des Rates (insbesondere der Erwägungsgrund 17); Bezugnahme auf das „Wettbewerbsrecht“ der EU
12 Absatz 1	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	Artikel 11		Artikel 21 und 22 IPbpr; Artikel 8 IPwskr; Artikel 15 CRC; Artikel 5 Buchstabe d ICERD	Artikel 11 Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (im Folgenden: Gemeinschaftscharta)*
12 Absatz 2	Politische Parteien				Artikel 10 Absatz 4 EUV

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
13	Freiheit der Kunst und der Wissenschaft	Artikel 10			Querverweis auf Artikel 1 der Charta
14	Recht auf Bildung	Artikel 2 P	Artikel 10 ESC*	Artikel 13 IPwskR; Artikel 24 CRPD; Artikel 10 CEDAW; Artikel 28 CRC; Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Gemeinsame verfassungsrechtliche Traditionen der Mitgliedstaaten; Punkt 15 Gemeinschaftscharta*
14 Absatz 1	Bildung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung			Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b IPwskR	
14 Absatz 2	Unentgeltlicher Pflichtschulunterricht			Artikel 13, Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 14 IPwskR	Querverweis auf Artikel 24 der Charta
14 Absatz 3	Gründung von Lehranstalten, Wahlrecht der Eltern			Artikel 13 Absatz 3 IPwskR	Querverweis auf Artikel 16 der Charta und die „nationalen Rechtsvorschriften“
15 Absatz 1	Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten		Artikel 1 Absatz 2 ESC*	Artikel 6 Absatz 1 IPwskR; Artikel 27 CRPD; Artikel 11 CEDAW; Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Rechtsprechung des EuGH; Artikel 156 AEUV (im Hinblick auf den Begriff „Arbeitsbedingungen“); Bezugnahme auf die nationalen Rechtsvorschriften; Punkt 4 Gemeinschaftscharta*

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
15 Absatz 2 Freiheit, Arbeit zu suchen, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen				Durch die Artikel 26, 45, 49 und 56 AEUV verbürgte Freiheiten
15 Absatz 3 Nichtdiskriminierung der Staatsangehörigen von Drittstaaten, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen		Artikel 19 Absatz 4 ESC*		Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe g AEUV; Bezugnahme auf die „nationalen Rechtsvorschriften“ (im Hinblick auf die Anheuerung von Seeleuten)
16 Unternehmerische Freiheit				Rechtsprechung des EuGH; Artikel 119 Absätze 1 und 3 AEUV
17 Eigentumsrecht	Artikel 1 Protokoll Nr. 1		Artikel 5 Buchstabe d ICERD	Rechtsprechung des EuGH, Bezugnahme auf das „Sekundärrecht“ der EU
18 Asylrecht				Artikel 78 AEUV; Protokolle betreffend das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark; Protokoll über die Gewährung von Asyl

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹⁷⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
19 Absatz 1	Kollektivausweisungen	Artikel 4 Protokoll Nr. 4		Artikel 5 ICERD; Artikel 13 IPbpr*	
19 Absatz 2	Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung	Artikel 3*	Artikel 3 ECPT	Artikel 3 CAT; Artikel 22 CRC; Artikel 13 IPbpr	
20	Gleichheit vor dem Gesetz	Artikel 6 und 14; Artikel 1 Protokoll Nr. 12		Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 IPbpr	„Allgemeines Rechtsprinzip, das in allen europäischen Verfassungen verankert ist“, Rechtsprechung des EUGH
21	Nichtdiskriminierung	Artikel 14	Artikel 11 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin in Bezug auf das genetische Erbe*; Artikel 3 Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels	ICERD; Artikel 2 und 27 IPbpr; Artikel 5 CRPD; CEDAW	Artikel 19 Absatz 2 AEUV entspricht Artikel 18 Absatz 1 AEUV „und findet entsprechend Anwendung“
22	Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen			Artikel 27 IPbpr; Artikel 15 IPwskr; Artikel 30 CRPD; Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Artikel 6 EUV; Artikel 167 Absätze 1 und 4 AEUV; Artikel 3 Absatz 3 EUV; Artikel 17 AEUV

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
23 Gleichheit von Frauen und Männern	Artikel 14 Protokoll Nr. 12	Artikel 20 ESC 96*; Artikel 17 Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Artikel 13 IPbpr; Artikel 3 CEDAW	Artikel 3 EUV; Artikel 8 AEUV; Artikel 157 AEUV; Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen); Punkt 16 Gemeinschaftscharta;
24 Die Rechte des Kindes			Artikel 3, 9, 12 und 13 CRC*; Artikel 24 IPbpr; Artikel 7 CRPD; OPCRC – SC	Artikel 81 AEUV
25 Rechte älterer Menschen		Artikel 23 ESC 96*		Artikel 24 und 25 Gemeinschaftscharta*
26 Integration von Menschen mit Behinderung		Artikel 15 ESC*	CRPD	Punkt 26 Gemeinschaftscharta*
27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen		Artikel 21 ESC 96*	IAO-Übereinkommen	Artikel 154 und 155 AEUV; Richtlinie 2002/14/EG (Anhörung der Arbeitnehmer), Richtlinie 98/59/EG (Massenentlassungen); Richtlinie 2001/23/EG (Übergang von Unternehmen) und Richtlinie 94/45/EG (Europäischer Betriebsrat); Punkte 17 und 18 Gemeinschaftscharta*

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹⁷⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
28	Artikel 11	Artikel 6 ESC*		Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 11 EMRK; Bezugnahme auf „nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“; Punkte 12-14 Gemeinschaftscharta*
29		Artikel 1 Absatz 3 ESC*		Punkt 13 Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte*
30		Artikel 24 ESC 96*	Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Richtlinie 2001/23/EG (Übergang von Unternehmen); Richtlinie 80/987/EWG (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers), geändert durch Richtlinie 2002/74/EG
31 Absatz 1		Artikel 3 ESC*; Artikel 26 ESC 96*	Artikel 7 IPwskR, Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Richtlinie 89/391/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer), „Arbeitsbedingungen“ sind im Sinne von Artikel 156 AEUV zu verstehen; Punkt 19 Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte*

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
31 Absatz 2	Höchstarbeitszeit		Artikel 2 ESC*	Artikel 7 Buchstabe d IPwskrR	Richtlinie 93/104/EG (Arbeitszeit); Punkt 8 Gemeinschaftscharta*
32	Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz		Artikel 7 ESC*	Artikel 10 Absatz 3 IPwskrR	Richtlinie 94/33/EG (Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz); Punkte 20-23 Gemeinschaftscharta*
33 Absatz 1	Familien- und Berufsleben		Artikel 16 ESC*	Artikel 23 Absatz 1 IPbpR; Artikel 10 IPwskrR	
33 Absatz 2	Schutz vor Entlassung		Artikel 8 ESC*; Artikel 27 ESC 96*	Artikel 10 Absatz 2 IPwskrR	Richtlinie 92/85/EWG des Rates (Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen); Richtlinie 96/34/EG zur Rahmenvereinbarung über Elternurlaub
34	Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung			Artikel 9-11 IPwskrR; Artikel 28 CRPD; Artikel 13 CEDAW; Artikel 26 CRC; Artikel 5 Buchstabe e ICERD	
34 Absatz 1	Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung		Artikel 12 ESC*		Artikel 153 und 156 AEUV; Punkt 10 Gemeinschaftscharta*

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
34 Absatz 2	Wohnsitz und rechtmäßiger Wechsel des Aufenthalts innerhalb der EU	Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 ESC*		Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 1612/68; Punkt 2 Gemeinschaftscharta*
34 Absatz 3	Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	Artikel 13 ESC*; Artikel 30 und 31 ESC 96*	Artikel 5 Buchstabe e ICERD	Artikel 153 AEUV; Punkt 10 Gemeinschaftscharta*
35	Medizinische Versorgung	Artikel 11 und 12 ESC*	Artikel 12 IPwskrR; Artikel 25 CRPD; Artikel 12 CEDAW; Artikel 24 CRC	Artikel 168 AEUV
36	Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse			Artikel 14 AEUV; Bezugnahme auf „nationale Bestimmungen“
37	Umweltschutz		Artikel 12 Buchstabe b IPwskrR	Artikel 3 Absatz 3 EUV; Artikel 11 und 191 AEUV „lehnt sich auch an die Verfassungsbestimmungen einiger Mitgliedstaaten an“.
38	Verbraucherschutz			Artikel 169 AEUV

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
39 Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament			Artikel 29 CRPD; Artikel 7-8 CEDAW; Artikel 25 IPbpr; Artikel 5 Buchstabe c ICERD	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 AEU; Artikel 14 Absatz 3 EUV
40 Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen			Artikel 29 CRPD; Artikel 7-8 CEDAW; Artikel 25 IPbpr; Artikel 5 Buchstabe c ICERD	Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 AEU
41 Recht auf eine gute Verwaltung				Rechtsprechung des EuGH; Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d; Artikel 25, 296, 298 und 340 AEU; Querverweis auf Artikel 47 der Charta
42 Recht auf Zugang zu Dokumenten				Artikel 15 Absatz 3 AEU; Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Zugang zu Dokumenten)
43 Europäischer Bürgerbeauftragte				Artikel 20 und 228 AEU
44 Petitionsrecht				Artikel 20 und 227 AEU

Charta der Grundrechte		Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹⁷⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
45	Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit			Artikel 12 IPbPR; Artikel 18 CRPD; Artikel 10 CRC; Artikel 5 Buchstabe d ICERD	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a AEUV; Rechtsprechung des EuGH; Artikel 77, 78 und 79 AEUV
46	Diplomatischer und konsularischer Schutz				Artikel 20 und 23 AEUV
47 erster Absatz	Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen	Artikel 13		Artikel 2 Absatz 3 IPbPR; Artikel 13 CRPD; Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b CRC; Artikel 6 ICERD	Rechtsprechung des EuGH; Artikel 251-281 AEUV
47 zweiter Absatz	Faires und öffentliches Verfahren	Artikel 6 Absatz 1		Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d IPbPR, Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b CRC	Rechtsprechung des EuGH
47 dritter Absatz	Prozesskostenhilfe (bedarfsabhängig)	Artikel 6 Absatz 1		Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d IPbPR, Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b CRC	
48	Unschuldvermutung und Verteidigungsrechte	Artikel 6 Absätze 2 und 3		Artikel 14 Absätze 2 und 3 IPbPR; Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b CRC	

Charta der Grundrechte	Entsprechende Bestimmungen der EMRK (inkl. Gutachten) ⁽¹⁹²⁾	Weitere entsprechende Instrumente des Europarates ⁽¹⁹³⁾	Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ⁽¹⁹⁴⁾	EU-Recht/nationale Rechtsvorschriften, auf die in den Erläuterungen zur Charta verwiesen wird
Artikel 49 Absätze 1 und 2	Artikel 7*		Artikel 15 IPbPr*; Artikel 40 Absatz 3 CRC	Bezugnahme auf „gemeinsame verfassungsrechtliche Traditionen“ und Rechtsprechung des EuGH
49 Absatz 3				
50	Artikel 4 Protokoll Nr. 7*		Artikel 14 Absatz 7 IPbPr	Rechtsprechung des EuGH; Schengener Übereinkommen; Artikel 7 Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Index

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

<i>A. Leur-Bloem gegen Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Amsterdam 2</i> , Rechtssache C-28/95, 17. Juli 1997.....	72
<i>Abdoulaye Amadou Tall gegen Centre public d'action sociale de Huy (CPAS de Huy)</i> , Rechtssache C-239/14, 17. Dezember 2016.....	33
<i>Åklagaren gegen Hans Åkerberg Fransson</i> [GK], Rechtssache C-617/10, 26. Februar 2013.....	40, 45, 60
<i>Alfredo Rendón Marín gegen Administración del Estado</i> [GK], Rechtssache C-165/14, 13. September 2016.....	70, 71
<i>Andrea Francovich und Danila Bonifaci u. a. gegen Italien</i> , verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, 19. November 1991.....	35
<i>Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)</i> , Rechtssache C-442/00, 12. Dezember 2002.....	33, 45, 63, 71
<i>Angelo Ferlini gegen Centre hospitalier de Luxembourg</i> , Rechtssache C-411/98, 3. Oktober 2000.....	34
<i>Anonymi Geniki Etairia Tsimenton Iraklis (AGET Iraklis) gegen Ypourgos Ergasias, Koinonikis Asfalisis kai Koinonikis Allilengyis</i> [GK], Rechtssache C-201/15, 21. Dezember 2016.....	67, 68, 81
<i>Antonio Miravittles Ciurana u. a. gegen Contimark SA und Jordi Socias Gispert</i> , Rechtssache C-243/16, 14. Dezember 2017.....	62
<i>Association de médiation sociale gegen Union locale des syndicats CGT u. a.</i> [GK], Rechtssache C-176/12, 15. Januar 2014.....	22, 35
<i>Aurubis Bulgaria AD gegen Nachalnik na Mitnitsa Stolichna</i> , Rechtssache C-546/09, 31. März 2011.....	18, 60
<i>Berlington Hungary Tanácsadó és Szolgáltató kft u. a. gegen Magyar Állam</i> , Rechtssache C-98/14, 11. Juni 2015.....	46, 68
<i>Berlioz Investment Fund SA gegen Directeur de l'administration des contributions directes</i> [GK], Rechtssache C-682/15, 16. Mai 2017.....	45

- Blanka Soukupová gegen Ministerstvo zemědělství*, Rechtssache C-401/11,
11. April 2013 18, 19, 31
- Booker Aquacultur Ltd (C-20/00) und Hydro Seafood GSP Ltd (C-64/00)*
gegen The Scottish Ministers, verbundene Rechtssachen C-20/00 und
C-64/00, 10. Juli 2003 43, 44, 53
- Brasserie du Pêcheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland und The*
Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame
Ltd u. a., verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, 5. März 1996 35
- Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-La-Neuve gegen*
Moussa Abdida, Rechtssache C-562/13, 18. Dezember 2014 33
- Claude Chartry gegen Belgien*, Rechtssache C-457/09, 1. März 2011 42
- Cruciano Siragusa gegen Regione Sicilia – Soprintendenza Beni Culturali*
e Ambientali di Palermo, Rechtssache C-206/13, 6. März 2014 42, 66, 74
- Daniele Annibaldi gegen Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente*
Regione Lazio, Rechtssache C-309/96, 18. Dezember 1997 42
- DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH gegen*
Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-279/09, 22. Dezember 2010 18, 20
- Deponiezweckverband Eiterköpfe gegen Land Rheinland-Pfalz*,
Rechtssache C-6/03, 14. April 2005 43, 56
- Dieter Krombach gegen André Bamberski*, Rechtssache C-7/98, 28. März 2000 53
- Ebony Maritime SA und Loten Navigation Co. Ltd gegen Prefetto della*
Provincia di Brindisi u. a., Rechtssache C-177/95, 27. Februar 1997 60
- Elliniki Radiophonia Tiléorassi AE und Panellinia Omospondia Syllogon*
Prossopikou gegen Dimotiki Etairia Pliroforissis, Sotirios Kouvelas,
Nicolaos Avdellas u. a., Rechtssache C-260/89, 18. Juni 1991 46, 67
- Emiliano Torralbo Marcos gegen Korota SA und Fondo de Garantía Salarial*,
Rechtssache C-265/13, 27. März 2014 41
- Erich Stauder gegen Stadt Ulm – Sozialamt*, Rechtssache 29-69,
12. November 1969 16
- Eugenia Florescu u. a. gegen Casa Județeană de Pensii Sibiu u. a. [GK]*,
Rechtssache C-258/14, 13. Juni 2017 43, 52, 79, 83

<i>Europäische Kommission gegen Königreich Spanien</i> , Rechtssache C-610/10, 11. Dezember 2012.....	21
<i>Europäisches Parlament gegen den Rat der Europäischen Union</i> [GK], Rechtssache C-540/03, 27. Juni 2006.....	25
<i>F. gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal</i> , Rechtssache C-473/16, 25. Januar 2018.....	76, 81, 83
<i>Finančné riaditeľstvo Slovenskej republiky gegen BB construct s.r.o.</i> , Rechtssache C-534/16, 26. Oktober 2017.....	77, 82, 84
<i>Gabrielle Defrenne gegen Société anonyme belge de navigation aérienne Sabena</i> , Rechtssache 43-75, 8. April 1976.....	34
<i>Geoffrey Léger gegen Ministre des Affaires sociales, de la Santé et des Droits des femmes und Etablissement français du sang</i> , Rechtssache C-528/13, 29. April 2015.....	18
<i>Georg Stollwitzer gegen ÖBB Personenverkehr AG</i> , Rechtssache C-482/16, 14. März 2018.....	33
<i>Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEm)</i> [GK], Rechtssache C-34/09, 8. März 2011.....	70
<i>Gerhard Fuchs (C-159/10) und Peter Köhler (C-160/10) gegen Land Hessen</i> , verbundene Rechtssachen C-159/10 und C-160/10, 21. Juli 2011.....	81
<i>Grima Janet Nisttahuz Poclava gegen Jose María Ariza Toledano (Taberna del Marqués)</i> , Rechtssache C-117/14, 5. Februar 2015.....	66, 73
<i>H. Jippes, Afdeling Groningen van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren und Afdeling Assen en omstreken van de Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Dieren gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij</i> , Rechtssache C-189/01, 12. Juli 2001.....	82, 83
<i>Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft</i> , Rechtssache 5/88, 13. Juli 1989.....	52, 55
<i>Idéal tourisme SA gegen Belgischer Staat</i> , Rechtssache C-36/99, 13. Juli 2000.....	59
<i>Impact gegen Minister for Agriculture and Food u. a.</i> [GK], Rechtssache C-268/06, 15. April 2008.....	60

<i>International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union gegen Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti, Rechtssache C-438/05, 11. Dezember 2007</i>	34
<i>Internationale Handelsgesellschaft mbH gegen Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Rechtssache 11-70, 17. Dezember 1970</i>	16
<i>IR gegen JQ [GK], Rechtssache C-68/17, 11. September 2018</i>	34
<i>J. N. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie [GK], Rechtssache C-601/15 PPU, 15. Februar 2016</i>	23, 78
<i>J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache 4-73, 14. Mai 1974</i>	16
<i>Jiří Sabou gegen Finanční ředitelství pro hlavní město Prahu [GK], Rechtssache C-276/12, 22. Oktober 2013</i>	18, 44, 56
<i>Johan Piek gegen Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Rechtssache C-384/05, 11. Januar 2007</i>	43, 53, 54
<i>José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa), Rechtssache C-520/03, 16. Dezember 2004</i>	45, 63, 71
<i>Juan Carlos Sánchez Morcillo und María del Carmen Abril García gegen Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA, Rechtssache C-169/14, 17. Juli 2014</i>	32
<i>Kreshnik Ymeraga u. a. gegen Ministre du Travail, de l'Emploi et de l'Immigration, Rechtssache C-87/12, 8. Mai 2013</i>	70
<i>Land Baden-Württemberg gegen Panagiotis Tsakouridis [GK], Rechtssache C-145/09, 23. November 2010</i>	46, 67
<i>Ledra Advertising Ltd u. a. gegen Europäische Kommission und Europäische Zentralbank (EZB) [GK], verbundene Rechtssachen C-8/15 P bis C-10/15 P, 20. September 2016</i>	41
<i>Lidl GmbH & Co. KG gegen Freistaat Sachsen, Rechtssache C-134/15, 30. Juni 2016</i>	82
<i>Lietuvos Respublikos transporto priemonių draudikų biuras gegen Gintaras Dockevičius und Jurgita Dockevičienė, Rechtssache C-587/15, 15. Juni 2017</i>	43, 52
<i>Liliana Tudoran u. a. gegen SC Suport Colect SRL, Rechtssache C-92/14, 3. Juli 2014</i> ...	42

<i>Liselotte Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz</i> , Rechtssache C-44/79, 13. Dezember 1979	81
<i>M. G. Eman und O. B. Sevinger gegen College van burgemeester en wethouders van Den Haag</i> [GK], Rechtssache C-300/04, 12. September 2006.....	35, 44, 53
<i>María Cristina Guerrero Pecino gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)</i> , Rechtssache C-177/05, 13. Dezember 2005.....	45, 63, 71
<i>Maribel Dominguez gegen Centre informatique du Centre Ouest Atlantique und Préfet de la région Centre</i> [GK], Rechtssache C-282/10, 24. Januar 2012.....	56
<i>Marie Landtová gegen Česká správa sociálního zabezpečení</i> , Rechtssache C-399/09, 22. Juni 2011.....	33
<i>Mario Vital Pérez gegen Ayuntamiento de Oviedo</i> , Rechtssache C-416/13, 13. November 2014.....	18
<i>Mark Alemo-Herron u. a. gegen Parkwood Leisure Ltd</i> , Rechtssache C-426/11, 18. Juli 2013.....	32
<i>Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner</i> [GK], Rechtssache C-362/14, 6. Oktober 2015	79
<i>Michael Schwarz gegen Stadt Bochum</i> , Rechtssache C-291/12, 17. Oktober 2013.....	19
<i>N. S. (C-411/10) gegen Secretary of State for the Home Department und M. E. u. a. (C-493/10) gegen Refugee Applications Commissioner und Minister for Justice, Equality and Law Reform</i> [GK], verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, 21. Dezember 2011.....	56
<i>Ntonik Anonymi Etaireia Emporias H/Y, Logismikou kai Paroxis Ypiresion Michanografisis und Ioannis Michail Pikoulas gegen Epitropi Kefalaiagoras</i> , Rechtssache C-430/05, 5. Juli 2007	60, 61
<i>NV Algemene Transport- en Expeditie Onderneming van Gend & Loos gegen Niederländische Finanzverwaltung</i> , Rechtssache 26-62, 5. Februar 1963.....	32
<i>O und S gegen Maahanmuuttovirasto und Maahanmuuttovirasto gegen L</i> , verbundene Rechtssachen C-356/11 und C-357/1, 6. Dezember 2012.....	44

<i>Othmar Michaeler (C-55/07 und C-56/07), Subito GmbH (C-55/07 und C-56/07) und Ruth Volgger (C-56/07) gegen Amt für sozialen Arbeitsschutz und Autonome Provinz Bozen, verbundene Rechtssachen C-55/07 und C-56/07, 24. April 2008</i>	16
<i>Paraskevas Louloudakis gegen Elliniko Dimosio, Rechtssache C-262/99, 12. Juli 2001.....</i>	60
<i>Pelckmans Turnhout NV gegen Walter Van Gastel Balen NV u. a., Rechtssache C-483/12, 8. Mai 2014.....</i>	42, 68
<i>Petya Milkova gegen Izpalnitenel direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen control, Rechtssache C-406/15, 9. März 2017.....</i>	56
<i>Policie ČR, Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje, odbor cizinecké policie gegen Salah Al Chodor u. a., Rechtssache C-528/15, 15. März 2017.....</i>	86
<i>Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU [GK], Rechtssache C-275/06, 29. Januar 2008.....</i>	83
<i>Raffinerie Mediterranee (ERG) SpA, Polimeri Europa SpA und Syndial SpA gegen Ministero dello Sviluppo economico u. a. (C-379/08) und ENI SpA gegen Ministero Ambiente e Tutela del Territorio e del Mare u. a. (C-380/08) [GK], verbundene Rechtssachen C-379/08 und C-380/08, 9. März 2010</i>	79
<i>Rat der Europäischen Union gegen Bank Mellat, Rechtssache C-176/13 P, 18. Februar 2016.....</i>	21
<i>Rat der Europäischen Union gegen Bank Saderat Iran, Rechtssache C-200/13 P, 21. April 2016.....</i>	21
<i>Robert Pflieger u. a., Rechtssache C-390/12, 30. April 2014.....</i>	18, 46, 67
<i>Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA, Rechtssache C-281/98, 6. Juni 2000</i>	34
<i>Safe Interenvios, SA gegen Liberbank, SA u. a., Rechtssache C-235/14, 10. März 2016</i>	67
<i>Schindler Holding Ltd u. a. gegen Europäische Kommission, Rechtssache C-501/11 P, 18. Juli 2013</i>	23

<i>Secretary of State for the Home Department gegen CS</i> [GK], Rechtssache C-304/14, 13. September 2016	70
<i>Seda Küçükdeveci gegen Swedex GmbH & Co. KG</i> [GK], Rechtssache C-555/07, 19. Januar 2010	34, 45, 64, 65
<i>Servet Kamberaj gegen Istituto per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES) u. a.</i> [GK], Rechtssache C-571/10, 24. April 2012	23
<i>Sky Italia Srl gegen Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni</i> , Rechtssache C-234/12, 18. Juli 2013	18, 58
<i>Sky Österreich GmbH gegen Österreichischer Rundfunk</i> [GK], Rechtssache C-283/11, 22. Januar 2013	83
<i>Società italiana petroli SpA (IP) gegen Borsana Srl</i> , Rechtssache C-2/97, 17. Dezember 1998	43, 56
<i>Srl CILFIT und Lanificio di Gavardo SpA gegen Ministro della Sanità</i> , Rechtssache 283/81, 6. Oktober 1982	38
<i>Staatssecretaris van Justitie gegen Tayfun Kahveci und Osman Inan</i> , verbundene Rechtssachen C-7/10 und C-9/10, 29. März 2012	44, 53
<i>Stefano Melloni gegen Ministerio Fiscal</i> [GK], Rechtssache C-399/11, 26. Februar 2013	26
<i>Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a.</i> , Rechtssache C-218/15, 6. Oktober 2016	60
<i>Strafverfahren gegen Luca Menci</i> [GK], Rechtssache C-524/15, 20. März 2018	79
<i>Strafverfahren gegen Magatte Gueye (C-483/09) und Valentín Salmerón Sánchez (C-1/10)</i> , verbundene Rechtssachen C-483/09 und C-1/10, 15. September 2011	42, 66
<i>Strafverfahren gegen Maria Amélia Nunes und Evangelina de Matos</i> , Rechtssache C-186/98, 8. Juli 1999	60
<i>Strafverfahren gegen Özlem Garenfeld</i> , Rechtssache C-405/10, 10. November 2011	45, 60, 61
<i>Telez Sverige AB gegen Post- och telestyrelsen und Secretary of State for the Home Department gegen Tom Watson u. a.</i> [GK], verbundene Rechtssachen C-203/15 und C-698/15, 21. Dezember 2016	23

<i>Teresa Cicala gegen Regione Siciliana</i> , Rechtssache C-482/10, 21. Dezember 2011.....	43, 72
<i>Texdata Software GmbH</i> , Rechtssache C-418/11, 26. September 2013.....	19, 41, 45, 62
<i>The Society for the Protection of Unborn Children Ireland Ltd gegen Stephen Grogan u. a.</i> , Rechtssache C-159/90, 4. Oktober 1991	68
<i>The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte: H. A. Standley u. a.</i> , Rechtssache C-293/97, 29. April 1999.....	81
<i>Thierry Delvigne gegen Commune de Lesparre Médoc und Préfet de la Gironde [GK]</i> , Rechtssache C-650/13, 6. Oktober 2015.....	41, 44, 53, 76, 78, 80
<i>Thomas Pringle gegen Government of Ireland u. a.</i> , Rechtssache C-370/12, 27. November 2012.....	53
<i>Toshiba Corporation u. a. gegen Úřad pro ochranu hospodářské soutěže [GK]</i> , Rechtssache C-17/10, 14. Februar 2012.....	18
<i>Unibet (London) Ltd und Unibet (International) Ltd gegen Justitiekanslern [GK]</i> , Rechtssache C-432/05, 13. März 2007	60
<i>Vera Egenberger gegen Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.</i> , Rechtssache C-414/16, 17. April 2018.....	34
<i>Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH gegen Heinrich Bauer Verlag</i> , Rechtssache C-368/95, 26. Juni 1997	69
<i>Víctor Manuel Julian Hernández u. a. gegen Reino de España (Subdelegación del Gobierno de España en Alicante) u. a.</i> , Rechtssache C-198/13, 10. Juli 2014	42, 56, 66, 73
<i>Vino Cosimo Damiano gegen Poste Italiane SpA</i> , Rechtssache C-161/11, 22. Juni 2011.....	42
<i>Vino Cosimo Damiano gegen Poste Italiane SpA</i> , Rechtssache C-20/10, 11. November 2010	42
<i>Volker und Markus Schecke GbR (C-92/09) und Hartmut Eifert (C-93/09) gegen Land Hessen [GC]</i> , verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, 9. November 2010	83
<i>WebMindLicenses kft gegen Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság</i> , Rechtssache C-419/14, 17. Dezember 2015.....	41

<i>Werner Fries gegen Lufthansa CityLine GmbH</i> , Rechtssache C-190/16, 5. Juli 2017	76, 78, 79, 80, 82
<i>Werner Mangold gegen Rüdiger Helm</i> [GK], Rechtssache C-144/04, 22. November 2005	34
<i>Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften</i> [GK], verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, 3. September 2008.....	81

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

<i>Andrle gegen Tschechische Republik</i> , Nr. 6268/08, 20. Juni 2011	31
<i>Malone gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 8691/79, 2. August 1984	79
<i>Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich</i> , Nr. 6538/74, 26. April 1979	79

EU-Rechtsvorschriften

<i>Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen</i> , ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36-39.....	62
<i>Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren</i> , ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1-4	66
<i>Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf</i> , ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16-22.....	15, 65
<i>Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste</i> , ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.....	58
<i>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen</i> , ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1-98.....	61

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>.

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

Seit 2000 verfügt die Europäische Union über eine eigene Menschenrechtskonvention – die Charta der Grundrechte. Sie wurde 2009 rechtsverbindlich und ist gleichrangig mit den EU-Verträgen. Personen, die mit den Grundsätzen des EU-Rechts vertraut sind, wissen üblicherweise, dass die Charta immer für die EU und für die Mitgliedstaaten nur bei der „Durchführung des EU-Rechts“ verbindlich ist. In der Realität ist es jedoch selbst für Fachleute nicht immer eindeutig, was in den Anwendungsbereich der Charta fällt. Dieses Handbuch soll das Verständnis für die Charta verbessern und erläutern, in welchen Bereichen der Gesetzes- und Politikgestaltung die Charta Anwendung findet.

FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich

Tel. +43 (1) 580 30-0 – Fax +43 (1) 580 30-699

fra.europa.eu

facebook.com/fundamentalrights

linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency

twitter.com/EURightsAgency



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union